

Makrim 15

Masterthesis

Erstgutachter: Herr Dr. Thomas Galli

Zweitgutachter: Frau Dr. Andrea Păroșanu

Abgabe: 22.02.2021

Masterthesis zum Thema:

Alternative Strafen

Implikationen für die Strafjustiz in Deutschland?

Zur Erlangung des Grades Master of Criminology, Criminalistics and Police
Science (M.A.)

Vorgelegt von:

Madeleine Pössel

Matrikelnummer: 108118201745

madeleine.poessel@hotmail.de

Inhaltsverzeichnis

1. Themendarstellung und Einleitung.....	1
2. Strafzwecktheorien.....	5
2.1 Absolute Strafzwecktheorie	6
2.1.1 Erläuterungen zur absoluten Strafzwecktheorie	6
2.1.2 Kritik an der absoluten Strafzwecktheorie.....	7
2.2 Relative Strafzwecktheorie	8
2.2.1 Die Theorie der Generalprävention.....	9
2.2.2 Kritik an der Generalprävention	10
2.2.3 Die Theorie der Spezialprävention.....	10
2.2.4 Kritik an der Spezialprävention	10
2.3 Empirischer Forschungsstand	11
2.3.1 Generalprävention	11
2.3.2 Spezialprävention	14
2.4 Vereinigungstheorien	15
2.4.1 Exkurs expressive Straftheorien	16
2.4.2 Präventive Vereinigungstheorie	18
2.4.3 Kritik an der präventiven Vereinigungstheorie	21
3. Entkriminalisierung.....	23
3.1 Ersatzfreiheitsstrafe	24
3.2 Alternativen zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.....	25
3.3 Gesellschaftlicher Kontext	27
3.4 Kritik an der Ersatzfreiheitsstrafe	28
3.5 Überarbeitungserfordernisse der Straftatbestände	32
3.6 Exkurs Drogenpolitik	35
3.7 Schlussfolgerungen	37
4. <i>Restorative</i> und <i>Transformative Justice</i>	38
4.1 Die Begrifflichkeit der <i>Restorative Justice</i>	38
4.1.1 Reintegrative Shaming	39
4.1.2 Die strafbare Handlung als Ausdruck eines Konfliktes	40
4.1.3 Die Dynamik bei den Gewaltstraftaten.....	41
4.1.4 Das Ziel einer <i>Restorative Justice</i>	42
4.1.5 Formen der <i>Restorative Justice</i>	44
4.1.5.1 Der Täter-Opfer-Ausgleich	44
4.1.5.2 Interpretation statistischer Erhebungen	44

4.1.5.3 Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs	46
4.1.6 Kritik aus der Praxis der <i>Restorative Justice</i> -Verfahren.....	48
4.1.7 Empirische Einordnung der <i>Restorative Justice</i> -Verfahren	49
4.1.8 Schlussfolgerungen	51
4.2 <i>Transformative Justice</i>	54
4.2.1 Theorie der <i>Transformative Justice</i>	54
4.2.2 Praxis der <i>Transformative Justice</i>	56
4.2.3 <i>Transformative Justice</i> in Deutschland	56
4.2.4 Schlussfolgerungen	57
4.3 Ausblick	58
4.3.1 <i>Justicia Autónoma Zapatista</i> (Mexiko)	58
4.3.2 Rojava (Nordsyrien).....	59
4.3.3 Bewertung	60
5. Vollzugsöffnende Maßnahmen und Risikotäter:innen	61
5.1 Bedingte Freiheitsstrafen	61
5.2 Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)	62
5.3 Offener Vollzug und weitere offene Formen des Freiheitsentzuges ...	65
5.3.1 Ausgestaltung des offenen Vollzuges.....	66
5.3.2 Vollzug in freien Formen.....	68
5.4 Aktuelle Problematiken des geschlossenen Strafvollzugs	69
5.5 Alternative Vollzugsgestaltung für Risikotäter:innen?	71
6. Internationale Implikationen	75
6.1 System der Haftanstalten in Norwegen.....	75
6.2 Drogenpolitik in anderen Ländern	77
7. Fazit und Ausblick	80
8. Literatur	85

1. Themendarstellung und Einleitung

Aufsehenerregende Straftaten, wie der im Juni 2020 aufgedeckte Missbrauchsskandal in Münster, lassen das Strafbedürfnis der Bevölkerung aufflammen und gehen einher, mit der Forderung nach härteren Strafen. Die Politik reagiert ebenfalls. In diesem Fall bspw. Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern (SPD), die einen Antrag bei der Bundesratssitzung einbringen wollte, um sexuellen Missbrauch von einem Vergehen zu einem Verbrechen zu erheben (vgl. Welt Redaktion 2020). Damit läge die Mindeststrafe bei einem Jahr Freiheitsstrafe. Bei dieser Aussage bleibt der Umstand, dass die Androhung hoher Freiheitsstrafen keine nachweisbare abschreckende Wirkung haben soll, völlig unberücksichtigt.

Thomas Galli, ehemaliger Leiter diverser Justizvollzugsanstalten in Sachsen und Bayern, hat vielfach in Interviews die Gegenposition vertreten. Er resümierte sein vorheriges Tätigkeitsfeld mit den Worten: „Strafvollzug in Deutschland ist vielfach menschenunwürdig und im Ergebnis kontraproduktiv“ (Galli 2020). Ebenso konstatiert der frühere Bundeskriminalamtschef und Bundesvorsitzende des Weißen Rings, Jörg Ziercke: „Eine präventive Wirkung geht von höheren Strafandrohungen meist nicht aus. Deshalb muss die Politik der Prävention von Kindesmissbrauch eine viel höhere Aufmerksamkeit widmen“ (Ziercke 2020). Solche Aussagen finden allerdings Kritik und treffen auf gegenteilige Argumentationen, oftmals auch von Kolleg:innen der eigenen Profession.

Es werden Ansichten formuliert wie bspw., dass in dem geschlossenen System der Haftanstalten Schulabschlüsse erfolgreich zu erreichen sind, eine Ausbildung absolviert werden kann und Unterstützung bei psychischen Erkrankungen vorhanden ist, weil die Inhaftierung Struktur geben könne. Personen, die wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert werden, würde spürbar gemacht werden können, dass Geldstrafen einer Regelung bedürfen, sonst trage man die Konsequenz der Ersatzfreiheitsstrafe zu Recht (vgl. Radetzki 2020). Die Erreichung eines Schulabschlusses oder einer abgeschlossenen Ausbildung ist zwar meistens im Bereich des Jugendvollzugs möglich, überzeichnet jedoch die Möglichkeiten der meisten Justizvollzugsanstalten in Deutschland. Von einer Resozialisierung oder Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach

einer Inhaftierung, kann man, wegen oftmals mangelnder Entlassungsvorbereitung (Entlassung in Obdach-, Wohnungslosigkeit, etc.) oder mindestens dem erfolgten Eintrag im Führungszeugnis, ebenfalls kaum optimistisch ausgehen. Dass der Vollzug eindrücklich machen soll, man müsse sich um seine Geldstrafe kümmern, verkennt die inzwischen anerkannte Lebenswirklichkeit der meisten Ersatzfreiheitsstrafenverbüßenden. Diese stammen oftmals aus einem sehr prekären Lebensumfeld, in welches sie nach einer kurzen Freiheitsstrafe ohne weitere Interventionen wieder zurück entlassen werden. Von einer Versorgung bei psychischen Erkrankungen innerhalb der Haftanstalten, ist eher weniger auszugehen.

Aufgrund vorrangig in der Öffentlichkeit verbreiteter Unkenntnisse des Strafvollzuges und dessen Wirkung auf die Inhaftierten, wird trotzdem nach härteren Strafen, also längeren Freiheitsstrafen verlangt. Dabei sollte zumindest darüber nachgedacht werden, ob es nicht auch akzeptable Alternativen zur Freiheitsstrafe gibt. Wie könnten solche Alternativen in der Praxis aussehen? Insbesondere bei mehrjährigen Freiheitsstrafen wäre zu überlegen, ob zumindest die Haftbedingungen so gestaltet werden können, dass dem im Strafvollzugsgesetz verankerten Resozialisierungsgedanken (§ 3 StVollzG) besser Rechnung getragen werden kann. Dies könnte sich in der tatsächlichen Ausgestaltung des im § 3 Abs. 1 StVollzG normierten Leitgedanken: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“ auch praktisch wiederfinden. Schon oft wurden solche Überlegungen debattiert, allerdings scheint es unerlässlich die Diskussion weiterzuführen und verstärkt in die Öffentlichkeit zu tragen, um schlussendlich Veränderungen herbeizuführen, nicht zuletzt im Bewusstsein der Bevölkerung.

Historisch betrachtet, gibt und gab es vielfältige Änderungen des Strafgesetzbuches, bezüglich der Strafzumessung und der Aufnahme neue Straftatbestände. Als eine Alternative zu absoluten Freiheitsstrafen wurde die Strafaussetzung zur Bewährung und die Geldstrafe aufgenommen. Dennoch kommt bei manchen Straftaten, aufgrund des angedrohten Strafmaßes sowie der gegenwärtigen Rechtslage, oftmals nur eine absolute Freiheitsstrafe in Betracht. Derzeit gibt es 51.600 Strafgefangene in Deutschland (vgl. Statistisches Bundesamt 2020b). 2018 wurden 14,6 % der Verurteilten mit einer Freiheitsstrafe

belegt, was in absoluten Zahlen eine Gruppe von 102.748 Personen umfasst (vgl. Statistisches Bundesamt 2020d).

Die derzeitigen Sanktionsmöglichkeiten, inklusive der Abschaffung der Todesstrafe (BRD 1949, ehemalige DDR 1987), sind ein Produkt der Neuzeit und sprechen für eine grundsätzliche Bereitschaft, auch über mildere Sanktionsformen nachzudenken. Diese Bereitwilligkeit sollte aber nicht versiegen, sondern als Grundstein gesehen werden, um das Justizsystem immer wieder zu überdenken und nach der leitenden Prämisse einer *best practice* zu hinterfragen und fortzuentwickeln.

Bei einer Vielzahl von Delikten, wie Betrug oder Diebstahl, besteht das Motiv in Bereicherungsabsichten oder der Befreiung aus einer finanziellen Notlage. Jemanden, der ohnehin in prekären finanziellen Verhältnissen lebt, als Strafe für seine Handlung die Zahlung eines Geldbetrages aufzuerlegen, erscheint daher nicht zweckdienlich. Bei besonderer Schwere der Schuld eine freiheitsentziehende Maßnahme anzuordnen, wozu auch die Maßregel und die forensische Unterbringung zu subsumieren sind, erscheint unter Berücksichtigung eines Schuldausgleiches aus Opferperspektive ebenfalls wenig zielführend. Denn es ist zu bezweifeln, dass hieraus ein befriedigendes Ergebnis für die Beteiligten (Geschädigter, Beschuldigter, Justizsystem) resultiert. Dennoch bleibt es bei den Forderungen in der Politik und in der Öffentlichkeit nach mehr und längeren Freiheitsstrafen.

Das es humanere Handlungsstrategien für den Umgang mit Kriminalität gibt, zeigt die Strafjustizpraxis anderer Länder. So existiert bspw. in Schweden faktisch keine Ersatzfreiheitsstrafe, in den Niederlanden ist die Ableistung gemeinnütziger Arbeit eine Hauptstrafe und in Neuseeland sowie Kanada sind alternative Ansätze wie die *Restorative Justice* ein etablierter Umgang mit Kriminalität im Strafrechtssystem. Die aufgezählten Herangehensweisen können zum einen die Strafjustiz deutlich entlasten, zum anderen bewahren sie Menschen vor dem Freiheitsentzug. Wenn dieser unter Umständen notwendig ist, gibt es Modelle, die in ihrer Ausgestaltung einen humanen Strafvollzug ermöglichen, der schlussendlich resozialisierenden Charakter aufweisen kann.

Orientiert man sich an den eigentlichen Zweck von Strafe mittels der Strafzwecktheorien, so gibt es die relativen Straftheorien mit Blick auf General- und Spezialprävention und die absolute Straftheorie der Gerechtigkeit. Ob Reue,

Wiedergutmachung, Reintegration und Resozialisierung schlussendlich zu einer Prävention von Kriminalität führen können, ist zu überprüfen.

In der vorliegenden Arbeit wird dargelegt, dass unser derzeitiges Sanktionssystem, insbesondere die absolute Freiheitsstrafe, die in diesen Theorien beschriebenen Strafzwecke kaum bis gar nicht erfüllen kann. Dem folgend wird die Thematik der Entkriminalisierung und diesbezügliche konkrete Vorstellungen, wie die Verlagerung der Bagatelldelikte in den zivilrechtlichen Bereich und fehlgeleitete Kriminalpolitik, wie bspw. der Drogenpolitik, näher betrachtet. Zum einen wären das Alternativen die kurz- bis mittelfristig, mit bereits vorhandenen Mitteln umgesetzt werden könnten. Zum anderen Vorschläge, die auf über die bloße Strafe hinausgehende Ziele ausgerichtet sind, wie z.B. ein Bewusstsein von Verantwortungsübernahme für eigene Handlungen bei den Beschuldigten/Täter:innen zu entwickeln. Hierzu werden die Modelle der *Restorative Justice* (bspw. Täter-Opfer-Ausgleich) und der *Transformative Justice* (Einbindung der Gemeinde/ Kommune als Vertreter der Gesellschaft) veranschaulicht und auf deren Umsetzbarkeit, bzw. Weiterentwicklung in der Praxis überprüft, was schlussendlich zur einer Darstellung von vorläufigen Ergebnissen führt. Vorläufig deshalb, weil diese Diskussion von alternativen Sanktionsmöglichkeiten bestenfalls nie abschließend betrachtet werden sollte, um Raum für Evaluation und Fortentwicklung zu lassen.

Hiernach wird der alternative Umgang mit schweren Straftaten in einem weiteren Kapitel beleuchtet. Da dieser Kriminalität häufig mit der Verhängung von Freiheitsstrafen begegnet wird, ist die Ausgestaltung des Strafvollzuges in Deutschland darzulegen. Anhand dessen ist aufzuzeigen, dass der oft hervorgehobene Begriff der Resozialisierung, die Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, in geschlossenen Systemen wenig Wirkung entfalten kann. Es ist herzuleiten, wie eine Resozialisierung besser zu erreichen ist und inwiefern das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft dem entgegenstehen kann. In manchen Fällen scheint die geschlossene Unterbringung unausweichlich. Dass freiheitsentziehende Maßnahmen trotzdem human sein können und dürfen, wird ebenfalls Beachtung finden.

Nachdem gezeigt wurde, dass unser Justizsystem, weder das Herstellen von Gerechtigkeit noch die Rückführung in die Gesellschaft im eigentlichen Sinne

erreichen kann, befasst sich das folgende Kapitel mit internationalen Handlungsweisen. Dies dient dem Zweck Anregungen zusammenzutragen und abzuwägen, ob diese auch in der Strafjustiz in Deutschland Anwendung finden können. Das daraus zu generierende Fazit fasst die in den vorangegangenen Kapiteln erarbeiteten Implikationen zusammen und beinhaltet einen Ausblick auf den zukünftigen Umgang mit Straftäter:innen.

2. Strafzwecktheorien

Je höher die Bestrafung ausfällt, gekoppelt an die Strafwahrscheinlichkeit bzw. dem Entdeckungsrisiko, desto weniger Straftaten treten auf (vgl. Becker 1968, S. 207ff.). Diese These findet große gesellschaftliche Anerkennung, obwohl sie nur in Teilen belegbar ist. Zudem handelt es sich hierbei um eine ökonomische Theorie, die von einem „homo oeconomicus“ ausgeht, der eine rationale Kosten-Nutzen-Abwägung trifft. Dabei wird vergessen, dass Strafe die Konsequenz von Kriminalität ist und nicht die Ursache. Ferner ist geschichtlich gesehen die Praxis des Strafens älter als deren Legitimation (vgl. Willms 2019, S. 24). Somit täuschen Strafzwecktheorien über die eigentlichen gesellschaftlichen Hintergründe des Strafens hinweg (vgl. Willms 2019, S. 25).

Um Strafe zu begründen, gibt es die rechts- und kultursoziologischen Perspektiven oder (sozial-) psychologische Erklärungen. Diese umfassen emotionale, teilweise unbewusste Antriebe, welche hinter individuellen, aber auch gesellschaftlichen Strafbedürfnissen stehen (vgl. Hörnle 2017, S. 1). Tiefenpsychologisch oder psychoanalytisch erklärbare Bedürfnisse in Form von Vergeltung, können die Ursache für strafrechtliche Handlungsstrategien darstellen (vgl. Streng 1980, S. 37; Morselli 2001, S. 221). „Ihr Ziel ist nicht die schlichte Befriedigung der emotionalen Vergeltungsbedürfnisse, sondern die Neutralisierung (Verdrängung), der durch die Straftat in der kollektiven Gesinnung erzeugten Störung (soziale Unruhe)“ (Morselli 2001, S. 243).

Eine weitere Betrachtungsweise liefert der religionssoziologische Ansatz. Hiernach sind Strafbedürfnisse die Verankerung religiöser Vorstellungen, nachdem der sündige Mensch ein Feind Gottes sei und einer Bestrafung zugeführt werden müsse (vgl. Lüderssen 2010, S. 479). Die deskriptiven Ansätze stehen der Kriminalstrafe eher skeptisch gegenüber. Die neue Strafökonomie setze allerdings lieber auf Sicherheit, wodurch die schuldlimitierende Funktion

von Strafe ausgehöhlt werde. Das lasse sich an der Abkehr von der Nützlichkeit hin zur Eindringlichkeit des Strafrechts erkennen. Beispiele hierfür seien der elektronisch überwachte Hausarrest und repressiv gestaltete Vollzugsbedingungen, die bevorzugte Anwendung in der Praxis fänden (vgl. Kunz 2004, S. 83f.). Peters kritisiert die Kriminalstrafe als *politischen Tauschwert*, durch welchen politische Akteure ihre Handlungsfähigkeit demonstrieren, soziale Probleme individualisieren und dadurch politische Verantwortung negieren (vgl. Peters 1993, S. 10). Aus den vorgenannten unterschiedlichen Ansätzen haben sich die Zwecke von Strafen in Form von Theorien etabliert, die im Folgenden dargestellt und bewertet werden sollen.

2.1 Absolute Strafzwecktheorie

Um die absolute Strafzwecktheorie definieren zu können, bedarf es vorerst der Definition von Strafe. Folgt man Jung, so ist das Bemühen, Strafe auf einen Begriff zu bringen, nicht zweckdienlich, da ein *geschlossener (Straf-) Katalog* eine möglichst gehaltvolle Antwort auf die Frage „Was ist Strafe?“ verhindert (vgl. Jung 2002, S. 75). Für dieses Kapitel soll es ausreichen Strafe im Sinne des Strafrechts zu definieren.

Eine Strafe stellt grundsätzlich ein sozialetisches Werturteil der Rechtsstruktur dar. Eine solche wird verhängt, wenn ein Täter eine Straftat, d.h. eine Handlung gegen das Gesetz begangen hat. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (§ 1 StGB). Im heutigen Strafgesetzbuch unterscheidet man zwischen Hauptstrafen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) und Nebenstrafen (bspw. den Entzug der Fahrerlaubnis) (vgl. Meier 2019, S. 15ff.). Dabei muss Strafe in der Definition, wie sie von den Justizbehörden wahrgenommen und von der Gesellschaft eingeordnet wird, nicht immer deckungsgleich sein (vgl. Jung 2002, S. 77f.).

2.1.1 Erläuterungen zur absoluten Strafzwecktheorie

Für die absolute Strafzwecktheorie resultiert die Rechtfertigung von Strafe aus der Tat, aufgrund derer eine Verurteilung erfolgt. Hierbei gehe es um die Vergeltung geschehenen Unrechts, welche nicht als Rache zu verstehen sei. Vielmehr sei sie die Antwort des Rechts auf begangenes Unrecht (Meier 2019, S. 18f.). In diesem Kontext rückt die Vergeltungstheorie (Gerechtigkeits-, Sühnetheorie) in den Vordergrund, dass für Strafe kein sozialer Zweck zugrunde liegt, sondern schlichtweg die Auferlegung eines Übels, welches die Schuld

des Täters in gerechter Weise zu vergelten bzw. zu sühnen sucht (vgl. Roxin 2020, S. 129). Man spricht von einer absoluten Theorie, weil der Sinn der Strafe losgelöst von der gesellschaftlichen Wirkung betrachtet wird (vgl. ebd.). Als Vertreter der absoluten Theorie sind Hegel und Kant zu nennen.

Nach Kant darf es nicht darum gehen, den Menschen für individuelle oder soziale Zwecke zu missbrauchen, was gleichzeitig sein Hauptargument gegen die relativen Strafzwecke kennzeichnet (vgl. Dübgen 2016, S. 65). Kant spricht prinzipiell von einem *Talionsprinzip*, worin sich bspw. ein Mord nur durch die Todesstrafe vergelten ließe (vgl. Kant 1977, S. 453). Hegel sieht den Zweck der Strafe darin, dass positive Recht wiederherzustellen, welches die Grundlage für die Freiheit der Menschen sei. Die Strafe richte sich somit gegen die Tat und nicht den Täter. Somit willige der Täter durch seine Tat, in die Modalitäten der Strafe ein und habe sogar ein Recht auf Strafe. Der Strafvollzug sei demzufolge mit dem Staat gleichzusetzen, der den Täter als Bürger ernstnehme und hierrüber die geltende Norm bestärke (vgl. Hegel 1986, S. 190ff.). Der Unterschied zu Kant lässt sich darin erkennen, dass Hegel Ersatzleistungen für Strafe akzeptiert, wenn sie am Maß der „inneren Gleichheit“ Orientierung finden (vgl. Hegel 1986, S. 192f.). Zusammengefasst entstehe durch diese Herangehensweise Prävention durch Repression.

Bereits Durkheim kritisierte diese Vorgehensweise, denn sie verschleierte das eigentliche Strafziel, nämlich die Vergeltung. Kriminalität ist seiner Meinung nach als normales Phänomen zu verstehen. Eine Sanktionierung stärke das Solidaritätsgefühl der Gesellschaftsmitglieder. Strafe sei somit „ein expressiver kommunikativer Akt, welcher verdeutlicht, was moralisch richtig ist“ (Dübgen 2016, S. 76). Vor diesem Hintergrund mahnt Durkheim dazu die Strafe auf ein Minimum zu reduzieren, da allein der Tadel wichtig sei, um das Ziel „Besserung und Prävention“ zu erreichen (vgl. Durkheim 1984, S. 206f., 215ff., 220f.).

2.1.2 Kritik an der absoluten Strafzwecktheorie

Aus heutiger Sicht ergibt sich aus der absoluten Straftheorie keine Legitimation mehr für Strafe. Die absolute Straftheorie vermag nicht zu begründen, warum zur Verwirklichung der Gerechtigkeit, Strafe erforderlich sein sollte. So ist es durchaus denkbar das Gerechtigkeit durch Wiedergutmachung und Schadensausgleich wiederhergestellt werden könnte. Ferner hat die absolute

Straftheorie auch sozialpolitisch unerwünschte Folgen, wie bspw. den Strafvollzug, durch welchen erst Sozialisationsschäden entstehen können, welche oft die Ursache für die Verübung von weiteren Straftaten darstellt.

Die Rückständigkeit des Strafvollzuges ist unter anderem, der lange vorherrschenden Fokussierung auf die Vergeltungstheorie anzulasten (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 133). Zum anderen besteht kein Grund anzunehmen, dass die Würde des Menschen die Kopplung der Strafe an Nützlichkeitszwecke verbiete. Das liegt größtenteils daran, dass nach heutigem Verständnis der Menschenwürde, das Individuum als eigenverantwortliche Persönlichkeit betrachtet wird, welche sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet. Staatliche Maßnahmen zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens sind somit zulässig, solange sie den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit entsprechen und den Kernbereich der Persönlichkeit unangetastet lassen. Strafe könne nur deshalb an Nützlichkeitsabwägungen geknüpft erfolgen, weil ohne dessen ein Eingriff in die Freiheit des Menschen als rechtswidrig anzusehen ist (vgl. Meier 2019, S. 20f.).

Allerdings sind nicht alle Elemente der absoluten Straftheorie zu verwerfen. Insbesondere das Modell der Gerechtigkeit (Schuldprinzip) ist hier von Bedeutung, vorausgesetzt man nutzt es zur Begrenzung und nicht als Begründung von Strafe.

2.2 Relative Strafzwecktheorie

Die relative Strafzwecktheorie erklärt die Prävention zum vorrangigen Ziel, welches durch sozial nützliche Zwecke erreicht werden soll, die durch Strafe erzielt werden sollen. Sie rechtfertigt Strafe als Mittel, um weitere Normbrüche und das damit verbundene Leid zu verhindern. Die Theorie kann auf Beccaria zurückgeführt werden, der aus humanistischen Motiven versuchte die Willkür des mittelalterlichen Strafens abzuschaffen. Demnach sollen Verbrechen sich nicht lohnen und der Täter durch Strafe davon abgeschreckt werden seine Taten zu wiederholen, aber auch die Allgemeinheit daran hindern es ihm gleich zu tun (vgl. Beccaria 1998, S. 84, 93, 105, 108ff., 167). In heutiger Zeit hat sich die Unterscheidung in General- und Spezialprävention durchgesetzt (vgl. Meier 2019, S. 21).

2.2.1 Die Theorie der Generalprävention

Die Generalprävention zielt auf die Allgemeinheit ab und wird größtenteils auf Feuerbach zurückgeführt, der den vordringlichen Zweck in der Androhung von Strafe im Strafgesetz sah, wobei die Verhängung und Vollstreckung der Strafandrohung Nachdruck verleihen soll (vgl. v. Feuerbach 1847, S. 39). Diese Ausführungen kann man heute als negative Generalprävention oder auch Abschreckungsgeneralprävention bezeichnen.

Einen weiteren Ansatz bildet die positive Generalprävention oder auch Integrationsprävention, wodurch der Allgemeinheit gegenüber, die Gültigkeit der Normen bestätigt wird. Zusammengefasst soll sie der Allgemeinheit die *Unverbrüchlichkeit des Rechts* demonstrieren. Wenn also ein(e) Täter:in ein Unrecht begeht, wird sich das Recht in Form von Strafe demgegenüber durchsetzen (vgl. Meier 2019, S. 22). Strafe hat also eine Verdeutlichungsfunktion, die in neuerer Literatur als *expressiv-kommunikative* Funktion von Strafe beschrieben wird. Hierbei handelt es sich nicht um eine Abwandlung der absoluten Straftheorie, denn der positiven Generalprävention geht es nicht um Bestätigung der Normgeltung als Selbstzweck oder um Gerechtigkeit, sondern um Prävention und damit verbunden, um eine Festlegung der Spielregeln im gesellschaftlichen Miteinander.

Die Theorie der positiven Generalprävention findet sich im Strafgesetzbuch an verschiedenen Stellen in der Formulierung *Verteidigung der Rechtsordnung* (§§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3, 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB) wieder. Dadurch finden sich unter anderem Anknüpfungspunkte für soziologische Überlegungen der sozialen Kontrolle, wodurch die Aufgabe der Strafe zur Aufrechterhaltung der Normgeltung gerechtfertigt wird. Hierbei handelt es sich sowohl um formelle als auch informelle Sozialkontrolle, die Rechtsbrüche nicht sanktionslos hinnehmen, um das gesellschaftliche Zusammenleben zu schützen. Die negative Generalprävention findet wiederum Anknüpfung an die modernen ökonomischen Kriminalitätstheorien. Durch den Abschreckungsgedanken wäre der potenzielle Täter nach einer Kosten-Nutzenabwägung möglicherweise dazu in der Lage, eine andere Verhaltensstrategie zu wählen als die des Verstoßes gegen eine Rechtsnorm.

2.2.2 Kritik an der Generalprävention

Zwar können die Theorien der Generalprävention erklären, warum Strafe wichtig wäre, sie vermögen es allerdings nicht, eine Begrenzung der Strafzumessung zu definieren. Es wird nicht dargelegt, warum eine Strafzumessung überhaupt erforderlich ist, da prinzipiell jede Strafe geeignet wäre, die Normgeltung zu unterstreichen und die Allgemeinheit abzuschrecken. Die Überlegungen der Generalprävention untermauern die heutige Kriminalpolitik. Wenn Strafe scheinbar keine abschreckende Wirkung erzielt, so ist sie nicht hart genug. Dies führt zu den bereits einleitend beschriebenen Ruf nach mehr und härteren Strafen. Dieser Umstand zeichnet sich ab, obwohl es kaum empirische Belege, welche in Kapitel 2.2.3 näher ausgeführt werden, für die Abschreckungswirkung von Strafe gibt.

2.2.3 Die Theorie der Spezialprävention

Die Spezialprävention rechtfertigt Strafe mit unmittelbaren Wirkungen beim Täter, die ihn davon abhalten sollen, künftig Straftaten zu begehen. Einer der ersten Vertreter war Franz von Liszt, welcher erstmalig die individualpräventiven Wirkungen von Strafen betrachtete. Seinen Vorstellungen nach, beschrieben im Marburger Programm, ist das Verbrechen eine soziale Erscheinung und die Strafe habe eine soziale Funktion, die sich in drei unterschiedlichen Wirkungen manifestiert: Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung (vgl. v. Liszt 1905, S. 164). Man unterscheidet auch hier zwischen positiver und negativer Spezialprävention, wobei der negative Aspekt im Sinne von Liszt die Abschreckung und der positive Aspekt die sozialpädagogische Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten meint (vgl. Meier 2019, S. 25). Unschädlichmachung kann im deutschen Strafrecht mit dem § 66 StGB der Sicherungsverwahrung gleichgesetzt werden und die positive Spezialprävention mit Resozialisierung oder auch Wiedereingliederung. Auch diese Theorie hat die Kriminalpolitik des 20. Jahrhunderts deutlich geprägt, was sich bspw. in der Etablierung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) 1923 oder der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung 3. StrÄndG von 1953 zeigt.

2.2.4 Kritik an der Spezialprävention

Dennoch findet die Theorie der Spezialprävention heute kaum noch große Anerkennung. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. So gibt es im spezialpräventiven Ansatz keine Grenze nach oben bei der Strafzumessung, was mit den Gerechtigkeitsvorstellungen des strafrechtlichen Idealismus kollidiert, dass

zwischen Schwere der Strafe und Schwere der Tat/Schuld ein angemessenes Verhältnis bestehen muss. Ein Beispiel hierfür ist die unbestimmte oder auch lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) und die Maßregeln zur Besserung und Sicherung (§§ 63, 64, 66 StGB), wobei letztere keine Strafe im eigentlichen Sinne darstellen, da deren Grundlage die Schuldunfähigkeit gem. §§ 20 oder 21 StGB ist.

Ferner erkennt die Theorie die Konstellation der „nicht notwendigen Strafe“ nicht an. Strafe wird also als grundsätzlich erforderlich erachtet, auch bei „nicht besserungsbedürftigen“ Tätergruppen. Hierbei handelt es sich um einen eher absoluten Begründungsansatz. Zuletzt spricht insbesondere gegen die *Besserung*, dass es ethisch nicht vertretbar ist, dass Menschen durch Zwang bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen erzogen werden. „Es geht allein um die ‚Besserung‘ des Betroffenen: Er soll mit Hilfe der Freiheitsentziehung zu einem geordneten Leben hingeführt, an regelmäßige Arbeit gewöhnt, auf Dauer seßhaft (sic!) gemacht werden. Der Staat hat aber nicht die Aufgabe, seine Bürger zu ‚bessern‘ und deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu ‚bessern‘, ohne daß (sic!) sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben“ (BVerfGE 22, 180;219 f.). Der Hauptgrund für die nicht weitergeführte Etablierung der Spezialprävention beruht allerdings auf der Kritik einer, mangelnden empirischen Nachweisbarkeit. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden der aktuelle empirische Forschungsstand dargelegt werden.

2.3 Empirischer Forschungsstand

2.3.1 Generalprävention

Im Bereich der Generalpräventionsforschung gibt es zwei Formen der kriminologischen Untersuchung. Zum einen den Vergleich von offiziell ermittelten Kriminalitätsraten mit dazugehörigen Verfolgungs- und Sanktionierungsstrategien (Makroebene). Zum anderen werden im individuellen Bereich (Mikroebene) subjektive Annahmen über die Wahrscheinlichkeit und Schwere der Bestrafung mit der Häufigkeit von Deliktbegehungen in Verbindung gesetzt (vgl. Meier 2019, S. 27f.).

Auf der Makroebene finden sich hauptsächlich ältere Untersuchungen, allen voran Sellin 1959, die die Abschreckungswirkung der Todesstrafe näher betrachteten. Eine Zusammenschau erstellte Folter 2014 in seiner Dissertation.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass von den 82 untersuchten Studien lediglich 26 Studien die abschreckende Wirkung der Todesstrafe bejahen. Er hebt hervor, dass diese Studien von Ökonomen und nicht von Soziologen und Kriminologen erhoben wurden, so dass das Menschenbild des homo oeconomicus Einfluss auf das Ergebnis genommen haben könnte. Ferner hatte er methodische Mängel bei den abschreckungswirkungsbejahenden Studien festgestellt. Folter resümiert, dass die Abschreckungswirkung der Todesstrafe nicht belegt werden konnte (vgl. Folter 2014, S. 1ff.). Hingegen konnte der Zusammenhang zwischen Entwicklung der Kriminalitätsrate und des Entdeckungsrisikos/ der Bestrafungswahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Dabei komme es hauptsächlich auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit an.

Dennoch bedarf es weiterer Forschung in diesem Bereich (vgl. Dölling et al. 2009, S. 223; Spigath 2013, S. 339ff.). Ein weiterer interessanter Befund zu dieser Thematik ist, dass eine schnelle Reaktion auf eine Straftat nicht unmittelbar zur Abschreckung beiträgt. Es wurde das Beschleunigungsgebot unter Berücksichtigung von Abschreckungseffekten im spezialpräventiven Bereich kritisch hinterfragt. Eher das Gegenteil deute sich in den Ergebnissen der Studie an, was damit begründet werden könnte, dass ein längeres Verfahren den Täter zu mehr Besonnenheit anrege (vgl. Bliesener/Thomas 2012, S. 387f.). Angesichts der eher schwachen theoretischen und empirischen Untermauerung der kriminalpräventiven Wirkung der Verfahrensbeschleunigung, sollten vielversprechendere Strategien in Betracht gezogen werden.

Damit lässt sich postulieren, dass lediglich von der subjektiv empfundenen Schwere der Strafe und dem Entdeckungsrisiko ein Abschreckungseffekt erkennbar ist. Eine größere Bedeutung als diese Strafvariable haben somit die moralische Verbindlichkeit und die informellen Reaktionen des Umfelds des Täters auf dessen Legalverhalten (vgl. Dölling et al. 2009, S. 215ff.). Strafe müsse hart sein und rasch auf die Tat folgen. Strafe sollte konsistent nach jeder Tat erfolgen und Ausweichverhalten sowie der Erhalt alternativer Begünstigungen für straffälliges Verhalten müsse unterbunden werden. Diese kriminalpolitischen Forderungen erzielen zum einen nicht den gewünschten Effekt von Kriminalprävention und zum anderen sind sie größtenteils nicht umsetzbar. Gerade bei schweren Straftaten kennen die Täter sanktionierendes

Verhalten oftmals schon aus ihrer Biografie, so dass Kriminalstrafen einen erheblichen Teil ihrer Abschreckungswirkung bereits verloren haben dürften. Es handelt sich hier um eine Gruppe, die bereits erhebliche Sozialisationschäden erlitten und vielfach bereits eine lange kriminelle Karriere hinter sich haben (vgl. Kury 2013, S. 29ff.). „Ein reines Abstrafen von Tätern, um die sich die Gesellschaft, als sie sich erkennbar zu diesen entwickelt haben, (zu) wenig gekümmert hat, hilft dabei kaum“ (Kury 2013, S. 35). Dafür spricht, dass bei leichteren Delikten im Kontext zur Begehungswahrscheinlichkeit formelle Sanktionen Wirkung erzielen, wohingegen bei schwereren Straftaten die innere Normbindung überwiegt (vgl. Dölling/Hermann 2003, S. 157ff.). Aber auch bei geringfügigen Delikten, wie Ladendiebstahl, spielt die Normakzeptanz bei den Abschreckungseffekten eine Rolle (vgl. Hirtenlehner et al. 2013 S. 293ff.). Ein weiterer direkter Einfluss, gerade bei Jugendlichen bezüglich der Sanktionsrisikoeinschätzung (Ladendiebstahl), steht in Korrelation zu der Anzahl delinquenter Freunde. „Die sozialen Beziehungen eines Individuums scheinen dessen Reagibilität gegenüber formellen Sanktionsrisiken maßgeblich zu beeinflussen“ (Hirtenlehner/Bacher 2017, S. 424).

Die Forderung nach härteren Strafen, insbesondere freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei schweren Straftaten führt sich somit selbst ad absurdum. Eine wirksame Kriminalpolitik sollte soziale Probleme angehen und bereits frühzeitig Angebote für deprivierte Bevölkerungsgruppen bereithalten, um negativen Sozialisationseffekten etwas entgegen setzen zu können.

Die geringen und indirekt wirkenden Abschreckungseffekte lassen sich darauf zurückführen, dass die Adressaten von Strafe unterschiedlich auf die Sanktionsandrohung reagieren. Insbesondere kriminalitätserfahrene Personen schätzen das Entdeckungsrisiko geringer und damit realistischer ein als Personen, die noch keine Straftat begangen haben (vgl. Seddig et al. 2017; S. 260ff.). Praktisch scheint die Hypothese der negativen Generalprävention plausibel und findet auch in der Kriminalpolitik und im Justizapparat Anklang. Faktisch gesehen, bleiben auch nach Analyse der empirischen Befunde gewichtige Fragen offen, so dass die Theorie der Generalprävention nicht vollständig empirisch nachweisbar ist. Bezüglich der positiven Generalprävention

gibt es kaum empirisches Material. Die Theorie der Generalprävention ist sowohl in negativer als auch in positiver Hinsicht plausibel, allerdings bisher weder empirisch belegt, noch widerlegt worden.

2.3.2 Spezialprävention

Bezüglich der Spezialprävention trifft die Empirie größtenteils auf methodische Schwierigkeiten. Dies lässt sich am Beispiel der Rückfallstatistik erläutern. Die Rückfallstatistik beschreibt die Legalbewährung der Verurteilten nach unterschiedlichen Sanktionsformen. Hierfür wird eine nicht-amtliche Auswertung des Bundeszentralregisters, durch das Bundesjustizministerium veranlasst (vgl. Spiess 2012, 17ff.). Hierdurch lässt sich jedoch keine Kausalität zwischen der verhängten Strafe und der erneuten Begehung einer Straftat darstellen. Die Statistik gibt lediglich Auskunft darüber, dass das Gericht das Rückfallrisiko richtig eingeschätzt hat und dem entsprechend eine strafrechtliche Einordnung getroffen hat. „Je höher die Vorstrafenbelastung, desto größer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit“ (Tetal 2018, S. 555). Damit erscheinen die verschiedenen vom Strafrecht zur Verfügung gestellten Sanktionsformen unter spezialpräventiven Gesichtspunkten weitgehend austauschbar, so dass von den minimalinvasivsten Eingriffen Gebrauch gemacht werden könnte (vgl. ebd.). Aus diesem Ergebnissen resultierte allerdings die in der Kriminalpolitik weit verbreitete Meinung des *nothing works*. Dieser an Resignation grenzenden Haltung wird nicht gefolgt.

Neuere Forschungen bspw. von Bonta und Andrews weisen darauf hin, dass das *Risk-Need-Responsivity (RNR-) Modell* Wirkung entfalten kann (vgl. Bonta/Andrews 2017, S. 175ff.), was vorsichtig optimistisch stimmen lässt. Der risikoorientierte Umgang mit Straffälligen wurde wenig später durch das *Good-Lives-Model (GLM)* ergänzt und bindet die Ressourcenorientierung mit ein (vgl. Ward et al. 2012, S. 303ff.), was sich in der Praxis tatsächlich zu bewähren scheint (vgl. Suhling et al. 2012, S. 251ff.). Ein weiterer Aspekt, der sich in der Praxis als erfolgreich bezeichnen lässt, sind Strafvollzugsformen, die auf individuelle und spezifische Problemlagen einzelner Gefangenengruppen eingehen. Eine Studie von Lösel zeigt, dass sogenannte sozialtherapeutische Einrichtungen um 8 bis 14 % häufiger positive Veränderungen (bspw. keinen Rückfall) erzielen als der Regelvollzug (vgl. Lösel 1994, S. 15ff.).

Die empirischen Ergebnisse weisen darauf hin, dass der spezialpräventive Ansatz durchaus Wirkung erzielen kann. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass die derzeitig praktizierten Methoden, die auf den Straffälligen einwirken sollen, mit mäßigem Erfolg gekrönt sind. Dies ist hauptsächlich eine Folge der derzeitigen Behandlungs- und Sanktionierungsstrategien. Die Befunde zeigen allerdings, dass eine Anpassung dieser, erfolgsversprechend in Bezug auf die Spezialprävention sein könnten. Den individualisierenden Strategien in Bezug auf Täter und Tat, ist also den generalisierenden Strategien der Vorzug zu geben. Dennoch sind die bisherigen empirischen Ergebnisse ebenfalls nicht als abgeschlossen zu betrachten.

2.4 Vereinigungstheorien

In Deutschland sind aufgrund der Schwächen der vorgestellten Theorien die sogenannten Vereinigungstheorien vorherrschend, welche versuchen die drei Grundpositionen (Vergeltung, Spezial- und Generalprävention) miteinander zu vereinbaren. Es ist zwischen mehreren Vereinigungstheorien zu unterscheiden.

Die *vergeltende Vereinigungstheorie*, die heute noch Einfluss auf die Rechtsprechung ausübt, besteht aus einer Kombination der Grundpositionen, der bereits erörterten Strafzwecktheorien, wobei der Besserungs- und Sicherungszweck zweitrangig sind. Hierbei sollen die präventiven Ziele den Vergeltungscharakter von Strafe nicht antasten. Im Wesentlichen ist dies abzulehnen, weil man bei derartiger Definition der Vereinigungstheorie, lediglich von einer Modifizierung der Vergeltungstheorie sprechen kann (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 145). Daher schlagen neuere Formulierungen der Vereinigungstheorien die Gleichrangigkeit von Vergeltung, Spezial- und Generalprävention vor. Eine so genannte *additive Vereinigungstheorie*, wird allerdings kaum Bestand haben, da sie die bereits angesprochenen Mängel der einzelnen drei Grundpositionen ebenfalls nicht befriedigend abschaffen kann. Vor diesem Hintergrund findet die *präventive Vereinigungstheorie*, welche versucht, die zutreffenden Aspekte der jeweiligen Grundposition in einer übergreifenden Konzeption zu bewahren und ihre Schwächen durch Ergänzungen sowie Beschränkungen zu regulieren, bisher größten Anklang (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 145f.).

Bevor die präventive Vereinigungstheorie dargestellt wird, sollen zunächst die neueren Ansätze der expressiven Straftheorien, bzw. das Recht des Opfers auf Bestrafung Beachtung finden.

2.4.1 Exkurs expressive Straftheorien

In den expressiven Straftheorien findet sich der zentrale Gedanke von Strafe als Ausdruck von verdientem Tadel wieder. Es finden sich Überschneidungen zur positiven Generalprävention, wobei zu unterscheiden ist, dass es bei den expressiven Straftheorien nicht um Prävention geht, sondern um eine Art rückwirkenden Tadel. Insofern sind legitimierende Zwecke der Strafe eher in Zügen der Vergeltungstheorie zu sehen (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 146). Strafurteile werden in diesem Kontext als Akte der Kommunikation gesehen, die zwischen normenorientierten oder personenorientierten expressiven Ansätzen unterscheiden. Erstere würden auf unbestimmte Normadressaten wirken und die Normbestätigung kommunizieren. Zweitere hätten bestimmte Normenadressaten und sollen sowohl den Täter als auch das Tatopfer ansprechen (vgl. Hörnle 2017, S. 31).

Die normative expressive Straftheorie nimmt moralische Wertungen vor und soll Verhaltensanforderungen bekräftigen. Unter angloamerikanischen Vertretern der Theorie, wird sie als praktizierte Moralphilosophie aufgefasst. Hierbei wird nicht zwischen Rechtsnormen und moralischen Verhaltensanforderungen unterschieden (vgl. Hörnle 2017, S. 32). Dies ist ebenfalls zu bemängeln, da es nicht als angemessene Aufgabe des Staates betrachtet werden kann, eine moralzentrierte Theorie der Strafe zu vertreten. Ferner führt dies zu weitreichenderen Konsequenzen, bezieht man die Ausführungen Beckers in *Außen-seiter* zum *Moralunternehmertum* mit ein (vgl. Becker 2014, S. 145ff.). Dieser Umstand würde prinzipiell dafür sorgen, dass ein kleiner Teil einer Grundgesamtheit bestimmt, was moralisch verwerflich ist und über die Mittel verfügt, die dahingehend aufgestellten Regeln durchzusetzen. Eigentlich bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen Normen, wenn sie es vermögen gesellschaftliches Zusammenleben zu regeln, allerdings wäre dem gegenüberzustellen, welche Interessen bestimmter Personen an der Einhaltung einer Norm vorliegen könnten.

Bei den personenorientierten expressiven Straftheorien wird die Kommunikation mit dem Täter fokussiert, wobei eine tadelnde Reaktion gegenüber der Tat

erforderlich ist. Eine vollständige Straftheorie kann man hieraus allerdings nicht ableiten, denn die Bedingung „[...] ,wenn gestraft wird, dann in kommunikativer angemessener Weise“ (Hörnle 2017, S. 34f.), bildet keinen eigenständigen Zweck von Strafe. Eine weitere Variante ergänzt um die Einforderung einer reaktiven Haltung. Eine tadelnde Kommunikation soll dem Getadelten zugutekommen, in dem Sinne, dass er hieraus Selbsterkenntnis und Selbstverbesserung durch Reflexion erlangt. Gegen eine solche Variante spricht allerdings, dass Kriminalstrafe nicht aus menschlichen Zusammenhängen generiert werden kann, die die moralische Verbesserung des Einzelnen anstreben. Denn eine Ausübung von Zwang kann nicht mit einer möglichen Selbstbesserung des Täters gerechtfertigt werden (vgl. Hörnle 2017, S. 35f.).

Roxin führt weitere, diesen straftheoretischen Ansatz ablehnende, Argumente an. Die Theorie stellt auf den Expressionismus in Form eines kommunikativen Verständnisses der Straftat ab, was irreführend ist. Die Straftat ist nicht ausschließlich eine Normverletzung, sondern ebenfalls eine Rechtsgutverletzung. Deutlich wird dies bei unentdeckten Straftaten, da diese nichts kommunizieren und dennoch eine Straftat darstellen. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass es eine grundlegende Unklarheit bezüglich der Adressaten der Rechtfertigung gibt. Argumentiert man mit einer präventiven (zweckmäßigen) Rechtfertigung, so ist die Gesellschaft der Adressat. Argumentiert man über das Schuldprinzip (respektbezogen) als Rechtfertigung, richtet sich diese an den zu Bestrafenden. Stellt man beide Rechtfertigungsgründe auf die gleiche Stufe, wie es bei manchen Vertretern der expressiven Straftheorie der Fall ist, so kann nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass nicht doch die bereits angeführten negativen Aspekte der rein präventiven (Generalprävention) oder vergeltenden (Vergeltungstheorie) Ansätze zum Tragen kommen. Die Ambivalenz des Tadelbegriffs, lässt sich nur abstellen, wenn beide Ansätze getrennt voneinander betrachtet werden (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 147).

Ein weiterer Ansatz, der den expressiven Straftheorien zuzuordnen ist, lässt sich unter dem Recht des Opfers auf Bestrafung subsumieren. Hörnle bemängelt, dass sich die traditionelle Sicht des Strafsystems an kollektiven Interessen orientiert und nicht an denen der Tatopfer. Demnach sei es sinnvoll mittels eines Unwerturteils eine Trennlinie zwischen Recht und Unrecht zu ziehen.

Darin soll die Botschaft an das Opfer einer Straftat enthalten sein, dass es als wert erachtet wird, dass sich der Staat um dessen Belange kümmert (vgl. Hörnle 2017, S. 36ff.). Dieses Unwerturteil müsse mit einem Strafübel kombiniert werden, da bspw. Schadensersatz und Schmerzensgeld nicht ausreichend seien, bei begangenen Unrecht einen erheblichen Tadel darzustellen und das Unwerturteil zu verdeutlichen (vgl. Hörnle 2017, S. 45).

Würde man einem solchen Ansatz folgen, so könnte sich die Forderung nach einem Recht des Opfers auf Bestrafung (Strafrecht ist zu täterorientiert) leicht in eine Parteinahme gegen den, mit dem Opfer im Konflikt befindlichen Täter richten. Primär ist die Übernahme der Perspektive des Opfers als zu emotionsgeladen zu bezeichnen. Man kann darüber diskutieren, inwieweit der Staat in den Konflikt von Täter und Opfer eingreifen darf, jedoch erscheint eine Objektivierung des Sachverhalts schlussendlich sinnstiftender (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 151). Das Recht des Opfers auf Bestrafung konterkariere die „[...] nüchterne Konzeption der Staatsaufgaben, die im Verfassungsrecht verankert sind“ (Lüderssen 1999, S. 888). Es wird also deutlich, dass eine opferzentrierte Perspektive einen Rückschritt in der Strafrechtsdogmatik darstellen kann. Lüderssen unterstreicht zwar auch, dass zivilrechtliche Ansprüche des Opfers wie Schmerzensgeld nicht ausreichend sind, um einen Schadensausgleich herzustellen, aber die Einbeziehung des Opfers sollte sich an einer Versöhnungsidee orientieren (vgl. Lüderssen 1999, S. 892f.). Der Ausbau der dritten Spur des Strafrechts, der Wiedergutmachung, ist demnach gegenüber einer Rationalisierung von Vergeltungswünschen des Opfers der Vorzug zu geben.

2.4.2 Präventive Vereinigungstheorie

Einen ausschließlich präventiven Zweck von Strafe nimmt die präventive Vereinigungstheorie an. Sie vereint die Spezial- und Generalprävention, wobei auf den Einzelnen und auf die Allgemeinheit eingewirkt werden soll und sich daraus der Zweck von Strafe legitimiert. Dieser Ansatz sei laut Roxin und Greco unproblematisch, denn die ausgesprochene Strafe kann, trotz fehlender Wiederholungsgefahr, beide Sanktionsziele wirkungsvoll erreichen. Der präventive Zweck bleibt erhalten, obwohl nicht in jeglicher Hinsicht zugleich eine Vorbeugung erforderlich ist. Dieser Punkt sei wichtig, wenn man den Verurteilten eben nicht für den resozialisierenden Strafvollzug gewinnen kann. Durch den Ansatz der präventiven Vereinigungstheorie bleibt die Möglichkeit bestehen,

pädagogisch oder therapeutisch an einer Sozialisierung zu arbeiten, ohne dass Zwang auf die Adressaten ausgeübt werde. Zum einen ist das ohnehin nicht erfolgreich, zum anderen widerspräche das dem Artikel 1 im Grundgesetz (GG). Strafe werde dann trotzdem vollzogen, aber mittels der Legitimation aus der Generalprävention. Von einer Zwangsanpassung könne dann nicht mehr die Rede sein.

Der spezialpräventive Aspekt basiere auf dem freiwilligen Veränderungswillen des Verurteilten. Damit ließe sich der Widerspruch lösen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) grundsätzlichen Anspruch auf Resozialisierung statuiert, jedoch verbietet den Bürger/die Bürgerin zwangsweise zu bessern (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 152). Zu einem Widerspruch zwischen den vereinten Ansätzen komme es lediglich, wenn beide Zielsetzungen verschiedene Strafgrößen fordern. Diese wäre bspw. bei einer Körperverletzung mit Todesfolge der Fall. Die Generalprävention würde eine hohe absolute Freiheitsstrafe verlangen und die Spezialprävention wahrscheinlich eine bedingte Freiheitsstrafe, um den Täter nicht zu entsozialisieren. Dies führt dazu, dass bei Vorrangigkeit des einen, der präventive Verlust zu Lasten des anderen hinzunehmen wäre (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 153).

Bei rationaler Betrachtung ist der Spezialprävention der Vorrang zu geben. Empirische Ergebnisse haben unterstrichen, dass die Generalprävention ihre Schwächen hat. Die Spezialprävention hat zwar ebenfalls ihre Defizite, es ist allerdings anzunehmen, dass sie erfolgsversprechender ausfallen dürfte. Ferner ist die Resozialisierung ein grundsätzliches Gebot, das nicht missachtet werden darf, wo dessen Befolgung möglich ist. Des Weiteren könnte die Bevorzugung der Generalprävention die Ziele der Spezialprävention konterkarieren. Hierbei ist ausgleichend abzuwägen, denn eine zu große Reduzierung des Strafmaßes zu Gunsten der Spezialprävention, könnte generalpräventiv die Ernsthaftigkeit der Strafe in der Bevölkerung in Zweifel ziehen (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 153).

In den unterschiedlichen Stadien des Justizapparates haben General- und Spezialprävention unterschiedliche Gewichtungen. Das Strafgesetzbuch hat prinzipiell eine generalpräventive Gewichtung. Kommt es zu einem Strafprozess sind General- und Spezialprävention gleichermaßen zu berücksichtigen.

Im Strafvollzug werden zumeist rein spezialpräventive Zwecke verfolgt (§ 2 StVollzG).

Zusammengefasst vereint die präventive Vereinigungstheorie General- und Spezialprävention, wobei dem spezialpräventiven Resozialisierungszweck der Vorrang zu geben ist, wenn die beiden Ansätze in Widerspruch stehen. Bleibt die Spezialprävention aufgrund fehlender Mitwirkung erfolglos, so legitimiert die Generalprävention die Zwecke von Strafe autonom. Damit bringt die präventive Vereinigungstheorie General- und Spezialprävention in Einklang und in ein ausgewogenes System, wodurch erst durch das Zusammenspiel beider Ansätze staatliches Strafen theoretisch fundiert wird (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 154.).

Die Vergeltungstheorie findet hier keine Gültigkeit, denn sie würde eine unlogische Verknüpfung vom Begriff der Strafe und deren Rechtfertigungsgrund herstellen. Strafe stellt in diesem Zusammenhang lediglich einen Zwangseingriff des Staates zu Lasten des Verurteilten dar und ist in dem Sinne als repressives Element zu verstehen. Mit Vergeltung ist dies jedoch nicht gleichzusetzen. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Bestrafung einen sozial-ethischen Tadel darstellt, aber in diesem Kontext lediglich in der Form, dass jede ablehnende Reaktion auf ein Fehlverhalten einen Tadel beinhaltet. Dies mit der symbolisch-expressiven Straftheorie zu verknüpfen, wäre allerdings insofern widersinnig, dass eine Reduzierung der Strafe auf einen symbolisch-expressiven Zweck, bei schweren Straftaten, generalpräventiven Erfordernissen nicht genügen würde. Von der präventiven Vereinigungstheorie ausgehend, wird der sozialetische Tadel in der Missbilligung der Tat bzw. des Verhaltens, im Sinne resozialisierender Einwirkung auf den Verurteilten und damit künftige Vermeidung von Straftaten gesehen (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 155). Daher ist zu postulieren, dass ein moderner Staat kein Recht hat, in die Freiheit seiner Bürger einzugreifen, wenn er dies mit religiösen oder philosophischen Auffassungen begründet (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 155), wohl aber aus humanistischen Motiven.

2.4.3 Kritik an der präventiven Vereinigungstheorie

Die präventive Vereinigungstheorie orientiert sich an dem im Grundgesetz definierten Menschenbild, und soll die überzeugendere Variante sein. Strafe benötigt hiernach einen legitimierenden Zweck, auch wenn sich, wie bereits beschrieben, die Legitimation erst später in den Vordergrund stellte. Zu diesem Zeitpunkt hatte Strafe sich bereits etabliert, so dass eine nachträgliche Rechtfertigung von Strafe erfolgte. Das Ziel ist es somit, den verfassungslegitimen Zweck der Strafe in Form von Androhung, Verhängung und Vollstreckung zu rechtfertigen. Damit findet sich ein Ansatz der Strafe nicht auf moralischen Vorstellungen begründet und lässt Strafe losgelöst von Wahrheit und Gerechtigkeit stehen. Es geht also um einen *sozialen Zweck*, denn Strafe muss der Gesellschaft dienlich sein. Hierbei wird angenommen, dass staatliche Sanktionen Menschen davon abhalten, erhebliche Rechtsgüterverletzungen zu begehen und damit der Gesellschaft schaden. Wirft man einen Blick auf die empirischen Forschungen, so muss man gelinder formulieren, dass eine Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Zusammenlebens durch Straftaten zumindest unwahrscheinlicher werden dürften. Die präventive Vereinigungstheorie geht davon aus, dass durch das Aussprechen eines sozialetischen Unwerturteils und die damit verbundene Zufügung eines Übels, die Geltung der verletzen Norm verdeutlicht und bekräftigt. Ausgangspunkt dafür ist die positive Generalprävention.

Schwierig wird dies lediglich bei Normen, wie bspw. dem § 219a StGB *Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft* und in der Novellierung dieses Paragraphens vorangegangenen Debatten. Das Strafgesetzbuch ist teilweise nicht dazu geeignet zu verdeutlichen oder zu bekräftigen, was als sozialetisch unwert zu betrachten ist und was nicht, unbenommen welche Position man in diesem konkreten Beispiel vertritt.

Verzichtet man auf jegliche Form von Vergeltung, so muss zumindest das Schuldprinzip als Begrenzung von Strafe mit einbezogen werden. Das Problem der meisten präventiven Straftheorien ist nämlich, dass es die rechtsstaatlich notwendigen Schranken der Strafe entbehrt. Am besten sei dem abzuhehlen, wenn man sich daran orientiert, dass Strafe in ihrer Dauer nicht das Maß der Schuld überschreitet, auch wenn Behandlungs-, Sicherungs-, oder Abschreckungsinteressen eine längere Inhaftierung als sinnvoll erachten. Das

Freiheitsrecht eines jeden Einzelnen darf durch staatliche Gewalt angetastet werden, solange es sich im Rahmen der durch die Tat entstandenen Schuld bewegt (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 156). Das von der Vergeltung entkoppelte Schuldprinzip kennzeichnet ein liberales Maß, was in einem modernen Strafrecht erhalten bleiben sollte, da es Verhältnismäßigkeiten kennzeichnet. Insbesondere das stellt nach Lüderssen eine der wichtigsten Leistungen der modernen Strafrechtsdogmatik dar (vgl. Lüderssen 2011, S. 379).

Diese Herangehensweise löst das Problem, dass die Theorie zwei Adressaten, nämlich den Täter und die Gesellschaft hat. Durch das Schuldprinzip könne sichergestellt werden, dass keine Vermischung der Interessen beider Adressaten erfolgt und schlimmstenfalls zum Nachteil des Schwächeren, aller Wahrscheinlichkeit nach den einzelnen Täter:innen, gereicht. Hierdurch wird zum einen vor der Gesellschaft gerechtfertigt, warum Strafe notwendig ist und zum anderen die Rechte des Einzelnen respektiert, wodurch dieser erkennen kann, dass an ihm kein Exempel statuiert wird (vgl. Roxin/Greco 2020, S. 156). Kriminalpolitisch ist die Kopplung von Schuld und Strafmaß nach Roxin und Greco „das liberalste und sozialpsychologisch günstigste Mittel zur Einschränkung der staatlichen Strafgewalt“ (Roxin/Greco 2020, S. 157).

Somit scheint die präventive Vereinigungstheorie, wie sie hier dargestellt wurde, das entsprechende theoretische Mittel zu sein, welches Strafe am besten legitimiert. Dennoch sollten sich weiterführende Debatten nicht ausschließlich darauf verlegen, sondern weiter nach Alternativen und Ergänzungen suchen, um noch bessere Praktiken zu etablieren.

Neben der Verankerung wiedergutmachender oder transformativer Ansätze, wäre es bspw. ratsam, dass Strafgesetzbuch, welches ohnehin als *Ultima Ratio* betrachtet werden sollte, zu „entrümpeln“ (vgl. Scheerer 2019) und sogenannte Bagatelldelikte zu streichen. Bevor also Möglichkeiten besprochen werden, wie die *dritte Spur* des Strafrechts (Wiedergutmachung) ausgebaut werden könnte, wird im Folgenden dargestellt, auf welche Deliktkategorien verzichtet werden könnte, um ein unnötiges Strafen zu verhindern.

3. Entkriminalisierung

Das Strafrecht entstand im 19. Jahrhundert und wurde immer wieder Strafrechtsreformen unterzogen. So bspw. 1969 (1. und 2. Strafrechtsreformgesetze (StrRG), 1972 (4. StrRG) und 1998 (6. StrRG). In den ersteren Reformen wurden u.a. die Strafbarkeit des Ehebruchs und die der einfachen Homosexualität aufgehoben. Trotz der Reformen, in denen obsolet gewordene Straftatbestände aufgehoben wurden, neigt der Gesetzgeber dazu mehr Straftatbestände und strafrechtliche Nebengesetze einzuführen, als aufzuheben. Es wird mehr kriminalisiert als entkriminalisiert. Dies führte unter anderem dazu, dass sich heute eine eher informelle bzw. vereinfachte Strafrechtspraxis etabliert hat, mit der Konsequenz, dass die Hauptverhandlung an Wichtigkeit verloren hat (vgl. Heinz 2010, S. 35f.). Dies lässt vermuten, dass der bedeutungsgabende Aspekt des Strafrechts verloren gegangen ist und somit ein Mechanismus fehlen könnte, der in der Praxis prüft, ob die Theorie noch das tatsächliche gesellschaftliche Spektrum abbildet. Das Strafrecht wird immer wieder benutzt, um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen oder Eingriffsbefugnisse zu begründen. Es findet eher eine Überkriminalisierung statt, als das eigentliche Postulat des Strafrechts erfordert. Denn das *scharfe Schwert* des Strafrechts ist eigentlich grundlegend als *Ultima Ratio* zu betrachten. Daher muss eine Entkriminalisierung bestimmter strafrechtlicher Aspekte gefordert werden, um der derzeitigen Entwicklung gegenwirken zu können.

Trotzdem ist anzuerkennen, dass sich die Strafrechtsdogmatik dahingehend gewandelt hat, dass die meisten Strafverfahren mit mildereren Sanktionen wie der Geldstrafe abgeschlossen werden. Sanktionspraktisch ist die freiheitsentziehende Maßnahme als Ausnahme zu sehen. 2019 hatte die Geldstrafe einen Anteil von 77,8 %, also 567.200 Verurteilte. Demgegenüber zu einer absoluten Freiheitsstrafe verurteilt wurden insgesamt (StGB und JGG) 33.242 Personen (vgl. Statistisches Bundesamt 2020d). Dieser Umstand ist durch die Strafrechtsreformgesetze von 1969 möglich gewesen. Im Zuge dessen wurden die kurzen Freiheitsstrafen zurückgedrängt. Obwohl schon 1970 ein hoher Anteil an Geldstrafen ersichtlich war, zeichnete sich 1990 eine stärkere Orientierung zu Geldstrafen gegenüber Freiheitsstrafen ab. 1996 erreichte die Geldstrafe daraufhin einen Anteil von über 80 % (Kunz/Singelstein 2016, S. 268) und hält sich seitdem auf diesem Niveau.

3.1 Ersatzfreiheitsstrafe

Die kritische Situation tritt bei Nichtbezahlung der Geldstrafe auf, denn nach Ausschöpfung aller Interventionsmöglichkeiten wird die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) vollstreckt. Seitdem die Strafvollzugsstatistik 2003 umgestellt wurde, wird nicht mehr explizit erfasst, wie viele inhaftierte Personen insgesamt pro Jahr wegen einer EFS in Haft sind. Diese Statistik erfasste ursprünglich die „Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe“. Darüber hinaus wurde jede Verlegung innerhalb des Vollzuges ebenfalls als Zugang gezählt, wodurch tatsächliche Neuauftnahmen nicht eindeutig identifizierbar waren (vgl. Dünkel 2011, S. 143). Es wird inzwischen lediglich die Zahl der Personen mit Haftgrund EFS an Stichtagen erfasst. Nach alter Zählweise wären das je nach herangezogener Quelle 65.000 (vgl. Thurm 2016, S. 1) oder 45.700 (vgl. Dünkel/Morgens- stern 2010, S. 219) EFS-Verbüßende pro Jahr.

Betrachtet man den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deut- schen Vollzugsanstalten in den Jahren darauf, so ist ein hoher Durchlauf an verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen zu vermuten. Da lediglich am Ende eines je- den Monats ein Ist-Zustand abgebildet wird, bewegen sich die monatlichen Inhaftiertenzahlen wegen EFS um die 3.400 mit geringen Ausschlägen. Insgesamt wären es für 2019 41.394 Personen (vgl. Statistisches Bundesamt 2019), was sich mit den Zahlen aus 2002 decken würde.

Die Zahlen für 2020 konnten nicht verwendet werden, denn exemplarisch wa- ren es im Januar 2020 4664 Personen, die bundesweit eine Ersatzfreiheits- strafe verbüßten. Im April 2020 schrumpfte die Zahl auf 390, um sich dann im Mai/Juni auf ca. 2000 einzupendeln (vgl. Statistisches Bundesamt 2020a). Dies ist wahrscheinlich auf den Einfluss der Covid-19-Pandemie zurückzuführen, da die Staatsanwaltschaften ab März 2020 die Vollstreckungen der EFS zurückstellten (vgl. Wolf/WDR-Nachrichten 2020), um eine Belastung der Jus- tizvollzugsanstalten zu vermeiden. Grundlage für die Staatsanwaltschaften ist hier der § 455a StPO.

Seit Jahren liegt der Anteil der EFS-Verbüßenden um die 10 % im Erwachsen- strafvollzug. Grundsätzlich geht bspw. Cornel jedoch von einer Dunkelziffer zwischen 30 bis 40 % der inhaftierten Personen, mit dem Aufnahmegrund EFS aus (vgl. Thurm 2016, S. 1). Damit werden es mehr vollstreckte EFS sein, als

die Statistik abbilden kann. Ferner zeigt Cornel auf, dass die Anzahl der Personen, die eine EFS verbüßen, seit den achtziger Jahren stetig zugenommen hat. 1985 waren es 2050 Ersatzfreiheitsstrafvollstreckungen und im Jahre 2017 doppelt so viele (vgl. Cornel 2018, S. 26). Nun könnte man argumentieren, dass die Personen, die eine EFS verbüßen sich selbst für den Freiheitsentzug entscheiden, da es grundsätzlich eine Vielzahl an Chancen gibt, eine Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung zu verhindern. Unter anderem gibt es die Möglichkeit bei der Staatsanwaltschaft, genauer gesagt bei den dortigen Rechtspfleger:innen, eine Ratenzahlung oder gar eine Stundung zu vereinbaren. Wenn das Geld nicht vorhanden ist, besteht ferner die Möglichkeit eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit anzuregen. Das hierbei noch weitere Aspekte zu berücksichtigen sind, die Alternativen zur EFS erforderlich machen, wird im Folgenden dargelegt.

3.2 Alternativen zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die vorgenannte, seit 1975 nach Art. 293 Einführungsgesetz zum StGB eingeführte Option der Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit hat, um es vorweg zu nehmen, nicht zu einem Rückgang der Ersatzfreiheitsstrafe geführt. Viele Bundesländer haben Projekte, die darauf abzielen EFS zu vermeiden. In Bremen bspw. die Hoppenbank e.V. mit dem Projekt *Brücke Bremen* oder die *Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe* des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung. Im Projekt *Brücke Bremen* konnten bspw. 11.156 Hafttage und 1,5 Mio. € Haftkosten erspart werden (vgl. Hoppenbank e. V. Info 2020, S. 5). Bundesweit wurden 590.830 Personen im Jahr 2019 zu einer Geldstrafe verurteilt, wovon 21.174 Personen die Vollstreckung der EFS durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit abwenden konnten. Dadurch wurden 735.341 Hafttage verhindert (vgl. Statistisches Bundesamt 2020c, S. 13). Diese Projekte erfüllen ihr Ziel der Haftvermeidung leider nur marginal, denn trotz guter Projektarbeit der Vereine, können nicht alle Personenkreise hierrüber erreicht werden. Dadurch ist die gemeinnützige Arbeit nicht als vollständige Lösung des Problems anzusehen.

Die Evaluationen solcher Projekte tragen Forderungen an die Kriminalpolitik heran. Eine dieser Forderungen ist u.a. die Vermeidung von Inhaftierung durch Unvermögen. Hiermit sind Personengruppen gemeint, die in starker Verelen-

derung leben und durch gängige Projekte nicht erreicht werden können. „Straf-
aussetzungen zur Bewährung oder gemeinnützige Arbeit als Primärsanktion
und ähnliche Lösungen greifen hier [...] nicht, da diese Klienten aufgrund ihrer
Lebenslage am äußersten Rand der Gesellschaft kaum zu einer Legalbewäh-
rung imstande sind“ (vgl. Hoppenbank e. V. Info 2020, S. 15). Zu einem über-
geordneten Schluss kommt Cornel, der in den letzten Jahrzehnten mehrere
Projekte zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen evalu-
ierte. Seiner Meinung nach kann eine erfolgreiche kriminalpolitische Haftver-
meidung nur erfolgreich sein, wenn sie mit einer entsprechenden Professiona-
lisierung von Sozialer Arbeit einhergeht (vgl. Cornel 2018. S. 26).

Trotz dieser Erkenntnis ist seit 2014 (32 500 Personen) ein Rückgang der Til-
gung der Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit um ca. 11.000 Personen er-
kennbar (vgl. Statistisches Bundesamt 2020c, S. 13). Dies liegt möglicher-
weise an der politisch begründeten mangelnden Unterstützung von haftver-
meidenden Maßnahmen, was sich darin widerspiegelt, dass die meisten da-
hingehend ausgerichteten Projekte eben nur Projekte bleiben und nicht ver-
stetigt werden. Das immer wieder Fördermittel eingeworben werden können,
um die Projektarbeit zu finanzieren, ist zu begrüßen, bestätigt aber ein man-
gelndes Interesse einer genaueren Auseinandersetzung mit der Thematik.
Überspitzt formuliert könnte man unterstellen, dass das Elend durch entspre-
chende Beratungsstellen lediglich verwaltet wird.

Gerade bei der Geldstrafe sollten die Strafzwecke nicht außer Acht gelassen
werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Delikten
um minderschwere Fälle handelte, so dass diese überhaupt mit einer Geld-
strafe geahndet werden konnten. Dies lässt pointieren, dass die Kopplung der
Geldstrafe an einer Ersatzfreiheitsstrafe, welche wegen Uneinbringlichkeit
(§ 43 StGB) eines bestimmten Geldbetrages vollstreckt werden kann, den ei-
gentlichen Strafzweck entfremdet. Was damit generalpräventiv vermittelt wer-
den soll, ist fraglich. Hier treten soziale Ungerechtigkeiten hervor, die finanziell
schlechter Gestellte in eine schlechtere Ausgangslage führen könnten, welche
durch zu erwartende *Prisionierungsschäden* noch verschärft würde. Dies
dürfte aus spezialpräventiven Gründen nicht zielführend sein.

3.3 Gesellschaftlicher Kontext

Mit der hier angesprochenen sozialen (Un-)Gerechtigkeit hat sich bereits Wacquant in den Vereinigten Staaten auseinandergesetzt. So geht er davon aus, umso punitiver Kriminalpolitik wird, desto mehr nehmen die Leistungen der Sozialpolitik ab. In Deutschland könnte man das anhand der Reformierung der Sozialleistungsgesetze aufzeigen, im Speziellen der Hartz-IV-Gesetze. Insbesondere sind hier die disziplinar- und kontrollgesellschaftlichen Steuerungselemente der für die Leistungsbewilligung zuständigen Behörden (Jobcenter, Arbeitsamt, Agentur für Arbeit) hervorzuheben. Hierbei kann von einer neuen Form des Neoliberalismus gesprochen werden, in der „sich Individuen als persönliches Versagen zurechnen lassen, was strukturellen Bedingungen geschuldet ist [...]“ (Legnaro 2006, S. 529). Zurück im Bereich der Kriminalpolitik und zu Wacquant bedeute das nichts weiter als ein *Bestrafen der Armen*. Er beschreibt die staatliche Intention der bürokratischen Pflichten sowie die damit verbundene Umorganisation der Sozialbehörden als ein „[...] Instrument zur Überwachung und Kontrolle der sozialen Gruppen, die sich der neuen Wirtschafts- und Moralordnung nicht fügen“ (Wacquant 2016, S. 221). Der straforientierte Anteil einer solchen staatlichen Vorgehensweise sähe den „[...] massiven und systematischen Rückgriff auf den Freiheitsentzug“ (Wacquant 2016, S. 223) vor. In den US-amerikanischen Gefängnissen könne das daran festgestellt werden, dass die *schwarze Bevölkerung* überproportional vertreten sei und eine in größeren Teile vorhandene Zugehörigkeit zu den unteren Schichten bestünde. Auch der sogenannte *War on Drugs* versinnbildliche eine strafrechtliche Verunglimpfung von kleinen Straßendealern und deprivierten Konsumenten (vgl. Wacquant 2016, 224).

Direkte Parallelen zu Deutschland zu ziehen, ist nur eingeschränkt sinnhaft. Allerdings ist nicht zu leugnen, dass sich punitive oder sicherheitsorientierte Tendenzen auch in Deutschland abzeichnen. Insbesondere die Stärkung der Polizeigesetze (bspw. E-Pol NRW) und die damit verbundene „*Vernachlässigung der Polizei*“ sowie eine Verlagerung der Eingriffsbefugnisse in das Gefahrenvorfeld (vgl. Arzt 2018, S. 2 ff.) zeigen ein deutliches Bild. Das gerade ohnehin gesellschaftlich deprivilegierte Personen in Gefängnissen

überrepräsentiert sind, ist inzwischen hinlänglich bekannt. Gerade am aufgezeigten Beispiel der Ersatzfreiheitsstrafe lässt sich ein direkter Zusammenhang von Armut und Strafe konstruieren.

Dies ist nicht ausschließlich damit zu erklären, dass Personen aus unteren Sozialschichten einem höheren Kriminalisierungsrisiko ausgesetzt sind oder Menschen in prekären Lebenslagen eher zu kriminellen Handlungen neigen, um sich Güter, die sie sich nicht leisten können, anzueignen. Vielmehr ist das Umfeld Justizvollzugsanstalt mit einzubeziehen und welche Einflüsse es auf die Reproduktion von Kriminalität hat. In diesem Szenario können bereits kurz andauernde freiheitsentziehende Maßnahmen bereits bestehende kritische, soziale Lebenslagen (Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit) drastisch verschärfen. Ein weiteres Indiz hierfür ist, dass 13,8 % der inhaftierten Menschen ohne festen Wohnsitz waren (vgl. Statistisches Bundesamt 2020e, S. 13). Daran geknüpfte institutionelle Ein- und Zugriffe auf diese Personengruppen, wie durch das Jobcenter, Drogenhilfe, Sozialamt und Haftentlassenenhilfen sollten zwar eine soziale Ausrichtung aufweisen können, dienen aber oftmals auch weiterer Milieubildung oder der Verwaltung derselben.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man berücksichtigt, dass 90 % der Menschen, die eine EFS verbüßen, mindestens ein Prekariatsmerkmal (alleinstehend, wohnungslos, erwerbslos) aufweisen, mehr als die Hälfte sogar zwei (vgl. Oberlies/Leuschner 2017, S. 184).

3.4 Kritik an der Ersatzfreiheitsstrafe

Obwohl Deutschland die Geldstrafe originär von Schweden adaptiert hat, divergieren die Systeme beträchtlich. In Schweden muss vor der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine Anhörung vor einem(r) Richter:in stattfinden. Aufgrund dieser Schranke kommt es lediglich in besonderen Fällen zu einer tatsächlichen Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, da kaum jemandem Mutwilligkeit, bei der nicht Erfüllung einer Geldstrafe vorgeworfen werden kann. Somit gibt es in Schweden de facto keine Ersatzfreiheitsstrafe mehr, da seit Jahrzehnten auf eine zivilrechtliche Vollstreckung gesetzt wird (vgl. Dünkel 2011, S. 145). In Belgien, Frankreich, Schottland und Spanien scheinen Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen ebenso eine deutliche Ausnahme zu sein. In Deutschland ist das praktisch nicht so, was daran liegen könnte, dass die

Strafverfolgungsbehörden fortwährend informeller agieren (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 308) und die meisten Straftaten nicht mehr mittels eines direkten Kontaktes bspw. einer Hauptverhandlung eingestellt, sondern per Strafbefehlsverfahren abgeurteilt werden.

Dies geschieht aus Opportunitätsgründen meistens bereits im Ermittlungsverfahren durch die Norm § 153ff. StPO und § 170 StPO. Inzwischen sei anerkannt, dass eine Gesellschaft ohne Kriminalität nicht existieren wird und daher eine ökonomisch sinnvolle Verwaltung von Alltagskriminalität angezeigt wäre. Allerdings werden Wiederholungstäter oder bestimmte Formen schwerer Kriminalität härter sanktioniert, wobei dem Sicherheitsaspekt vermehrt eine tragende Rolle beigemessen wird (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 309). Wie in Kapitel 2 bereits festgestellt, ist dies, wenn überhaupt aus Aspekten positiver Generalprävention, sinnvoll. Spezialpräventiv jedoch eher als katastrophale Entwicklung einzuordnen, da dahinter der Resozialisierungsgedanke, mittels sozial stützender oder integrierender Maßnahmen, deutlich zurücktritt. Die Ersatzfreiheitsstrafe führt damit zu einer „*Ent-Sozialisierung*“ und bedeutet einen unökonomischen vollzugspersonellen Mehraufwand (vgl. Feest 2020a, S. 324).

Besonders die Ersatzfreiheitsstrafe verdeutlicht, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nicht nur gesellschaftliche Rechtsvorstellungen durchsetzen, sondern finanziell schlechter Gestellte unmittelbar bestrafen können. Würde man in Deutschland eine Analyse der Kausalität von Armut und freiheitsentziehender Sanktionierung anstreben, so ist hervorzuheben, dass ein struktureller Zusammenhang von Gefängnissen und städtischen Armutsvierteln in Deutschland schwerlich zu entwickeln wäre. Auch entbehrt die deutsche Gesellschaft der in Wacquant vorangestellten Strukturkategorie „*race*“. Dies soll nicht verleugnen, dass die deutsche Gesellschaft keine rassistisch begründbaren Probleme hat, allerdings verweist Wacquant darauf, dass Personen mit dem Merkmal „*race*“ hauptsächlich in Armutsvierteln lebende Afroamerikaner („Schwarze“) seien. In Deutschland wären hier andere milieubedingte Strukturkategorien heranzuziehen.

Eine Analyse der gegenwärtigen Gefängnissituation in Deutschland müsste folglich die strafverschärfende Wirkung von Armut genauso zum Gegenstand

haben, wie die *Prisionierungsschäden* auf den sozialen Lebensraum der Betroffenen erheben. Dennoch sollten die amerikanischen Einflüsse auf die westeuropäische Strafverfolgungspraxis immer wieder kritisch hinterfragt werden. Als Lösungsansatz könnte hier dienen, sich doch gänzlich dem schwedischen Modell anzunähern. Sollte dies aus prozessökonomischen Beweggründen nicht erstrebenswert erscheinen, so sollte direkt, wie es bspw. in den Niederlanden durchaus erfolgreich der Fall ist, gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Diese Regelung wurde 1981 in das Strafrechtssystem der Niederlande eingeführt und hat seitdem zu einem stetigen Rückgang der Gefangenzahlen und damit einhergehend der Reduzierung von Kosten geführt (vgl. Spaans 1998, S. 3, 13). Dies hätte u.a. den Zweck, dass sich Deutschland den europäischen Richtlinien annähert und. Z.B. die EU-Rahmenbeschlüsse 2008/947 und 2009/829/JHA des Europarates besser umsetzbar wären, sondern würde vielmehr zu der Vereinheitlichung europäischer Sanktionen beitragen. Der Rahmenbeschluss 947 regelt die gegenseitige Anerkennung der Urteile und Bewährungsbeschlüsse, z.B. alternativer Sanktionen. In der Praxis sind bspw. zwischen Deutschland und den Niederlanden Probleme bei der Übertragung zu erwarten, da zwischen Haupt- und Nebenstrafen zu unterscheiden ist. In den Niederlanden ist die gemeinnützige Arbeit eine Hauptstrafe, in Deutschland lediglich eine Nebenstrafe.

Eine weitere Methode wäre die Voranstellung der gemeinnützigen Arbeit als Ersatz für eine uneinbringliche Geldstrafe, bevor überhaupt erst eine Ersatzfreiheitsstrafe zum Tragen käme. Dadurch würde man gleich zu Beginn eine andere Konnotation erreichen. Ein anderer Aspekt wäre, dass hierdurch Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden könnten, da das Bewusstsein des Bestraften gleich auf eine Arbeitsaufgabe orientiert werden würde. Wie bereits dargestellt, sind jene, die eine Ersatzstrafe verbüßen, häufig Menschen mit multiplen Problemlagen, die nicht unmittelbar über eine derart gestaltete Definitionsmacht verfügen, dass sie eine Inhaftierung zu verhindern wüssten. Sollte, wie im schwedischen Beispiel, eine richterliche Anhörung vor einer Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung unabdingbar sein, hätte man zumindest ein Instrument, dass prüft, ob ein mutwilliges Fehlverhalten vorliegt. Dies würde wahrscheinlich in den meisten Fällen verneint werden müssen und den § 43 StGB wegen Uneinbringlichkeit obsolet werden lassen. Man könnte als

bei erwiesener Uneinbringlichkeit auf weiteres Strafen verzichten (vgl. Feest 2020a, S. 327).

Generell sollte davon abgerückt werden, dass bei einer nicht bezahlten Geldstrafe oder bei nicht abgeleiteter gemeinnütziger Arbeit grundsätzlich Mutwilligkeit unterstellt wird. In den meisten Fällen sind es hochgradig suchtmittelabhängige, wohnungslose, von Sozialleistungen lebende Menschen, die schlichtweg nicht dazu in der Lage sind, ihre Angelegenheiten entsprechend zu regeln. Wenn trotz aller Argumente gegen die Vollstreckung von EFS, ein Festhalten an der derzeitigen Praxis unausweichlich scheint, sollte zuletzt dennoch in Erwägung gezogen werden, eine Verbüßung im offenen Vollzug zu ermöglichen, so wie es ohnehin in Berlin, dem Saarland, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen stellenweise gängige Praxis ist (vgl. Dünkel 2011, S. 150).

Ohnehin ist der Bundesgesetzgeber in der Pflicht, eine entsprechende Regelung zu treffen, nicht zuletzt, um eine einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften der einzelnen Bundesländer zu erzielen. Anderenfalls käme man in die Verlegenheit, sich eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) vorwerfen lassen zu müssen.

Es konnte gezeigt werden, dass Geldstrafen zu einem nicht außer Acht zu lassenden Teil in eine Inhaftierung münden können und dies eher sozial schwächere Schichten betrifft als monetär besser gestellte Bevölkerungsgruppen. Ferner handelt es sich zumeist um Bagatelldelikte, die aus finanziellen Nöten heraus begangen werden oder der sogenannten Beschaffungskriminalität zuzuordnen sind. Daher erscheint es naheliegend daraus zu schlussfolgern, dass eine Entkriminalisierung in dem Bereich der Bagatelldelikte angezeigt wäre. Entkriminalisierung in diesem Sinne sollte vorsehen, dass eine Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit nicht mehr an einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) gekoppelt sein sollte, weil sie sowohl eine Überkriminalisierung als auch eine soziale Benachteiligung darstellt.

3.5 Überarbeitungserfordernisse der Straftatbestände

Mit Geldstrafen werden oftmals Bagatellen wie *Beförderungerschleichung* (§ 265a StGB), *Ladendiebstahl* (§ 242 StGB) und *Unterschlagung geringwertiger Sachen* (§ 248a StGB) sowie *Konsum von Cannabis* (§ 29ff. BtMG) geahndet. So fällt es nicht schwer, wie Scherrer zu postulieren, dass eine *Entwürfelung des Strafgesetzbuches* besonders im Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität überfällig ist. Zumal bspw. Beförderungerschleichung und Ladendiebstahl doppelt bestraft werden, da für beide auch eine Geldbuße erhoben wird (erhöhtes Beförderungsentgelt/Fangprämie).

Mittels der Strafrechtsreformgesetze von 1969, wurde bereits ein Anfang unternommen und die Sanktionspraxis der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen gegenüber der Geldstrafen zurückgedrängt (§§ 40, 47 StGB). Aber es finden sich auch allgemein obsolete Straftatbestände, solche die bereits durch politische oder technische Entwicklungen überholt wurden und *irrelevante Kuriositäten* sowie *redundante Straftatbestände* und eben die Bagatelldelikte (vgl. Scherrer 2019, S. 133). Bezüglich der ersten Kategorie versuchte Kinzig mittels der Strafverfolgungsstatistik und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) derartige Straftatbestände ausfindig zu machen. Hierrunter finden sich sogenannte Staatsschutzdelikte. Einer dieser Paragraphen (§ 103 StGB) sorgte vor einigen Jahren, als der sogenannte *Böhmermann-Paragraf* für Furore (vgl. Kinzig 2017, S. 419). Weitere veraltete Tatbestände finden sich unter denen, die nicht mehr von einem gesellschaftlichen Kontext bzw. einer gesellschaftlichen Mehrheit getragen werden, wie bspw. unter dem Oberthema Schwangerschaftsabbruch, der viel diskutierte § 219a StGB (*Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft*). Hier könnte eine Entkriminalisierung weiter vorschreiten.

Andere wenig benutzte Tatbestände sollten nicht zwangsläufig eine Abschaffung der Norm mit sich führen, wie es bspw. beim *Arnim-Paragraf* (§ 353a StGB *Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst*) der Fall ist (vgl. Kinzig 2017, S. 424). Daraus lässt sich aber postulieren, dass eine fortwährende Überprüfung der Tatbestände Sinn hat und dadurch Debatten angestoßen werden, die den gesellschaftlichen Konsens neu interpretieren oder gar man-

che Normen als obsolet anerkennen. Dies wäre ganz im Sinne der viel bemühten *Ultima Ratio* des Strafgesetzbuches und würde einer Übermoralisierung Grenzen setzen können.

Zu den, durch politische oder technische Entwicklungen überholten Straftatbeständen und den *irrelevanten Kuriositäten* zählen, folgt man Scherrers Auffassung, die *Verschleppung* (§ 234 a StGB), die *Politische Verdächtigung* (§ 241a StGB), die *Verletzung amtlicher Bekanntmachungen* (§ 134 StGB) der *Scheckkartenmissbrauch* in § 266 b StGB, die *Störung einer Bestattungsfeier* (§ 167a StGB), der *unbefugte Gebrauch von Pfandsachen* (§ 290 StGB), die *Gefährdung von Schiffs-, Kraft- oder Luftfahrzeugen durch Bannware* (§ 297 StGB), die *Gefährdung einer Entziehungskur* (§ 323b StGB) und der *Vertrauensbruch im öffentlichen Dienst* (§ 353a StGB) (vgl. Scherrer 2019, S. 133).

Redundante Straftatbestände führen zu einer Überproportionierung von symbolisch-kommunikativen Elementen des Strafgesetzbuches. Hiermit sind Straftatbestände gemeint, die bereits im StGB vorkommen, allerdings bestimmte Erscheinungsformen einer Straftat noch einmal in einen gesonderten Paragraphen erfasst werden, um eine bildliche Verdeutlichung zu erreichen. Als Beispiel könnte man den Paragraphen *Betrug* (§ 263 StGB) und den, aufgrund der aufgekommenen Cyberkriminalität eingefügten Paragraph des *Computerbetruges* (§ 263a StGB) nennen. Ob dies, wie in diesem Beispiel sinnvoll ist, ist eine zu weitführende, noch nicht abgeschlossene Debatte. Es verdeutlicht jedoch, dass das StGB eher um Straftatbestände erweitert wird, als das nutzlos gewordene Normen aufgegeben werden. Ein weiteres Beispiel hierfür, ist die durch die Bundesregierung postulierte Notwendigkeit der Strafbarkeit von *Stalking*, aufgrund der 2006 ein neuer Gesetzesentwurf entstand. Die Begründung dafür war, dass dadurch Strafbarkeitslücken geschlossen werden sollten. Es stellt sich dabei jedoch die Frage, warum der Sachverhalt des *Stalkings* Veränderungen im Strafgesetzbuch verlangt, wo es im Grunde doch um fehlende Eingriffsbefugnisse der Polizei geht (vgl. Andrissek 2017, S. 160).

Grundsätzlich ist bei allen vorhandenen Straftatbeständen zu diskutieren, wie diese explizit ein potenzielles Opfer zu schützen gedenken. Man kann schlussfolgern, dass die meisten Straftatbestände dazu dienen eine bereits vollzogene strafbare Handlung im Nachgang zu verurteilen. Ein präventiver, direkter

Opferschutz wäre lediglich generalpräventiv zu begründen. Dass dieser Ansatz allerdings seine Schwächen hat, wurde bereits aufgezeigt. Die Kriminalpolitik ist im Grunde genommen viel mehr versucht vermeintliche Defizite auszubessern, wo gerade ein höheres öffentliches Interesse zu Tage tritt. Obwohl es sinnvoller erscheint die Gesellschaft zu informieren und aufzuklären, finden emotional anmutende Forderungen nach härteren Strafen Berücksichtigung. Dadurch treten auf den ersten Blick abwegig erscheinende Regelungen oder auch alternative Strafen, die schlussendlich den gewünschten Zweck erzielen, in den Hintergrund. Ein Strafrecht ohne Kriminologie ist eben blind (vgl. Jescheck/Weigend 1996, S. 41) und bringt Straftatbestände mit sich, die über den gesellschaftlichen Konsens von strafwürdigen Handlungen hinausgehen. Als Beispiel hierfür kann der *Mordparagraf* (§ 211 StGB) und die daran geknüpfte lebenslange Freiheitsstrafe genannt werden. Obwohl dieser Paragraf zu Zeiten des NS-Regimes entstanden ist, fällt eine Reform dessen offenbar schwer. Dasselbe trifft auf Begrifflichkeiten wie *schädliche Neigungen* (§ 17 JGG) zu, die auch eindeutig politischen Ursprungs sind, aber nicht verändert werden. Möglicherweise mangelt es an zwingenden Gründen hierfür, da es in der Praxis zu funktionieren scheint, wenn auch das richterliche Geschick bei der Auslegung gefragt bleibt. Eine solche Vorgehensweise ist allerdings nicht mit dem Streben im Sinne einer *best practice* vereinbar.

Gegen die Abschaffung solcher Normen wird oftmals argumentiert, dass die Gefahr bestünde, dass die Normadressaten dies als falsches Signal verstehen könnten. Allerdings ist das, der zu erwartende Nebeneffekt von symbolisch betriebener Gesetzgebung mit zu unterstellender Propagandawirkung (vgl. Scherrer 2019, S. 134), wie bspw. im „Kampf“ gegen die Drogenkriminalität. Diese Gefahr bestünde nicht, würde man eine vernunftgeleitete Kriminalpolitik und strafrechtliche Gesetzgebung betreiben, die die Normadressaten mit einbezieht und um Verständlichkeit bemüht ist. Zudem ist der Gesetzgeber der Befürchtung, Erlaubnisse für strafbare Handlungen zu erteilen, nicht hilflos ausgesetzt, bemüht er Mechanismen, wie den Diskurs, Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit etc. Es wäre ferner zu unterstellen, dass den meisten rechtlichen Laien und somit den sogenannten Normalbürger:innen eine Verschlankung der immensen Vorschriften und Gesetzesnormen liebsamer wäre. Dies unter

Vorbehalt der hierfür notwendigen Einbindung der Bevölkerung, was dem Grundgedanken der Demokratie allerdings am nächsten kommen sollte.

Gerade bei leichter bis mittlerer Kriminalität wird deutlich, wie oftmals mit Gesellschaftsmitgliedern verfahren wird, die zu sehr daran erinnern, was dringender Verbesserung des Sozialsystems bedarf und nicht dem *scharfen Schwert* der Justiz. Wie sich durch die immer wieder geführten Debatten vermuten lässt, scheint die Legalisierung der Bagatellen ein zu großer Schritt. Sie in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten, wie bspw. die *Beförderungerschleichung* (§ 265a StGB), herabzustufen, sollte jedoch im Bereich des Möglichen liegen.

3.6 Exkurs Drogenpolitik

Als eine weitere Bagatelle könnte man die Beschaffungskriminalität bezeichnen. Der bisher beschrittene Weg der Kriminalpolitik sieht eine Art *Null-Toleranz* Politik vor und bemüht sogar Interpretationsrahmen, wie den *Krieg gegen Drogen*. Diese Herangehensweise ist eine internationale Gangart (vgl. Sarwoko 2019). Die Frage, die sich bei dem offensichtlich mäßigen Erfolg dieser Strategie stellt, ist wozu diese repressive Drogenpolitik dient. Gerade bei Cannabiskonsument:innen wird immer wieder die Legalisierung diskutiert, bzw. zumindest die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit. Letzteres könnte jedoch wieder in einen zu vermeidenden Kreislauf von Mittellosigkeit, etc. enden, da Bußgelder nicht bezahlt werden können. Im Mindestmaß könnte die Ersatzfreiheitsstrafe hier wegfallen. Daher sollte zumindest der Besitz/Konsum von kleinen Mengen Cannabis für den Eigenbedarf legalisiert werden (vgl. Pollähne et al. 2020, S. 115). Bei grundsätzlicher Betrachtung von Betäubungsmittel (BtM-) Delikten muss vorangestellt werden, dass diese ein typisches Kontrolldelikt darstellen. Wo keine Kontrolle durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt, resultieren keine registrierten Betäubungsmitteldelikte. Die repressive Drogenpolitik führt insofern dazu, dass der Anstieg der BtM-Delikte weiter wächst und eine Stigmatisierung und Verelendung der Personengruppe vorangetrieben wird. Daher hat sich laut der bundesweiten Kriminalstatistik von 1993, die Anzahl der erfassten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verdoppelt, wobei die Cannabis bezogenen Delikte sogar um ein vierfaches gestiegen sind (vgl. Cousto/Stöver 2020, S. 121). Man könnte das auf vermehrte Kontrollen zurückführen, die charakteristisch für eine repressive Drogenpolitik sind. Es gibt allerdings auch Statistiken, die eine

Zunahme von Drogenkonsument:innen trotz der repressiven Drogenpolitik postulieren und die Zunahme der Konsument:innen als Beweis für die fehlende Wirksamkeit der repressiven Ansätze ansehen (vgl. World Drug Report 2020, S. 37ff.). Daraus resultieren Vorschläge für eine permissiv ausgerichtete Politik, die man unter dem Begriff der Ökonomisierung des Drogenmarktes zusammenfassen könnte. Gerade der Schildower Kreis, zusammengesetzt aus einem interdisziplinären Expert:innennetzwerk, bietet konkrete Regulierungsvorschläge insbesondere für Cannabis und MDMA (Ecstasy) an, die sich gegen eine Prohibition dieser Substanzen aussprechen und für eine Regulierung durch einen staatlichen Verkauf bzw. eine staatliche Abgabe plädieren (Schildower Kreis 2020, 135ff.). Weitere Autoren heben die ökonomischen Vorteile, bspw. einer kontrollierten Cannabislegalisierung, hervor. Neben eines verbesserten Jugend- und Verbraucherschutzes könnten dadurch Steuern und andere Sozialabgaben umgesetzt werden, die dem Staat eine rentable Einnahmequelle versprechen. Ferner hätte eine solche Legalisierung Einsparpotenzial für den Ressourcenbereich der Polizei und der Justiz. Schätzungen versprechen ferner positive fiskalische Effekte von rund 2,66 Mrd. pro Jahr (vgl. Haucap 2019, S. 112).

Die detaillierte Ausgestaltung einer solchen Herangehensweise braucht einen längeren Vorlauf sowie weitere Diskurse. Es ist jedoch denkbar, dass die Umsetzung einer Cannabislegalisierung in nicht allzu ferner Zukunft liegt. Es gibt z.B. einen Antrag der Bundestagspartei FDP auf bundesweite Cannabis-Modellprojekte, da die Einsicht vorliegt, dass der sogenannte Kampf gegen den Cannabiskonsum durch Repression gescheitert ist (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 19/23691). Eines der ersten Modellprojekte ist in Berlin-Kreuzberg kurz vor der Realisierung. Erste Evaluationen liegen noch nicht vor. Es ist jedoch nicht folgewidrig, Alternativen in Betracht zu ziehen, wenn der tradierte Weg nicht den gewünschten Effekt der Reduktion und Prävention von Kriminalität erzielt.

Ob dieser Weg auf alle illegalen Substanzen ausgeweitet werden sollte, ist nicht eindeutig zu beantworten. Einerseits ließe sich davon versprechen, dass die bei der Substanz Cannabis beschriebenen positiven Effekte auch in anderen Substanzbereichen herstellbar wären. Andererseits ist nicht abschließend geklärt, wie eine Ausgestaltung in der Praxis gegenwärtig vollzogen werden

könnte. Hier werden weitere, auf die jeweilige Droge spezifizierte Pilotprojekte zu entwerfen und deren Ergebnisse abzuwarten sein.

Zumindest kann man davon ausgehen, dass eine staatliche Ökonomisierung des Drogenmarktes, der organisierten Kriminalität, einen großen Teil ihrer Existenzgrundlage entzieht. Zudem hätte eine liberale Gesellschaft nichts gegen die Ausweitung der individuellen Freiheit auf den eigenen Rausch einzuwenden. Die eigene Freiheit scheint auch in diesem Bereich wertvoll, berücksichtigt man die steigenden Konsument:innenzahlen, trotz der zu erwartenden Repression und Stigmatisierung. Es ist wahrscheinlich, dass die Legalisierung in tradierten Gesellschaftsgruppen auf Ablehnung und große Widerstände stoßen wird, so dass zunächst Modellprojekte zur Cannabislegalisierung evaluiert werden müssten, um mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen für größere Akzeptanz des Legalisierungsansatzes zu werben. Die Entscheidung über zu ergreifende Maßnahmen sollte durch empirische Ergebnisse fundiert und rational getroffen werden.

3.7 Schlussfolgerungen

Es lassen sich mehrere Aspekte zusammenfassen, um den weiteren Diskurs der Entkriminalisierung zu pointieren. In der kriminalpolitischen Haltung müsste ein Paradigmenwechsel stattfinden, der sich einer abolitionistischen Perspektive annähert und damit die Möglichkeit für konkrete Entkriminalisierungsbestrebungen eröffnet. Es konnte gezeigt werden, dass die derzeitige Haltung, die ohnehin deprivilegierten Bevölkerungsgruppen bestraft oder zumindest deren Elends-/Milieustruktur verwaltet. Es ist fraglich, warum sich Kriminalpolitik auf diesen Personenkreis zu konzentrieren scheint, entstehen durch deren Delikte oftmals nur geringfügige, wirtschaftliche Schäden. Der Logik des Schadens für die Gesellschaft folgend, müssten eher Wirtschaftsdelikte bzw. die sogenannte „Weiße Kragen“-Kriminalität (*White Color Crime*) gehandelt werden. Ferner ist es im weitesten Sinne eine Frage der Menschenwürde und humanitärer Grundgedanken, die eine weitere Ausrichtung der Gesellschaft auf freiheitsentziehende Maßnahmen dem Grunde nach ausschließen müsste. Die gesellschaftliche Entwicklung von einer Kontroll- bzw. Disziplinargesellschaft hin zu einer Sicherheitsgesellschaft, in welche unliebsame Zeitgenossen aus dem Bewusstsein gestrichen werden, ohne durch solidarisch orientierte Wirkmechanismen Abhilfe zu schaffen, sollte in der Tendenz

als nicht zu beschreitender Weg deklariert werden. Bereits Beccaria postulierte, dass in einem liberalen Rechtsstaat alle Eingriffe in die Freiheit seiner Bürger:innen so minimal wie möglich zu halten sind (vgl. Beccaria 1998, S. 51ff.). Dies weist abermals darauf hin, dass das Strafgesetzbuch als *Ultima Ratio* zu betrachten ist.

Dies könnte wegbereitend sein, für eine zunehmende Akzeptanz der Haltung, dass freiheitsentziehende Maßnahmen und damit das Gefängnis dem heutigen Zeitgeist nicht mehr entsprechen sollten. „Strafgesetze entstehen aus einem von vielen Akteuren beeinflussten Prozess selektiver Thematisierung, einem Prozess des Sortierens, Assoziierens, Hervorhebens, Weglassens und Dramatisierens, wodurch das Phänomen, das man bekämpfen will, in gewisser Weise erst seine passende Form, wenn nicht sein Wesen, erhält. Diese Rahmung ist nicht alternativlos, so wie die kriminelle Karriere eines Individuums nicht alternativlos ist, sondern ebenfalls durch eine andere Rahmung eine andere Richtung nehmen könnte“ (Scheerer 2019, S. 145). Eine solche alternative Rahmung könnten die Ansätze der *Restorative* und *Transformative Justice* darstellen, denen sich das folgende Kapitel widmet.

4. *Restorative* und *Transformative Justice*

4.1 Die Begrifflichkeit der *Restorative Justice*

In der Literatur finden sich widersprüchliche Angaben wie und wann *Restorative Justice* (RJ) als Begriff erstmalig benutzt wurde. Viele der wiedergutmachenden Ansätze wurden allerdings bereits schon zwischen 1950 und 1990 in den kriminologischen Diskurs gebracht, bspw. durch Albert Eglash („Der Täter sollte dem Opfer Wiedergutmachung anbieten.“), Nils Christie („Strafrechtsprozesse sollten allen betroffenen Parteien die Partizipation eröffnen.“), Randy Barnett („Das Strafrechtsparadigma von Strafe und Vergeltung befindet sich in der Krise.“) Howard Zehr („Die Idee einer ausgleichenden Gerechtigkeit dominiert die Strafjustiz schon viel länger als die vergeltende Gerechtigkeit.“), u.a. (vgl. Gade 2013, S. 15ff.). Schlussendlich ist der Zeitpunkt der Implementierung nicht weiter wichtig, um die Kerngedanken von RJ näher darzulegen, welche im Folgenden näher beschrieben werden.

4.1.1 Reintegrative Shaming

Einer der Ursprünge der Debatte wiedergutmachenden Ansätze ist in dem von Braithwaite geschriebenen Werk *Crime, Shame and Reintegration* von 1989 zu suchen. Er forschte mit seinem Kollegen Grabosky an einem Erklärungsmodell für die sogenannte *White Collar Crime*, entdeckte allerdings ein allgemeineres Ergebnis. Nicht die im westeuropäischen Kulturkreis verankerte Strafandrohung und die Höhe des zu erwartenden Strafmaßes führen zu einer Beendigung rechtswidrigen Verhaltens, sondern die Beschämung. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass die im Mittelalter verbreitete Praxis des an den Pranger Stellens (könnte als *desintegrative Shaming* bezeichnet werden) eine Renaissance erleben sollte, weshalb man von einem *Reintegrative Shaming* spricht. Die Theorie des *Reintegrative Shaming* setzt die Annahme voraus, dass Stigmatisierung nicht mit dem Ziel der Resozialisierung vereinbar ist. *Shaming* in diesem Sinne meint den Ausdruck von Missbilligung eines bestimmten Verhaltens. *Reintegrative* in diesem Kontext meint, dass der „Beschämte“ danach symbolisch in die Gesellschaft zurückgeführt wird, z.B. durch verzeihende Gesten (vgl. Braithwaite 1989, S. 100ff.). Die weitere Entwicklung dieser Kontrolltheorie basierte auf der Annahme, dass Gesellschaften mit einer Schamkultur (z.B. in Japan), eine niedrigere Kriminalitätsrate im Vergleich zu Gesellschaften mit einer Vergeltungskultur oder Schuldkultur (z.B. in Westeuropa) haben (vgl. Braithwaite 1989, S. 108ff.). Diese Theorie fand durchaus Kritiker, weist aber dennoch aus, dass der strafrechtliche Diskurs im östlichen Kulturkreis eher auf Beschämung von außen abzielt, während in westlichen Ländern das Stigma der Schuld autoritär von einer beschuldigenden Instanz auf einen Schuldigen verteilt wird.

Dieser Erkenntnis folgend, wirbt seine Theorie für die Integrierung dieses Ansatzes in den angelsächsischen Raum, was in keinem Fall eine stigmatisierende Herabwürdigung der Beschuldigten/Täter:innen, geschweige denn der Geschädigten/Opfer zum Inhalt haben sollte. Den Bogen zu den Strafzwecktheorien schlagend, habe Scham die bessere abschreckende Wirkung, denn die Angst vor Bestrafung falle geringer aus, als die Angst vor Beschämung (vgl. Braithwaite 1989, S. 81ff.). Somit lässt sich postulieren, dass sich nicht nur eine generalpräventive, sondern auch eine spezialpräventive positive

Wirkung sowohl auf die Gesellschaft als auch auf das Individuum erzielen lässt.

4.1.2 Die strafbare Handlung als Ausdruck eines Konfliktes

Diesen Gedanken folgend, ist eine Straftat als Konflikt zwischen zwei Parteien zu betrachten. Die westeuropäische Gesellschaft ist dazu übergegangen es als normal zu empfinden, dass ebendiese Konflikte durch den Staat in Form von Polizei und Justiz bereinigt werden. Dies ist so normal geworden, dass dabei in Vergessenheit geraten ist, wessen Eigentum ein Konflikt eigentlich ist (vgl. Christie 1977, S. 7ff.). Staatliche Institutionen haben sich demnach angeeignet den Konflikt zweier Parteien für diese zu regeln. Die Frage, die sich hierbei stellt, ist, ob dieser Umstand inzwischen verhindert, dass alltägliche Konflikte selbst geklärt werden bzw. überhaupt noch Konfliktlösungsstrategien bei kleineren Konflikten in der Gesellschaft vorhanden sind. Deshalb verwundert es nicht, wenn die Polizei bei einer nächtlichen Ruhestörung eingreifen muss, obwohl es häufig diverse Möglichkeiten gäbe, den Konflikt selbst beizulegen.

Im derzeitigen Justizsystem sind die Verlierer:innen der Situation, die geschädigten Personen (Opfer), da eine dritte Partei entscheidet, mit welcher Lösung sie sich zufriedengeben müssen und wie sie dabei zu empfinden haben. Für die oppositionelle Partei muss zudem unterstellt werden, dass der Verlust eines Lerneffektes akzeptiert wird, der bestenfalls vor der Begehung neuer Straftaten bewahrt hätte.

Die westeuropäische Wertvorstellung, vielleicht begründet durch entsprechende Sozialisation, sieht eher einen vergeltenden Umgang mit Täter:innen vor. Wer Böses tut, muss bestraft werden, bringen Eltern schon ihren Kindern bei.

Betrachtet man einen Konflikt genauer, so wird die geschädigte Person durch die Opferwerdung beschämt und der daraus resultierende Wunsch nach Rache ist kaum befremdlich. Diese Scham kann also Auslöser für vergeltende Ansprüche sein und entspräche dem bereits erwähnten *Talionsprinzip*, welches in einer endlosen Schleife mündet.

Die daraus resultierenden Forderungen nach harten Strafen treffen viel zu oft auf fruchtbaren Boden und fördern ein expressives Strafbedürfnis. In der End-

konsequenz sorgt dies dafür, dass die Täter:innen sich meistens zu hart bestraft oder als ungerecht behandelt empfinden. Dieser Kreislauf verschließt oftmals die Türen für Entschädigungen oder Wiedergutmachungen und sind insgesamt für alle Parteien unbefriedigend. Für die Opfer, weil sie nicht gehört und entschädigt werden, für die Täter:innen, weil sie sich zu Unrecht oder zu hoch bestraft sehen und für die Justiz, weil viele Täter:innen wiederholt Straftaten begehen und die eigene Aufgabe als Sisyphusarbeit wahrgenommen wird.

4.1.3 Die Dynamik bei den Gewaltstraftaten

Im vorherigen Kapitel 3 wurde eher die *Kriminalität der Armen* beleuchtet, welche vorrangig geringfügige Eigentumsdelikte und Leistungsbetrug sowie Erschleichen von Leistungen beinhaltet. Gewaltstraftaten haben eine leicht andere Dynamik und erscheinen daher besonders durch wiedergutmachende Ansätze ansprechbar zu sein. Ausgeübte Gewalt hat oftmals auf Täterseite etwas mit einer Art *Weitergabe der Beschämung* sowie auf Opferseite mit *Entwertung* oder *Herabwürdigung* zu tun. Bei Gewalttätern ist der „Affekt der Scham häufig nicht verfügbar oder (wird) durch dissoziales Agieren abgewehrt“ (Hilgers 2006, S. 22). Bei Jugendlichen kann bspw. vermutet werden, dass sie Schuld besser ertragen können als Scham, was möglicherweise mit der komplexen Persönlichkeitsentwicklung im Jugendalter zu tun hat. In diesem Sinne kann Delinquenz oftmals als der Versuch gesehen werden Scham durch Schuld zu ersetzen, um die eigene Ehre wiederherzustellen oder es gar nicht erst soweit kommen zu lassen, dass die Ehre überhaupt durch einen anderen angetastet wird.

Gerade Ehre oder Respekt sind Ausgangspunkt für körperliche Auseinandersetzungen bei Jugendlichen. Beispielhaft könnte hierfür die starke Demonstration von Heterosexualität durch einen verbalen/körperlichen Angriff auf homosexuelle Personen genannt werden (vgl. Hilgers 2006, S. 137f.). „Die Straftaten sollen die vorausgegangenen Demütigungserfahrungen kompensieren und zur Stabilisierung des Selbstwertgefühls beitragen“ (Hilgers 2006, S. 141). Diese Erkenntnis scheint Ausgangslage dafür zu sein, dass in Aggressionskompetenzkursen für Jugendliche oftmals selbstwertsteigernde Elemente und sogenannte Blamage-Übungen methodisch Anwendung finden, um alternative

Strategien zur Gewaltanwendung zu entwickeln. Meistens ist die erste Reaktion durch Justizapparate auf Delinquenz ein Tadel, der allerdings mit der Zuweisung von Schuld verbunden ist. Schuld ist leichter zu verdrängen als empfundene Scham für die eigene Handlung. Zumal Schuldzuweisungen Widerstände auslösen können und dann als ungerechtfertigt negiert werden. Der gewünschte Effekt der *Besserung* stellt sich dabei allerdings seltener ein, sondern mündet früher oder später in *Sicherung* (Warnschussarrest, Freizeitarrrest, etc.). Diese Unvermeidbarkeit ließe sich voraussichtlich dadurch auflösen, dass ein besseres Verständnis der Gründe für einen Konflikt hergestellt wird. Dies obliegt jedoch nicht einer strafenden Justiz, da diese bei der Tat nicht anwesend war und eben nur eine justizielle Wahrheit und Gerechtigkeit herstellen kann, die wie bereits dargestellt, zu Unmut bei allen Beteiligten führt, weil sie die Historie des Konfliktes außer Acht lässt. Versteht man dieses Prinzip, so ist den wiedergutmachenden Ansätzen vor den punitiven Reaktionen der Vorzug zu geben.

4.1.4 Das Ziel einer *Restorative Justice*

Inzwischen gibt es vielfältige Ausformungen des RJ, die alle als Kommunikationsverfahren bezeichnet werden können. Sie haben allerdings trotz ihrer unterschiedlichen Ansätze dieselben Ziele, nämlich anstelle zugefügtes Leid mit weiterem Leid, in Form von Strafe und Freiheitsentzug zu vergelten, mittels einer direkten Begegnung der Betroffenen und Beteiligten den Konflikt zu besprechen, Schaden wiedergutzumachen und eine Kommunikation/Beziehung wiederherzustellen (vgl. Malzahn 2019, S. 195). Dabei bestimmen die Beteiligten selbst, was Gegenstand des Konfliktes ist und wie dieser eine Beilegung erfährt. Die Stärke der RJ ist es, hierbei auf den ganzen Sachverhalt eingehen zu können und den Kontext sowie die Historie des Konfliktes zu betrachten. Dies ist in den eng getakteten Hauptverhandlungen bei Gericht nicht möglich und zudem aus prozessökonomischen Gründen nicht gewünscht.

In den meisten RJ-Verfahren wird nicht mittels Begrifflichkeiten wie Täter:innen und Opfer stigmatisiert, sondern man spricht von Beschuldigten und Geschädigten. Zudem können die direkt Beteiligten durch indirekt Beteiligte, wie Familienangehörige, Mitglieder einer Gruppe, Lehrer:innen, Mitschüler:innen (im Folgenden weiter als *community* bezeichnet) an der Konfliktbewältigung beteiligt werden, sofern dies zweckdienlich ist (vgl. Malzahn 2019, S. 196). Je

nach Entfernung der indirekt Beteiligten zu den Konfliktparteien spricht man von *micro-communities* oder *macro-communities* (vgl. Pfitzinger 2020, S.110). Eine solche umfangreiche Beteiligung ist nicht einmal in Jugendstrafverfahren vorgesehen, wobei dort weitaus mehr Personen zu partizipieren sind als in Strafprozessen, die Erwachsene betreffen (bspw. § 50 JGG). Dies dient jedoch eher der Beleuchtung des Umfeldes der Angeklagten zur Einschätzung ihrer persönlichen Reife als der Herbeiführung perspektivenverschränkender Ergebnisse.

Die Vereinigung der unterschiedlichen Perspektiven hat unter anderem das Ziel der Übernahme von Eigenverantwortung und Befähigung zukünftige Konflikte besser beilegen zu können. Die geschädigte Partei kann Fragen stellen, wie. „Warum ich?“ „Wirst du mir wieder etwas tun?“ und der beschuldigte Teil kann seine Sicht schildern, was meistens die Selbstdarstellung beinhaltet „Ich bin nicht nur schlecht“. RJ kann dem einen Raum geben, unter dem Motto des „Schimpfens bei ausgestreckter Hand“ (vgl. Malzahn 2019, S. 198).

Es geht um die Verunglimpfung der Tat und nicht der Person, um die zu vermeidenden Stigmatisierungsprozesse auszuhebeln. Gerade auf Opferseite konnten die positiven Effekte belegt werden. So wurde empirisch nachgewiesen, dass Opfer, die in einem geschützten Rahmen (Respekt und Ernsthaftigkeit) über die Auswirkungen einer Tat berichten können, Zufriedenheit erleben und damit Heilungsprozesse angestoßen werden können (vgl. Bolivar et al. 2015, S. 140). Oftmals ist die geschädigte Person dabei nicht an einer Bestrafung interessiert, sondern an der Bestätigung der Norm. Damit verbunden geht es den Geschädigten eher um die Bestätigung des Unrechts und somit ein Stückweit um Zuweisung der Schuld. Für die Täter:innen wiederum bedeutet das, benutzt man die Theorie des *reintegrative Shaming* von Braithwaite, dass sie aufgrund des begangenen Unrechts beschämt werden, gleichzeitig erfahren sie Unterstützung bei der Rückkehr in die Gesellschaft. Der *community* wiederum wird veranschaulicht, dass sie ihre Konflikte selbst lösen kann und erfährt dadurch Bestärkung.

4.1.5 Formen der *Restorative Justice*

Weltweit gibt es unterschiedlichste Kommunikationsverfahren, die der RJ zugeordnet werden. *Restorative Justice* wurde allerdings schon vorher von indigenen Bevölkerungsgruppen, wie den Maori in Neuseeland oder im nordamerikanischen Raum lebenden Gruppen von *Native People* (Kanada, USA), angewandt und sind dort gesellschaftlich verankert.

Heute praktizierte Ausformungen sind der *Victim-Offender Dialogue* (VOD; Kitchner Experiment), die *Family Group Conferencing* (FGC; Einbeziehung der *micro-community*), *Restorative Conferences* (RC), *Circles of Support and Accountability* (CoSA; Einbeziehung der *macro-community*) und *Sentencing (Peacemaking) Circles* (SC) (vgl. Pfitzinger 2020, S. 110ff.). Die im europäischen Raum und auch in Deutschland verbreitetste Form ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) (vgl. Dünkel/Pároşanu 2020, S. 325). Weshalb auf diese Form der *Restorative Justice* im Besonderen eingegangen wird.

4.1.5.1 Der Täter-Opfer-Ausgleich

Ende der 1980er Jahre wurde der TOA im deutschen Strafprozessrecht mit der Norm § 155a StPO implementiert, wodurch sowohl Staatsanwaltschaft als auch das Gericht die Möglichkeit haben, in jedem Stadium des Verfahrens einen Tausch zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu prüfen. Ferner ist im § 46a StGB geregelt, dass das Gericht einen durchgeführten TOA als strafmildernd ansehen kann oder sogar von einer Strafe absehen kann, sofern ein Ausgleich mit dem Verletzten erfolgte oder zumindest die Bemühung einer Wiedergutmachung ersichtlich ist. Diese Verankerung im Gesetz ermöglicht einen großen Raum für RJ-Verfahren, ob nun eigeninitiativ oder von außen geführt. Wichtig dabei ist nur, dass die Freiwilligkeit auf beiden Seiten gewahrt bleibt. Das Potenzial des TOA in Deutschland ist noch weitestgehend ungenutzt, was sich z.B. darin widerspiegelt, dass der § 46a StGB kaum Anwendung findet und der TOA eher als Diversionsmaßnahme betrachtet wird (vgl. Meier 2019, S. 434).

4.1.5.2 Interpretation statistischer Erhebungen

Im Jahr 2018 standen 33,5 Mio. aufgeklärte Straftaten der Polizeilichen Kriminalstatistik 72.924 TOA-Fällen gegenüber (vgl. Hartmann et al. 2020, S. 85). Die meisten Zuweisungen erfolgen noch im Vorverfahren zu einem Anteil von 86,3 % (ebd., S. 29) durch die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft 74,2 % (ebd., S.

30), was für die justizielle Einordnung des TOAs als Diversionsmaßnahme spräche.

Zu 50,2 % werden Körperverletzungsdelikte behandelt (ebd., S. 44), was damit erklärt werden könnte, dass sich der TOA in diesem Deliktsbereich praktisch bewährt habe (vgl. Trencek/Hartmann 2018, S. 72). Der Großteil der Geschädigten (ca. 65 %) kannte den Beschuldigten vor der Tat (ebd., S. 47). Es besteht also in den meisten Fällen eine Beziehung, die in einem unaufgelösten Konflikt verharrt. Die Bereitschaft der Opfer zu einem Schadensausgleich liegt bei 54,3 %, ablehnend 23,7 %, die restlichen Geschädigten konnten nicht erreicht werden oder der Beschuldigte lehnte ab (ebd., S. 49). Bei den Beschuldigten sind die Anteile der Kontaktaufnahme 71,6 %, ablehnend 19,1 %, kein Kontakt/Geschädigter lehnt ab 9,3 % (ebd., S. 52). 84,6 % der Verfahren konnten einvernehmlich abgeschlossen werden (ebd., S. 64).

Diese Verteilung könnte darauf hinweisen, dass eine strafbare Handlung tatsächlich als Konflikt verstanden werden kann. Lediglich die Auflösung des Konfliktes bedarf einer Vermittlung. Da eine hohe Teilnahmebereitschaft besteht, ließe dies darauf schließen, dass das reguläre Strafrechtssystem als defizitär oder zumindest unbefriedigend auf Seiten des Opfers empfunden wird (vgl. Meier 2019, S. 433). Für Täter:innen kann das Bedürfnis der Strafmilderung im Vordergrund stehen oder im besten Fall der Beweggrund einer authentischen Reue, verbunden mit dem Wunsch Wiedergutmachung zu leisten. Die häufigsten Leistungsvereinbarungen sind Entschuldigung, Verhaltensvereinbarungen sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld (vgl. Trencek/Hartmann 2018, S. 66) und wurden zu 89,8 % vollständig oder teilweise erfüllt (ebd., S. 68). Vereinbarungen, die im Rahmen eines TOAs getroffen wurden, scheinen eine sehr hohe Verbindlichkeit für die Betroffenen mit sich zu führen. Man könnte vielleicht sogar von einer Identifikation mit dem in der Vermittlungsarbeit erreichten Ergebnis ausgehen.

Im Kontext der Verfahrenseinstellung zu einem erfolgreich ausgeführten TOA lässt sich feststellen, dass dies sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht positiv gewertet wird. Nicht erbrachte TOA führten in 26,5 % der Fälle zu einer Verurteilung (vgl. Trencek/Hartmann 2018, S. 74). Eine Interpretation ist immer nur unter Berücksichtigung statistischer Mängel möglich.

Es zeigt allerdings, dass der TOA in Deutschland ausbaufähig ist. Erstens, weil das Potenzial der vermittelbaren Verfahren an den TOA bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Zum Beispiel könnte im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu Rehabilitationszwecken auch eine vollzugsinterne Etablierung wieder gutmachender Verfahren stattfinden. Der TOA ist dort bereits vertreten, wird aber als defizitär erlebt, weil das empirisch belegte Wissen über den opferbezogenen Vollzug noch ausbaufähig ist und es an koordinierenden Schnittstellen mangle (vgl. Kubik/Henningsmeier 2017, S. 305). Zwar wurde 2013 der opferbezogene Vollzug rechtlich im Strafvollzugsgesetz erweitert bspw. unter sozialer Hilfe, Vollzugsplan und Unterrichtsvorschriften für die Opfer. Letzteres seit 1998 geregelt in § 180 Abs. 5 StVollzG (NRW) und seit 2004 auch im § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO. Darauf ließe sich aufbauen. Denn „mit den Worten eines Täters, wonach er zwar die begangene Straftat nichtmehr rückgängig machen könne, aber auf diese Weise ‚vielleicht ein bisschen Frieden schließen‘ kann, ist der grundlegende Gedanke aller Vertreter einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung [...]“ (vgl. Mayer 2017, S. 286). Qualitativ gesehen, hat dies Sinn. Quantitativ ist bisher lediglich ein mäßiger Erfolg ersichtlich (ebd. S. 289), was einen Ausbau des TOAs weiter bekräftigt.

Des Weiteren lassen die statistischen Ergebnisse darauf schließen, dass, sofern ein Kontakt zur jeweiligen Person hergestellt werden konnte, in den überwiegenden Fällen eine Beilegung des Konfliktes erzielt werden konnte. Somit ist der TOA als konfliktlösendes Verfahren erfolgsversprechend und eine Alternative zur gängigen Sanktionspraxis. Zudem ist statistisch auffallend, dass die Einhaltung der Vereinbarungen in den meisten Fällen vollständig oder teilweise erfüllt wurden, woraus abzuleiten wäre, dass die Beteiligten sich ihrer Einigung gegenüber verpflichtet fühlen.

4.1.5.3 Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Man könnte also die RJ als in Deutschland vorhanden, aber noch nicht als sehr breit aufgestellt, bezeichnen. Denn RJ verlangt nach noch mehr Eigenverantwortung/Ermächtigung der Bürger:innen, was sich in Form von Community Justice Zentren ausdrücken könnte (vgl. Malzahn 2019, S. 204). Zudem ist zu beachten, dass der TOA größtenteils in Deutschland im Auftrag oder unter Aufsicht des Staates agiert. Wenn ein TOA zu sehr als angeordnete,

obrigkeitskontrollierte Maßnahme wahrgenommen wird, verliert sich der pädagogische Zweck in repressiven Auswüchsen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Setting eines TOA nicht zu „erzieherisch“ anmuten darf, da dadurch das Risiko besteht, dass die Motivation und Eigeninitiative verloren geht (vgl. Malzahn 2019, S. 205). Eine Analyse von Horrer ergab zudem, dass der TOA in Deutschland, im Vergleich zu anderen Ländern eher unflexibel ist, was die Deliktauswahl (überwiegend Körperverletzungsdelikte) und den Einstieg ins Verfahren betrifft (vgl. Horrer 2014, S. 93f.).

Positiv zu benennen ist die hohe Teilnahmebereitschaft der für einen TOA angefragten geschädigten oder beschuldigten Personen. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig, aber sie sprechen dafür, dass die Beteiligten Defizite der Strafjustiz (vgl. Meier 2019, S. 309) wahrnehmen und an Alternativen interessiert sind. Die Alternativen müssten allerdings weiter ausgebaut und besser kommuniziert werden.

Wiederum negativ ist daher, dass der TOA immer noch mehr als Diversionsmaßnahme betrachtet und weniger bei schweren Delikten eingesetzt wird, auch wenn dies durchaus im Bereich des Möglichen liegen dürfte. Ein weiterer, bedenklicher Punkt ist, dass die Finanzierung des TOAs keinesfalls staatlich gesichert, sondern teilweise auf Spenden angewiesen ist (vgl. Horrer 2014, S. 139ff.). Schlussendlich muss anerkannt sein, dass dem Beschuldigten eine Verweigerung der Teilnahme nicht negativ ausgelegt werden sollte, da diese einem Schuldeingeständnis gleichkommen kann, was unter bestimmten Umständen nicht leichtfallen dürfte oder prozesstaktisch große Konsequenzen haben könnte. Eine ausdrückliche Freiwilligkeit ist im § 46 StGB nicht verankert. Zudem ist der TOA in der europäischen Anwendungspraxis eher restriktiv (vgl. Dünkel/Păroşanu 2020, S. 323).

RJ in Form eines TOAs sollte allerdings Gleichberechtigung, Ergebnisoffenheit, Transparenz, Tataufarbeitung und Vermittlung von Wiedergutmachungen priorisiert behandeln.

4.1.6 Kritik aus der Praxis der *Restorative Justice*-Verfahren

Im praktischen Rahmen stellt sich die Frage, wer die soziale Kontrolle federführend ausübt, also die Erfüllung der Vereinbarungen etc. überwacht, wenn auf staatliche Kontrolle verzichtet werden sollte. Entsprechend dem Kerngedanken des RJ bleibt als Antwort, die Überprüfung der *community* zu übertragen. Somit ist RJ eine praktikable Methode, jedoch kein Arkanum für jeglichen Umgang mit Kriminalität, was die Praxis der RJ in Neuseeland verdeutlicht.

In Neuseeland werden Jugendhilfe und Jugendstrafrecht nicht voneinander getrennt, womit die allgemeine Zuständigkeit bei dem Oranga Tamariki (Ministry of Children) liegt. Der Vorrang informeller Verfahren werde damit zwar betont, aber es ist hervorzuheben, dass in Neuseeland Zehnjährige bereits strafmündig sind. Das neuseeländische System ist zwar progressiv und geprägt durch die RJ, allerdings werden die Stimmen der Jugendlichen unzureichend gewichtet und es gibt keine Regelung für Heranwachsende. Lediglich die 19-Jährigen wurden inzwischen inkludiert. Die Durchführungen der RJ-Verfahren ist oftmals routinegeleitet und im Ergebnis nicht zielführend (vgl. Păroșanu 2018, S. 333ff.).

Dies wurde ferner am Beispiel der *Family Group Conferences* (FGC) in Neuseeland sichtbar. Trotz positiver Intentionen bei der Implementierung des FGC im neuseeländischen Jugendstrafrecht, kommt es dort zu einigen Fehlleistungen. Allem voran ist zu bemängeln, dass nicht mehr nur schwere Fälle einer FGC zugeführt werden, sondern inzwischen geringfügige Vorkommnisse, die sonst ersatzlos eingestellt worden wären (vgl. Lutz 2020, S. 75ff.). Dies kann besonders im jugendtypischen Deliktbereich gegenteilige Effekte, als die eigentlich intendierten bezwecken und widerspricht dem in der Jugendkriminalität hervorzuhebenden Ubiquitären. Das System soll daher Reformen erfahren, um die Qualität an sich zu verbessern sowie die Ausbildung der Vermittler und gemeindebasierenden Alternativen zu Freiheitsentzug (vgl. Păroșanu 2018, S. 337).

Trotz der längeren Verankerung von RJ im neuseeländischen Rechts- und Gesellschaftssystem kommt es dort zu einer Verstaatlichung des Ansatzes. Weiter ist im Bereich der häuslichen Gewalt eine vorsichtige Implementierung ab 2013 erkennbar. In diesem Jahr erließ das neuseeländische Ministerium spezifische Standards für RJ-Verfahren im Bereich häuslicher Gewalt (vgl.

Păroșanu 2019, S. 23). Unter anderem wird hier eine klare Opferorientierung festgelegt, was eigentlich dem Grundsatz der Gleichberechtigung widerspricht. Zudem ist aus der Praxis zum Thema häuslicher Gewalt bekannt, dass die Beziehungsstrukturen oftmals keine strikte Trennung von Opfer und Täter:innen zulassen, was auf die besonderen Beziehungsdynamiken zurückzuführen ist.

Weitaus größere Schwierigkeiten sind in Neuseeland anhand der mangelnden Vernetzung der RJ-Fachstellen und den mangelnden finanziellen Ressourcen sichtbar. Im Besonderen fehlt es an nachhaltigen Lösungen für die Betroffenen. Dies zeigt sich in der mangelnden Einbeziehung der Tatverantwortlichen sowie daran, dass kurzfristige Lösungen für die Tatbetroffenen in den Mittelpunkt gestellt werden (vgl. Păroșanu 2019, S. 24f.). Es ist zu begrüßen, dass trotz aller Widrigkeiten ein Kooperationsnetzwerk zwischen RJ-Fachstellen, Beratungsstellen und Justiz vorhanden zu sein scheint. Dennoch droht sich ein Zwiespalt abzuzeichnen. Einerseits werden RJ-Verfahren staatlich für die Einstellungspraxis genutzt und spezifische Standards auferlegt, andererseits fehlt es an finanziellen Ressourcen für die Unterhaltung sowie der Infrastruktur der RJ-Netzwerke. RJ-Fachstellen sind allerdings ein etablierter Baustein in der Praxis Neuseelands, welche es in Deutschland noch nicht zu geben scheint. In Deutschland mangelt es sogar stellenweise an organisierten Fortbildungen zu RJ-Praktiken (vgl. Malzahn 2019, S. 219). Aber für den TOA lässt sich auch eine mangelnde finanzielle Lage konstatieren.

Ungeachtet dessen, dass noch an manchen Stellen Mängel zu beheben sind und man noch weit entfernt von einer *best practice* ist, sind die Vorteile der RJ sichtbar. In Deutschland sind sie noch nicht hinlänglich bekannt und verbreitet oder werden durch die Praxis des TOAs überschattet. Das Repertoire an RJ-Verfahren in Deutschland ließe sich somit erweitern bzw. ergänzen.

4.1.7 Empirische Einordnung der *Restorative Justice*-Verfahren

Ob RJ einen Einfluss in der Kriminalprävention haben könnte, lässt sich nicht so leicht beantworten. Sollte sich durch empirische Befunde nachweisen lassen, dass RJ erfolgsversprechender bzgl. der Kriminalprävention ausfällt, als die tradierten Mittel und Wege, so müsste nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und damit dem Strafrecht als *Ultima Ratio* die RJ zum Regelfall werden.

Demnach dürften nur in Ausnahmen strafrechtliche Sanktionen verhängt werden (vgl. Trencek/Hartmann 2018, S. 867). Studien weisen darauf hin, dass Beteiligte an Mediationsverfahren zufrieden mit dem Ergebnis sind. Es ist aber nicht gelungen, die Zuweisungen von TOA-Fällen breiter zu fächern, wodurch man nicht von einem Regelfall des TOAs und damit der RJ sprechen kann. Wie bereits oben dargestellt, ist die Staatsanwaltschaft überwiegend als Auftraggeber für TOA-Verfahren aufgeführt und dies inzwischen seit fast zwei Jahrzehnten. Zudem ist hervorzuheben, dass ca. 80 % der Fälle im Vorverfahren dem TOA zugewiesen wurden. Eine Etablierung im Hauptverfahren ist somit nicht ersichtlich. Allerdings lässt sich daraus schließen, dass eine primäre Kriminalitätsprävention im Bereich des Möglichen ist, obwohl hierfür keine empirischen Befunde bekannt sind (vgl. Trencek/Hartmann 2018, S. 870). Die Analyse der vorliegenden empirischen Ergebnisse durch Trencek und Hartmann ergab, dass der TOA durchaus generalpräventive und spezialpräventive Wirksamkeit entfalten kann (vgl. Trencek/Hartmann 2018, S. 875ff.). So lässt es den vorsichtigen Schluss zu, dass Wiedergutmachungsleistungen das Vertrauen in die *Unverbrüchlichkeit des Rechts* wiederherstellen können. Die spezialpräventive Wirkung würde im Bereich der Legalbewährung eine Messbarkeit erfahren. Busse führte 2001 eine Studie durch, welche die Legalbewährung der Verurteilten mit und ohne einer Teilnahme an einem TOA verglich. Im Ergebnis waren 56 % der Beschuldigten in der TOA-Gruppe gegenüber 81 % der Vergleichsgruppe rückfällig (vgl. Busse 2001 zitiert nach Kempfer/Rössner 2008, S. 7). Dies lässt eine spezialpräventive Wirkung vermuten. Internationale Studien kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Latimer et al. analysierten zusammenfassend 22 Studien über die Effektivität von RJ-Programmen. Im Hinblick auf die Erhöhung der Zufriedenheit der Beteiligten, der Einhaltung von Restitutionsvereinbarungen und der Verringerung der Rückfälligkeit der Beschuldigten durch RJ-Verfahren konnte ein deutlicher Beleg für die Wirksamkeit generiert werden. (vgl. Latimer et al. 2005, S. 135ff, 141f.) Neuere Studien wie die von Strang et al. postulieren ebenfalls, dass eine leichte Wirkung auf die Rückfallquote durch RJ erkennbar ist. Der Nutzen in Bezug zu den Kosten von RJ-Verfahren sei achtmal höher als bei tradierten Verfahrenswegen. Es sei möglich mittels RJ-Verfahren strafbare Handlungen zumindest

bei den Täter:innen, die dieses Verfahren positiv durchlaufen haben zu reduzieren. Zudem seien die RJ-Verfahren auch für die geschädigten Personen zufriedenstellender als die gängige Praxis einer Gerichtsverhandlung (vgl. Strang et al. 2013, S. 2; 47ff.; Sherman/Strang 2007, S. 87ff.). Dies stellt eine andere Studie bezüglich der RJ *conferencing process* und *the reintegrative shaming experiments* (RISE) ebenfalls fest und ergänzt um den Punkt, dass diese Verfahren als fairer erlebt werden. Ferner werde eine neue Dimension für den Ausdruck von Emotionen eröffnet. Das könne allerdings dazu führen, dass die Beschuldigten während des Prozesses Beleidigungen und Emotionen wie Wut ausgesetzt sind (vgl. Barnes et al. 2015, S. 123ff.), was in einem Gerichtssaal weniger stattfinden würde.

Eine vollständige Übertragung der Erkenntnisse auf den deutschen Raum ist jedoch nicht so leicht möglich, da es zwischen RJ-Verfahren und den TOA-Verfahren unterschiedliche Ressourcen, Beteiligte und Personengruppen geben kann. Zudem sind die Justizsysteme Großbritanniens, Amerikas und Australiens/Neuseelands im Vergleich zu Deutschland im Bereich der Sanktionspraxis und im strafprozessualen Bereich von deutlichen Unterschieden geprägt. Rehabilitative Auswirkungen von RJ-Verfahren sind zwar nicht eindeutig nachweisbar, es gibt allerdings empirische Hinweise auf positive Effekte. Es ist daher zu postulieren, dass für eindeutige Forschungsergebnisse eine breitere Forschungsbasis notwendig ist. Zudem muss berücksichtigt werden, dass es insbesondere in Europa lediglich ungenügende Begleit- und Evaluationsforschungen gibt (vgl. Dünkel/Päroşanu 2020, S. 321). Dennoch stimmen die Studien bezüglich der Wirksamkeit im kriminalpräventiven Bereich vorsichtig optimistisch. Sie sind zumindest nicht untauglicher als andere kriminalpräventive Maßnahmen, die z.B. eine Abschreckung bezwecken sollen.

4.1.8 Schlussfolgerungen

RJ erscheint als Möglichkeit einer alternativen Sanktion im Bereich des Möglichen. Widerspruch drückt sich allerdings in der Argumentation aus, dass ein RJ-Verfahren keine Strafe für die Täter:innen seien. In diese Richtung sollte der Diskurs nicht abdriften, weil es den Grundgedanken von RJ verkennt und man damit wieder in einem vergeltenden Ansatz verhaftet wäre. Ferner ist ein Erfahrungssatz aus der Praxis: „Je schwerer das Delikt, umso größer ist das

Bedürfnis der Hinterbliebenen nach einem Ausgleichsverfahren, um unter anderem die Frage nach dem Warum beantwortet zu bekommen“ (Kaspar/Kratzer-Ceylan 2019, S. 30). Zudem ist es möglicherweise weitaus schmerzhafter für die Beschuldigten, sich mit den eigenen Verfehlungen und den daraus resultierenden Konsequenzen für die geschädigte Person auseinanderzusetzen als lediglich eine Strafe zu akzeptieren, die durch eine dritte Person verhängt wird. Letzteres könnte dazu führen, dass man Möglichkeiten der Neutralisierung der eigenen Tat im Sinne von *Verdammung der Verdammenden*, *Ablehnung von Verantwortung*, usw. der Neutralisierungsthese nach Sykes/Matza (1958) eröffnet.

Dass Opfer mittels eines RJ-Verfahrens zu Schaden kommen könnten, schließt sich durch die Priorisierung von Freiwilligkeit und durch eine moderierende dritte Person aus. Sollte in Vorgesprächen, die Motivation der Täter:innen nicht die Wiedergutmachung intendieren, würde gar keine Begegnung mit der geschädigten Person stattfinden. RJ-Verfahren sehen vor, dass Niemand zu einer Teilnahme gezwungen wird. Zudem ist ein professionelles Verfahren so ausgelegt, dass Retraumatisierungen vermieden werden.

Gerade Tatbetroffene könnten an einem Tatausgleich interessiert sein, haben aber ab einem gewissen Punkt im strafrechtlichen Verfahren kaum Möglichkeiten sich mit den dazugehörigen Tatverantwortlichen auseinanderzusetzen. Zum Beispiel ist dies oft der Fall, wenn die Täter:innen bereits inhaftiert sind. Insbesondere bei schweren Delikten könnte eine Mediation hilfreich sein, wie Thomas Galli an einem Fallbeispiel von versuchter Vergewaltigung verdeutlicht (vgl. Galli 2020, S. 110ff.) oder es in der Schweiz mittels *restorativer Dialoge* praktiziert wird (vgl. Christen-Schneider 2020, S. 346ff.). Viele Geschädigte streben nicht nach Vergeltung, sondern betrachten Gefängnisstrafen mit Skepsis (vgl. Galli 2020, S. 108). Zum einen wollen sie nicht, dass Jemand ähnlich leiden muss, zum anderen haben Einige für sich erkannt, dass es ihnen nicht hilft zu wissen, dass sich die Täter:innen in einer Justizvollzugsanstalt befinden. Eine direkte Begegnung kann eine Art Desillusionierung mit sich führen, die dafür sorgt, dass der Tatverantwortliche fassbarer wird und damit die diffusen Ängste der geschädigten Person verringert werden. Ein Nachweis darüber das RJ-Verfahren posttraumatische Stresssymptome mindern könnten, brachte zwar lediglich mäßige Evidenz (vgl. Lloyd/Borrill 2019, S. 87), es

kann jedoch hervorgehoben werden, dass die Opferperspektive in wiedergutmachenden Ansätzen mehr Beachtung findet, als im derzeitigen Strafrechtssystem erzeugt werden kann.

Die gesellschaftsanalytische Perspektive kritisiert die *Restorative Justice* und ihre Varianten als nur ein weiteres Kontrollinstrument von Kriminalität, welches eine Ausfilterungsfunktion zwischen *Besserungswürdigen* und *Unverbesserlichen* einnimmt (vgl. Lutz 2002, S. 137f.) Man spricht in diesem Kontext von einem „*Net-widening*“-Effekt. Damit ist RJ kein angepriesener Paradigmenwechsel, sondern hat sich in das bereits bestehende Justizsystem eingebettet und assimiliert. Selbst in Neuseeland, wo fast alle Delikte im Jugendbereich restaurativ bearbeitet werden, ist der Kontroll- und Lenkungsanspruch der staatlichen Organisationen höher, als der Anspruch, dem Grundprinzip von RJ zu folgen und die Lösung des Konfliktes den Beteiligten zu überlassen. Was man hervorheben kann, ist dass sich die freiheitsentziehenden Maßnahmen in Neuseeland verringert haben und dass das Opfer zumindest symbolisch hervorgetreten ist (ebd. S. 137f.).

Warum sich Justiz mit RJ befasst ist die Vorstellung Kosten einsparen zu können und dass geringfügige Delikte ebenfalls besondere Beachtung finden können. Die Popularität von RJ speist sich wahrscheinlich an einer wiederbelebten neoliberalen Bewegung sowie den moralischen Bedürfnissen der Bevölkerung und dem Bedürfnis der Kriminalpolitik nach expressiver Kriminalitätsbekämpfung (vgl. Lutz 2002, S. 144). Noch ist RJ im europäischen Raum durch den TOA ausgeprägt, doch es ist wahrscheinlich, dass sich weitere RJ-Verfahren etablieren werden. Hierbei ist zu verhindern, dass sie zu einem Selektionsmechanismus degradiert und damit Möglichkeiten für noch härtere Strafen eröffnen werden („*Net-widening*“-Effekt), da nicht nur der Normbruch, sondern ferner das Nachtatverhalten in Form von Wiedergutmachung bewertet wird. Dies könnte schlimmstenfalls zum sozialen Ausschluss führen, der dann grundsätzlich den Unzulänglichkeiten der betroffenen Person zugeschrieben wird und Sozialstrukturen sowie anderer Determinationen völlig außer Acht lässt.

RJ hat mit dessen Kerngedanken eine reale Chance das tradierte Strafrechtssystem aufzubrechen, wenn die gesamte kriminalpolitische Debatte unaufgegrichter und rationaler geführt werden würde.

Dennoch scheint RJ nicht dazu in der Lage freiheitsentziehende Maßnahmen gänzlich zu verdrängen. Denn hierfür ist die aktuelle Gesellschaft zu risiko- und sicherheitsorientiert. Insbesondere die globalen Entwicklungen und individuellen Freiheiten führen zu Verunsicherungen, die eine Tendenz zu Ordnung und Sicherheit (vgl. Baumann 2016, S. 49ff.) zur Folge haben. Gänzlich wird daher nicht auf die Institution Gefängnis als Sanktion für potenziell Gefährliche verzichtet werden.

Es zeigt sich, dass RJ eine Alternative darstellen könnte, wenn die Gesellschaft sowie die Kriminalpolitik dazu bereit wären und keine dogmatische Implementierung in das bestehende Strafrechtssystem durchgeführt wird. Hierdurch blieben die „Machtstrukturen und die Grammatik des zugrundeliegenden Systems [...] unangetastet“ (Lutz 2002, S. 151) Aktuell scheint diese Vorstellung utopisch, was allerdings nicht hinderlich sein sollte, eine Auseinandersetzung mit alternativen Methoden einzufordern und immer wieder einen Diskurs anzuregen. Vor diesem Hintergrund soll die *Transformative Justice* vorgestellt werden, die verspricht die sozialen Strukturen einzubeziehen.

4.2 *Transformative Justice*

Die bei der RJ angebrachte Kritik nimmt die *Transformative Justice* (TJ) wahr und versucht sie in ihrer Konzeption umzusetzen. Insbesondere der Aspekt, dass RJ, hingegen ihrer Grundidee dafür sorgen könnte, dass ungerechte soziale Strukturen verfestigt werden, findet Berücksichtigung. TJ geht davon aus, dass eine Konfliktlösung unter Betrachtung der Sozialstruktur langfristige Effekte erzielen kann. Dabei lehnt die TJ sämtliche Leidzufügung unter den Beteiligten ab.

4.2.1 Theorie der *Transformative Justice*

Die theoretische Fundierung wird durch Wozniak beschrieben. Er definiert die TJ als *Peacemaking Criminology*. Kriminalität ist demzufolge Ausdruck menschlichen Leidens und die Gründe hierfür seien in der Gesellschaft selbst zu suchen (vgl. Wozniak 2008a, S. 10f.). Das Strafrechtssystem in der derzeitigen Form fördere sozialen Unfrieden, nicht zuletzt durch Strafen. Eine TJ möchte hingegen Alternativen dazu implementieren, wie bspw. Mediationen und auch präventionsorientierte Maßnahmen aus der *Community* selbst heraus. In diesem Sinne werden *positiven Frieden* stiftende Grundideen postu-

liert, die als die Anerkennung der Verbundenheit der Individuen (*Connectedness*), die Sorge für und miteinander (*Care*) und das Achten aufeinander (*Mindfulness*) zusammenzufassen sind (vgl. Wozniak 2008b, S. 169). Daraus resultiert, dass von jedem Individuum eine hohe Eigenverantwortlichkeit gefordert wird, was das Stiften von Frieden betrifft. Dies äußert sich zum einen in der Verantwortung, Freundlichkeit und Güte in sein Umfeld zu transportieren, was persönliches Engagement erfordert. Zum anderen darin, dass die Gründe für Kriminalität wie Armut, soziale Ungleichheit, Rassismus und Verfremdung absentiert werden, um soziale Gerechtigkeit herzustellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unausweichlich, dass gerade marginalisierte Gruppen wie *People of Color*, *LesbischSchwuleBisexuelleTrans*Inter*Queere* (LSBTIQ) Identitäten und feministische Gruppierungen vorrangig in den USA seit den 1990er Jahren durch ihre Arbeit und ihren Aktivismus die transformativen Ansätze verbreitet haben (vgl. Monz/Brazell 2019, S. 223). Unausweichlich, weil diese Gruppen oftmals doppelte Marginalisierung erfahren. Zum einen durch die Gesellschaft und zum anderen durch Ausläufer der Staatsgewalt. In diesem Zusammenhang sowie im Kontext von häuslicher Gewalt, wird der Begriff der strukturellen Gewalt angewendet. Zwar behandelt der TOA bspw. zu großen Teilen erfolgreich Gewaltdelikte, aber im Bereich der Beziehungsgewalt treten Schwächen zu Tage, denen mittels Spezialisierungen (z.B. Stalking-Kit) begegnet werden soll. Gerade bei häuslicher Gewalt seien nur wiedergutmachende Ansätze nicht ausreichend, da hierdurch eine Privatisierung der Gewalt und damit eine Justiz zweiter Klasse geschaffen werden könnte (vgl. Coker, S. 149). Marginalisierten Gruppen ist schlecht gedient, wenn der soziale Kontext nicht berücksichtigt wird und kein öffentlicher Diskurs über Beziehungsgewalt stattfindet. Es bedarf also einer Transformation der Familien, der Community und des Staates, um mittels TJ Gewaltstrukturen aufzubrechen. Dabei geht TJ über das Strafrechtssystem hinaus und spricht gesamtgesellschaftliche Konflikte an. Die Ziele der TJ haben damit einen fast schon an einer Utopie grenzenden Kern.

4.2.2 Praxis der *Transformative Justice*

In der Praxis genutzte Modelle sind hier *Family und Community Group Conferencing*, *Native Sentencing* und *Healing Circles* (vgl. Morris 2000, S. 19). Im Prinzip gibt es für TJ-Verfahren allerdings keine verallgemeinernde Konzeption oder Maßnahmenkataloge, sondern eher Prinzipien. Die hier zu nennenden vier Dimensionen sind: ▪ Sicherheit und Unterstützung anbieten, die die Selbstbestimmung respektieren, ▪ nachhaltige Strategien in der Community, die gewaltvolle Handlungen adressieren und an die Verantwortungsübernahme der Aggressoren appellieren, ▪ innerhalb der *communities* Werte und Praxen entwickeln, die Gewalt und Unterdrückung entgegenstehen, ▪ sowie gegen politische Bedingungen arbeiten, die Gewaltstrukturen begünstigen (vgl. Monz/Brazzell 2019, S. 228).

Alle daraus resultierenden Modelle sollen das Strafrechtssystem nicht vollständig abschaffen, aber Lösungen außerhalb des Systems unter Bezugnahme der Sozialstruktur und der Bedürfnisse der Beteiligten solcher Prozesse schaffen.

Die klare Abgrenzung zur *Restorative Justice* zeige sich darin, dass RJ nicht weit genug gehe, denn sie lasse die Vergangenheit und die sozialen Ursachen außer Acht, die zu einer kriminellen Handlung geführt haben (vgl. Morris 2000, S. 4f.), was die TJ in ihrer Praxis zu integrieren sucht. Um Veränderungen in der Sozialstruktur zu erreichen sind für Morris drei Aspekte hervorzuheben. Diese wären das direkte Handeln, die Einbeziehung der *community* und Bereiche, die man unter Lobbyarbeit fassen könnte (vgl. Morris 2000, S. 207).

4.2.3 *Transformative Justice* in Deutschland

Zum Thema TJ finden sich derzeit Literatur und Ausformungen im englischsprachigen Kontext. Eine Gruppe, die sich in Deutschland 2011 formierte, nannte sich *Transformative Justice Kollektiv Berlin*. Die Gruppe arbeitete an Themen wie sexualisierter Gewalt und *community accountability* (CA). Das Kollektiv versuchte Aufmerksamkeit auf diese Themen zu lenken sowie bereits bestehende Texte für den deutschsprachigen Raum aufzubereiten und zu übersetzen. Praktisch orientiert bot das Kollektiv Workshops und Beratungen an, mit dem Ziel *communities* darin zu befähigen Gewaltproblematiken selbst zu bearbeiten (vgl. Transformative Justice Kollektiv Berlin 2020). Unter Rückgriff auf Organisationen wie *INCITE!*, *CARA*, *generation FIVE* und *Creative Interventions* war eine Etablierung des TJ-Ansatzes in Deutschland intendiert.

Anfang 2020 löste sich das Kollektiv allerdings auf. Gründe, die hierfür genannt wurden, waren emotionale Überforderung in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt. Schlussendlich scheiterte das Projekt daran, dass eine Etablierung in der *community* dadurch erschwert wurde, dass das Kollektiv als Expertenkomitee gesehen wurde und angefragt wurde, die Prozesse für die *community* zu übernehmen. Dass dies nicht der Grundgedanke des Projektes war, konnte wahrscheinlich nicht hinreichend kommuniziert werden, so dass keine nachhaltige Befähigung zur Selbstorganisation etabliert wurde.

Ein Praxismodell, welches durch Thomas Galli beschrieben wird, könnte bei einem neuen Etablierungsversuch der TJ einen Anknüpfungspunkt liefern. In dem Modell wird nicht ein Gericht allein über zu verhängende Maßnahmen entscheiden, sondern diese Aufgabe sollte, einer Art Gremium, bestehend aus Fachleuten wie Sozialarbeiter:innen, Kriminolog:innen und Geschädigten, übertragen werden (vgl. Galli 2020, S. 188ff.). Aus einem solchen Modell heraus, könnte eine *community* mehr Befähigung und Selbstorganisation erfahren, da sie zunächst von außen implementiert wäre und sich zunehmend verselbstständigen könnte.

4.2.4 Schlussfolgerungen

Das Grundprinzip der *Transformative Justice*, nämlich die Eigenverantwortlichkeit, scheint vorerst in der Praxis gescheitert, da Expert:innen erwartet wurden. Diese Rolle können selbstorganisierte Kollektive eigentlich nicht übernehmen, da es meist an einer professionellen Ausrichtung mangelt. Hierbei die strafrechtliche Verantwortung an eine *community* zu übertragen, könnte schwerwiegende Auswirkungen haben. Zum einen durch strukturelle Probleme (Ausschluss von Teilnehmern aus ethnischen Minderheiten) (vgl. Pfitzinger 2020, S. 115), zum anderen durch eine Überrepräsentation einer Seite (zu Täter- oder Opferorientiert).

Es stellt sich ferner die Frage, wer die Mediatoren mediatisiert bzw. begleitet und prinzipiell eine übergeordnete Supervision anbietet. Eine komplette Selbstorganisation einer *Transformative Justice* scheint zudem daran zu scheitern, dass die Gesellschaft noch nicht genug Befähigung erreicht hat, selbst Verantwortung zu übernehmen. Dennoch sollte dieser Ansatz weiter diskutiert werden. Es braucht grundsätzlich Freiwillige und Ehrenamtliche, die den Weg bereiten, bis sich eine Verselbständigung erreichen lässt. Diese hätte

den positiven Effekt der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der *community* und der Tatbeteiligten. Dies ist beim *Transformative Justice* Kollektiv Berlin offenbar gescheitert, aber eine neue Gruppe befindet sich in der Gründung¹ und ein anderes Projekt organisiert ein bundesweites Netzwerk für Personen die *Transformative Justice* praktizieren².

4.3 Ausblick

Es wurde aufgezeigt, dass sich die Grundideen der RJ sowie der TJ in einer bereits ausgeprägten Gesellschaft schwer etablieren lassen. Das liegt erstens daran, dass Ausformungen der Ansätze wie bspw. der TOA inzwischen zu einer Maßnahme des Staates geworden sind und daher kaum gesellschaftliche Veränderungen ansprechen können, weil das System zu starr ist. Zweitens fehlt es vielen Projekten an einer finanziellen, staatlichen Unterstützung, was einerseits einen Vorteil darstellen kann, andererseits aber Abhängigkeiten von Spenden schafft und eine flächendeckende, gleich strukturierte Implementierung behindert. Drittens fehlt es, wie am Beispiel der *Transformative Justice* gezeigt, der Gesellschaft an Dringlichkeit, sich eigenverantwortlich um ihre Konflikte zu kümmern. Dass ein RJ-orientiertes Rechtssystem praktisch funktionieren kann, soll an zwei Beispielen kurz aufgeführt werden.

4.3.1 Justicia Autónoma Zapatista (Mexiko)

1994 wurde von der Gruppierung *Ejercito Zapatista de la Liberation Nacional* (ELZN) in Chiapas (Mexiko) ein Aufstand verübt, infolgedessen das Gebiet selbstbestimmt durch die dort lebende indigene Bevölkerung verwaltet wird. Daraus folgend etablierte sich die *Junta de Buen gobierno* (Rat der guten Regierung), die auf Anordnung der Bevölkerung agiert und nicht andersherum. Die zapatistische Verwaltung hat nunmehr drei Instanzen: Die Gemeinde, den Landkreis (*Municipio*) und die Zone (*Junta*). Die Mitglieder der Verwaltung haben einen ausgewogenen Geschlechteranteil und werden demokratisch gewählt, können allerdings jederzeit wieder abgesetzt werden. Alle zu treffenden Gesetze und Verordnungen müssen zunächst mit der Gemeinschaft diskutiert und anschließend genehmigt werden. Bei komplizierteren Sachverhalten ist die Gemeinschaft zu konsultieren. Eine konkrete Ausgestaltung der Verwaltung wird dann den einzelnen Kommunen und Gebieten selbst überlassen.

¹ <https://www.transformativejustice.eu/de/transformation-auch-fur-uns/>

² Projekt „What really makes us safe?“, URL: <http://www.whatreallymakesussafe.com/de/projekt.php>

Dies hat einen prozesshaften Charakter und folgt einem Dreierschritt von Ausprobieren, Diskutieren, Korrigieren (vgl. Catilina 2017, S. 29).

In dieser Form der Selbstverwaltung gibt es zwar ein Justizsystem, aber es sieht keine Bestrafung in Form von Inhaftierung oder Geldstrafen vor. Vielmehr ist das Ziel der erstinstanzlichen Lokaljustiz eine für alle Beteiligte akzeptable Lösung für einen Konflikt zu finden, die Entschuldigungen, Schadensersatz und auch gemeinnützige Arbeit vorsehen. Durch diese Praxis entstehen keine Kosten. Kann in wenigen Fällen durch die dritte Instanz (*Junta de Buen gobierno*) keine Lösung erzielt werden, kommt es als härteste Sanktion zur Verbannung aus dem zapatistischen Gebiet (vgl. Catilina 2017, S. 29). Ein ähnliches Modell etablierte sich in Nordsyrien.

4.3.2 Rojava (Nordsyrien)

Die im Juli 2012 begonnene Revolution in Rojava machte das bisherige syrische Rechtssystem hinfällig. Es wurden nicht nur der Sicherheitsapparat und politische Vertreter:innen, sondern auch Vertreter:innen der Justiz des diktatorischen Baath Regimes ihren Ämtern enthoben. Grundlage für das neu entstandene Justizsystem waren die bereits in den neunziger Jahren etablierten *Friedens- und Konsenskomitees* (geschlechterparitätisch), die bereits während des Regimes im Untergrund geführt wurden, um für den sozialen Frieden zu sorgen. Ähnlich wie im vorangegangenen Beispiel gibt es unterschiedliche Instanzen. Diese führen von *Friedens- und Konsenskomitees* in Dörfern/Stadteilen oder Straßenzügen, über die Kommunalebene, bis hin zu den Volksgerichten. An letzteren anknüpfend wurden Berufungs- und Verfassungsgerichte organisiert. Fälle, in denen kein Konsens auf den unteren Ebenen erreicht werden oder schwere Delikte, wie etwa Mord, werden an die nächsthöhere Instanz weitergeleitet. Richter:innen der Volksgerichte werden von Justizräten oder der Bevölkerung vorgeschlagen, wobei einige der Gewählten ohne juristische Vorbildung sein können (vgl. Ayboga 2014, S. 40).

Es gibt zwar Haftstrafen (auch lebenslange, begrenzt auf 20 Jahre) für besonders schwere Fälle oder zum Schutz der Allgemeinheit, doch die dortigen Hafteinrichtungen werden als Bildungseinrichtungen bzw. Rehabilitationszentren verstanden. Zudem bilde die Haftstrafe die Ausnahme. Das System scheint unter Vorbehalt (mangels verlässlicher Zahlen) erfolgreich, da die An-

zahl der Straftaten zurückgehe (vgl. Ayboga 2014, S. 40ff.). Als transformativen Anteil könnte man die Parallelstruktur durch eine zusätzlich implementierte Frauenkommission sehen, welche sich hauptsächlich mit Fällen von Beziehungsgewalt bzw. Gewalt gegen Frauen beschäftigt und dafür Sorge trägt, dass sich patriarchale Strukturen nicht durchsetzen. Vorrang aller Rechtsprechungen habe der Konsens zwischen den Parteien, nicht das bloße Aburteilen (vgl. Ayboga 2014, S. 43). Beispielsweise wird bei Diebstählen eine Schadenswiedergutmachung, nicht mit monetären Mitteln, sondern in Form von gemeinnütziger Arbeit an der gesamten Gemeinschaft forciert, wodurch alle Parteien befriedet sind.

4.3.3 Bewertung

Die beiden vorgestellten Modelle gewähren interessante Einblicke, dürfen jedoch nicht fernab ihres Kontextes betrachtet werden. Weder das mexikanische noch das syrische Beispiel sind bereits länger fest in einer Gesellschaftsform etabliert, sondern aufgrund einer gesellschaftsstrukturellen Umwälzung implementiert worden. Ferner gibt es jeweils militärische Bestrebungen, welche die Gebiete zurück zu erobern versuchen. Wiedergutmachende Ansätze stehen bei der Sanktionierung von abweichendem Verhalten zwar im Vordergrund, doch die Funktionsweise der Behörden kann im mexikanischen Beispiel nicht als Mediation oder *Peacemaking Circle* verstanden werden (vgl. Catalina 2019, S. 31). Die Staatsform existiert zwar bis heute und soll 2019 neue Gebiete dazugewonnen haben, die weitere Entwicklung ist allerdings, nicht zuletzt wegen dem prozesshaften Charakter, völlig offen. Im syrischen Beispiel ist eine Art *Peacemaking Circle* erkennbar, da von Friedensrichter:innen die Rede ist, wobei hier eine stärker ausgeprägte Organisation durchzudringen scheint. Diese basiert nicht auf unmittelbar geführte Debatten mit der Gemeinschaft, sondern scheint repräsentativ erörtert und verabschiedet worden zu sein.

Eine weitere Verfolgung der Geschehnisse scheint lohnend, sofern die Möglichkeit besteht, das jeweilige System neutral von außen zu evaluieren und dementsprechend empirische Daten auswerten zu können.

Es kann also eine Gesellschaftsform geben, die ein Justizsystem nach Vorstellungen der *Restorative Justice* beinhaltet. Allerdings muss bezweifelt werden, dass sich derartiges im europäischen Raum etabliert. RJ und TJ können

in diesem Kontext höchstens als Ansatz verstanden werden, die vielleicht langfristig gesehen, tradierte Formen ersetzen, jedoch nicht vollkommen verdrängen können. Hierfür ist das europäische gesellschaftliche System zu stark historisch gewachsen und phlegmatisch in seiner Fort- und Weiterentwicklung. Was bleibt, sind zu diskutierende Ansätze, die leichte bis schwere Kriminalität bewältigen könnten.

Daher sollten Freiheitsstrafen im Kontext vollzugsöffnender Maßnahmen ebenfalls erörtert werden. Eine der offenen Fragen dabei ist, was mit jenen geschehen soll, die als gefährlich oder risikobehaftet zu bezeichnen sind, wie plakativ dargestellt Terroristen oder Personen mit pädosexuellem Hintergrund, die wiederholt durch Straftaten in Form von schweren sexuellem Missbrauch in Erscheinung treten.

5. Vollzugsöffnende Maßnahmen und Risikotäter:innen

Bereits dargestellt wurde, wie die Ersatzfreiheitsstrafen in den Vollzugsanstalten reduziert werden können. Zum einen mit der Begründung, dass die inhaftierten Personen lediglich geringfügige Kriminalität begangen haben. Zum anderen, weil es ökonomisch sinnvoller und ressourcenschonender ist, diese mit Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zu ersetzen. Es wurde aufgezeigt, dass es mit wiedergutmachenden Ansätzen gelänge, die meisten Konflikte in Form von Kriminalität zu bearbeiten. Was bislang nicht betrachtet wurde, sind die aus dem Strafgesetz begründeten Freiheitsstrafen von zwei Jahren bis zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen.

5.1 Bedingte Freiheitsstrafen

Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle verhängten Freiheitsstrafen vollstreckt werden müssen. Es gibt auch solche, sofern sie zwei Jahre nicht übersteigen, die gleich (§ 56 StGB *Straffaussetzung*) oder nachträglich (§ 57 StGB *Aussetzung des Strafrestes*) zur Bewährung ausgesetzt werden können. Dies sind die sogenannten bedingten Freiheitsstrafen. In Deutschland waren es 70.522 Personen 2019, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das entspricht einem Anteil der Freiheitsstrafen von 68,8 % (vgl. Statistisches Bundesamt 2020d). Werden die Erwartungen bei einer Straffaussetzung nicht erfüllt, welche mittels *Auflagen* (§ 56a StGB) und *Weisungen* (§ 56b StGB) flankiert werden, ist die Bewährung zu widerrufen (§ 56f StGB). Bei erfolgreicher Führung kommt ein *Straferlass* (§ 56g StGB) in Betracht.

Diese Verfahrensweise ist bereits als alternative Sanktion zu verstehen. Veränderenswert wäre der Rahmen in welchem eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen könnte. Ein Vorschlag wäre eine Erweiterung der Freiheitsstrafen, die zur Bewährung auf drei statt zwei Jahre. Der einzige Grund, der dagegenspräche, wäre wahrscheinlich das Vergeltungsbedürfnis der Bevölkerung, welches die Strafaussetzung ohnehin als zu kraftlos empfindet (vgl. Andrissek 2017, S. 216). Dies könnte umgangen werden, indem die Form der Durchführung der Bewährung und die Praxis der Auflagen und Weisungen ausführlicher kommuniziert würden. Denn es ist davon auszugehen, dass den Gegnern einer solchen Verfahrensweise nicht bewusst ist, dass bspw. für eine zweijährige Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre Bewährungszeit verhängt werden können. Wie einschränkend das teilweise sein kann, ist zwar nicht vergleichbar mit einer absoluten Freiheitsstrafe, allerdings ganz ohne Sanktionscharakter ist die bedingte Freiheitsstrafe nicht. Denn innerhalb der Bewährungszeit werden Erwartungen an das Verhalten des Verurteilten herangetragen, die zu erfüllen sind. Die Erfüllung wird jedoch erleichtert, da die Bewährung einer Resozialisierung förderlicher ist, denn der Verurteilte verbleibt in seinem sozialen Umfeld. Spezialpräventiv sind demnach bessere Ergebnisse zu erwarten, denn die Rückfallraten, im Vergleich mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen, fallen geringer aus (vgl. Jehle et al. 2016, S. 15.).

Bei schwerwiegenderen Fällen könnten die Bewährungsauflagen oder -weisungen um die Maßnahme der Elektronischen Aufenthaltsermittlung (EAÜ) ergänzt werden. Um einen repressiven Charakter möglichst gering zu halten, wäre das allerdings als ersetzende Maßnahme für hohe Freiheitsstrafen z.B. von drei bis vier Jahren zu verstehen.

5.2 Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

Die Elektronische Aufenthaltsüberwachung wurde 2011 im deutschen Strafgesetzbuch verankert (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 i.V.m. S. 3 Nr. 1-4 StGB). 2016 waren es 88 Personen, die unter dieser Voraussetzung eine EAÜ als Weisung erteilt bekamen (vgl. Pressestelle Hessisches Ministerium für Justiz 2017). Die Zugehörigkeit im Strafgesetzbuch zur Norm § 68 StGB ist dessen geschuldet, dass die sogenannte elektronische Fußfessel dergestalt bisher nur im Rahmen der Führungsaufsicht zu Tragen kommt. Die Daten, die mittels

einer EAÜ ermittelt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn Verstöße gegen aufenthaltsbeschränkende Ge- oder Verbotswisungen oder gegen die Weisung selbst festzustellen und damit einhergehend zu sanktionieren sind (§ 463a Abs. 4 S. 2 StPO). In anderen Ländern wurde die EAÜ schon weitaus früher eingeführt, bspw. in den USA 1982 und 1994/95 in Schweden/England und Wales (vgl. Häßler et al. 2013, S. 58). In Deutschland wurde die Fußfessel 2000 im Rahmen eines Pilotprojektes in Hessen eingeführt, weshalb dort die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) bundesweit verortet und somit verstetigt wurde.

Die Vorteile dieser Vorgehensweise scheinen zu überwiegen. Die zu Sanktionierenden können in ihrem sozialen Umfeld verbleiben und ihrer Arbeit, sofern vorhanden, weiter nachgehen. Des Weiteren können soziale Beziehungen fortgeführt werden und Übergriffe jeglicher Art durch Mitgefangene oder Justizbedienstete würden kaum noch Relevanz haben. Nachteilig zu nennen wären die Kosten, welche die Durchführung einer solchen Maßnahme verursacht. Ferner für den Überwachten selbst, der die Unannehmlichkeiten, die mit dem Tragen einer EAÜ einhergehen, dulden müsste (vgl. Häßler et al. 2013, S. 59). Beispielsweise können unregelmäßige Arbeitszeiten ggf. mit den Zeitpunkten des erforderlichen Aufladens des Gerätes kollidieren und es kann zu körperlichen Beeinträchtigungen, wie Schlafstörungen sowie Hautabschürfungen kommen (vgl. Brächle/Kinzig 2016, S. 13f.).

Zum Argument der Kosten lässt sich einwenden, dass durch Inhaftierungen ebenfalls Kosten entstehen, bspw. fielen 2017 in Nordrhein-Westfalen pro Hafttag und Inhaftiertem 135,65 € an (vgl. NRW-Justiz 2021). Aufgrund tendenziell steigender Löhne und Lebenshaltungskosten, sind proportionale Anstiege in der Gefangenerversorgung wahrscheinlich. Sofern freiheitsentziehende Maßnahmen durch Alternativen ersetzt werden, können die derzeitigen finanziellen und personellen Ressourcen für die humaneren Ansätze aufgebracht und der absehbare Kostenanstieg abgemildert werden. Lediglich die Umstrukturierung würde eine kurzzeitige Mehrfinanzierung bedeuten. Zudem betragen die Verwaltungskosten der Fußfessel lediglich ein Drittel der Haftkosten pro Tag (vgl. Schneider/LTO-Redaktion 2011).

Die Unannehmlichkeiten, die eine EAÜ mit sich führen kann sowie die Einschnitte in das Persönlichkeitsrecht, sind in der Summe als humaner zu betrachten als gebräuchliche Inhaftierungen (siehe Kapitel 5.5). Allerdings könnte man, um dem zu begegnen einen Freiwilligkeitspassus einfügen, so dass kein Zwang zur Durchführung besteht, lediglich in Form von Führungsaufsichten im Rahmen des Kontrollauftrages. Zum Beispiel ist dies bei der Verlegung in den offenen Vollzug (§ 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW) oder der vorzeitigen Entlassung der Fall. Der Gefangene muss dem zustimmen. Dies ist zwar umstritten, weil eine Ablehnung der Verlegung durch den Gefangenen auf die Gewöhnung des geschlossenen Vollzuges zurückzuführen wäre. In solchen Konstellationen ist Motivationsarbeit zu leisten und zu überprüfen, warum der Gefangene eine ablehnende Haltung haben könnte. Zudem sollen mit dieser Argumentation dem geschlossenen Vollzug Alternativen gegenübergestellt werden, so dass eine Gewöhnung gar nicht erst eintreten dürfte. Eine ablehnende Haltung eines Gefangenen gegenüber offeneren Formen des Strafvollzuges dürften die Ausnahme, denn die Regel darstellen.

In erster Linie ist die EAÜ eine Überwachungsmaßnahme und bleibt sinnentleert, wenn sie nicht durch begleitende Angebote ergänzt wird (vgl. Häßler et al. 2013, S. 61). Dies wäre allerdings in Form von Therapiemaßnahmen und einer Anbindung an die Bewährungshilfe als koordinierende Stelle von Hilfsangeboten zu realisieren.

Andere führen wiederum aus, dass die Fußfessel *Ultima Ratio* bleiben sollte (vgl. Bräuchle/Kinzig 2016, S. 21). Setzt man die Kritik aber in den Kontext, dass die Regierung die Maßnahmen bezüglich so genannter Gefährder:innen ausweiten will, es also um Gefahrenabwehr geht, ist die Kritik berechtigt. Da sie in diesem Kontext allerdings die Freiheitsstrafe ersetzen soll, ist die Freiheitsentziehung in einem geschlossenen System, als die *Ultima Ratio* zu betrachten. Im Ergebnis wurde zudem festgestellt, dass die Reaktion der meisten Akteure im Umgang mit der EAÜ verhalten positiv ausfiel (vgl. Bräuchle/Kinzig 2016, S. 15). Dennoch ist der Forschungsstand im deutschen Raum noch ausbaufähig, bevor Ergebnisse zur Wirksamkeit eindeutig belegt werden können. Es ließen sich jedoch Studien aus Ländern heranziehen, die eine EAÜ bereits länger praktizieren. Skandinavien ist ein solches Land. Dort findet die EAÜ in drei Formen Anwendung: 1. EAÜ als Haftdiversion (*front door*), 2. als intensive

Bewährungsform (vergleichbar mit der Führungsaufsicht) und 3. EAÜ als zusätzliche Bedingung für eine vorzeitige Entlassung (*back-door*). Die Ausfallrate beträgt zwischen 8 und 9 %. Gründe sind meistens Regelverstöße aufgrund einer Drogenproblematik. Die Rückfallrate bei der Haftdiversion ist sehr niedrig und liegt bei 4 % (vgl. Lappi-Seppälä 2008, S. 46), wobei der niedrige Wert mit dem vorherigen Ausfilterungsprozess zu erklären ist. Es fehlen hierzu noch weitere empirische Ergebnisse. Bei der vorzeitigen Entlassung mittels Fußfessel gibt es eine Rückfallquote von 11 % im Vergleich zur Kontrollgruppe 15 % (vgl. Lappi-Seppälä 2008, S. 48). Eine statistische Signifikanz konnte aufgrund des kleinen Samples nicht erreicht werden. Hervorzuheben ist aber, dass es in Finnland u.a. die EAÜ mit Hilfe eines Mobiltelefons mit einem GPS-Erkennungssystem, anstelle einer Fessel am Fußknöchel durchgeführt wird. Dies sei weniger kostenintensiv und stigmatisierend (vgl. Lappi-Seppälä 2008, S. 49). In Adaption für Deutschland könnte eine solche Verfahrensweise die aufgeworfenen Problematiken lösen.

In der Summe ist die EAÜ, langfristig gesehen, eine erstzunehmende Alternative. Allerdings nur, wenn sie durch lebensweltlich orientierte Betreuung der Überwachten flankiert wird und sich nicht ausschließlich auf ein Aufenthaltsgebot bzw. -verbot bezieht, sondern darüber hinaus Freiheiten zur sozialen Integration offenlässt.

Bereits etwas länger etablierte Alternativen zu einer geschlossenen Unterbringung bedingt durch eine Freiheitsstrafe, sind sogenannte vollzugsöffnende Maßnahmen bzw. Vollzugslockerungen in Form des offenen Vollzugs.

5.3 Offener Vollzug und weitere offene Formen des Freiheitsentzuges

Der offene Vollzug ist in § 10 Abs. 1 StVollzG normiert. Er ist kein unbedingter Rechtsanspruch, sondern eine *Soll-Vorschrift*, was bedeutet, dass die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug Ermessenssache der jeweiligen Vollzugsanstalt ist. Die Verlegung kommt nur in Frage, sofern keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, was eine überaus dehnbare Auslegungssache ist. Seit 2003 hat der offene Vollzug an Bedeutung verloren und sein Potenzial wird bei weitem nicht voll ausgeschöpft (vgl. Prätör/Straßburger 2020, S. 100). Dies läge größtenteils daran, dass die Bediensteten sich immer weniger Prognoseentscheidungen zutrauen würden und sich im Zweifelsfall eher gegen Vollzugslockerungen entscheiden. Diese Entwicklung könnte mit

dem Limburger Urteil (5 KLS 3 Js 11612/16) in Verbindung stehen, in welchem zwei Bedienstete einer nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurden, da ein Gefangener während der Vollzugslockerungen eine junge Frau tötete. Das Urteil wurde zwar später durch den Bundesgerichtshof (BGH) (2 StR 557/18) wieder aufgehoben, wird jedoch weiterhin für Handlungsunsicherheiten sorgen. Ob dies allein der Grund für die mangelnde Auslastung der Haftplätze im offenen Vollzug ist, bleibt offen.

5.3.1 Ausgestaltung des offenen Vollzuges

Bezüglich der Ausgestaltung des offenen Vollzuges, gibt es größere Unterschiede in den einzelnen Bundesländern. Die statistischen Zahlen von 2020 werden wegen der bezüglich der Ersatzfreiheitsstrafen (Kapitel 3.1) dargestellten Bedenken für die Einordnung nicht genutzt. Monate wie z.B. der Dezember, sind wegen der sogenannten Weihnachtsamnestie ungeeignet. Wenn der Stichtag auf einen Freitag fällt, sind Erfahrungen aus der Praxis zu berücksichtigen, nämlich dass freitags meistens Haftentlassungen stattfinden. Deswegen wird hier exemplarisch der Stichtag im April 2019 gewählt, um eine bundesweite Größenordnung des offenen Vollzuges darzustellen.

Es zeigt sich, dass es sechsmal so viele Haftplätze im geschlossen Vollzug wie im offenen Vollzug gibt. Der offene Vollzug ist bundesweit zu ca. 70,2 % ausgelastet. Die Diskrepanzen der Bundesländer lassen sich exemplarisch ebenfalls verdeutlichen. Im Vergleich haben Bayern und Sachsen-Anhalt ca. 13-mal so viele Haftplätze im geschlossen Vollzug wie im offenen Vollzug gegenüber Berlin und Nordrhein-Westfalen (NRW) mit dreimal so viel. Die Auslastungsquote des offenen Vollzuges in Berlin und Nordrhein-Westfalen beträgt 72,4 bzw. 81,1 % im Vergleich zu Bayern und Sachsen-Anhalt mit 51,1 % bzw. 39,9 % (vgl. Statistisches Bundesamt 2019; eigene Rechnungen). Diese strukturbedingten Unterschiede, welche zu ungleichen Voraussetzungen für die Inhaftierten führen, sollten ebenfalls zum Anlass genommen werden, eine neutrale, wissenschaftlich fundierte kriminalpolitische Ausrichtung anzustreben. Den strukturenbenden Hintergründen scheinen aktuell parteipolitische Programme der jeweiligen Landesregierungen zugrunde zu liegen. Dass offener Vollzug genauso effektiv, wenn nicht sogar effektiver als der geschlossene Vollzug sein kann, zeigt sich durch die Praxis der Länder (Berlin und NRW), die verstärkt darauf zurückgreifen.

Ferner wäre häufiger zu prüfen, ob Gefangene, denen eine bedingte Entlassung nach § 57 Abs. 1 StGB prognostisch nicht ermöglicht werden kann, eine Erprobung im offenen Vollzug zustehen dürfte. Dies würde eher den Zweck der Schaffung veränderter Interaktionsfelder (vgl. Laubenthal 2019, S. 275), so wie es der Resozialisierung zuträglicher wäre, erfüllen als die weitere Verwahrung im geschlossenen Bereich. Denn hier können sich kaum bessere Legalprognosen einstellen, wenn es den Gefangenen nicht ermöglicht wird, sich zu bewähren. Zudem ist eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug wegen missbräuchlichem Verhalten jederzeit möglich (§ 10 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 StVollzG).

Es bleibt erforderlich, dass medial und kriminalpolitisch die Gefahren des offenen Vollzuges aufgearbeitet werden, um ein realistischeres Bild zu zeichnen. Statistisch gesehen, sind klassische Rückfälle im Sinne von erneuter Straffälligkeit und Regelverstöße im offenen Vollzug mit 34,7 % geringer als im geschlossenen Vollzug mit 66,7 % (vgl. Suhling/Rehder 2009, S. 42). Dies kann u.a. daran liegen, dass die Filterung durch die Einstufung der Tauglichkeit für den offenen Vollzug jene Gefangene für den offenen Vollzug vorsieht, die eine gute Legalprognose haben. Demgegenüber sind die hier besprochenen Zahlen für den Täter:innen-Typ Sexualdelinquenz erhoben worden. Gerade diese Personengruppe wäre wahrscheinlich in der öffentlichen Meinung am wenigsten für den offenen Vollzug geeignet. Daraus folgt, dass man bei der Belegung des offenen Vollzuges vorurteilsfreier vorgehen könnte.

Zusammengefasst ist der offene Vollzug durch das realitätsnähere Umfeld der Resozialisierung förderlicher. Nach § 2 StVollzG ist das Vollzugsziel die Befähigung des Gefangenen straffrei und sozial verantwortlich zu leben. Bekräftigt werden ferner der Vorrang der resozialisierenden Maßnahmen vor dem Schutz der Allgemeinheit. Daraus ließe sich ableiten, dass der offene Vollzug mehr Gewichtung haben sollte als der geschlossene Regelvollzug. Gerade im Bereich des Jugendstrafvollzugs sollte dies Berücksichtigung finden, da hier eine Prägung für den weiteren Verlauf maßgeblich sein kann. Auch moderne Jugendvollzugsanstalten (bspw. Hamburg) können nicht davon überzeugen, ideale Voraussetzungen für die Vollstreckung einer Jugendstrafe zu bieten. Zwar kann eine Isolierung aus dem kriminellen Milieu im ersten Schritt sinnvoll sein (vgl. Maelicke 2018, S. 330), langfristig jedoch lässt sich dadurch kein

emotionaler Reifeprozess anstoßen. Kritik ist nicht ausschließlich aufgrund der Ausgestaltung der Haftanstalten zu erheben, sondern grundsätzlicher. Warum scheint es nötig zu sein minderjährige straffällige Personen zu inhaftieren? Aus hiesiger Sicht ist es unabdingbar, dass gerade im Bereich der Jugenddelinquenz humanere Sanktionsmöglichkeiten erprobt werden als die bloße, zeitlich befristete Herausnahme aus der Gesellschaft.

5.3.2 Vollzug in freien Formen

Offene Vollzugsformen kommen Erziehungspostulat § 91 JGG am nächsten. Vielleicht ist gerade deshalb in diesem Bereich die Notwendigkeit gesehen worden Projekte zu entwickeln, die eine Jugendstrafe sinnstiftender ausgestalten.

So gibt es bspw. das Projekt *Chance*, welches 2003 auf Grundlage des § 91 Abs. 3 JGG begann in Kooperation mit der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, den Jugendstrafvollzug in freier Form durchzuführen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden, welche in Adelsheim inhaftiert sind, können sich auf das Projekt bewerben und müssen dann ein 5-Stufen-Modell durchlaufen. Hierbei übernehmen sie im Laufe der Zeit immer mehr Verantwortung (*Jugenddorfsprecher, Großer Bruder*) und erhalten daran bemessen mehr Freiheiten. Ziel ist es, mit jedem der Projektteilnehmer:innen am Ende der Maßnahme (Entlassung) eine Wohnung sowie eine Arbeitsstelle, also eine stabile Entlassungssituation vorzubereiten. Weitere Anbindung nach der Entlassung erfahren die Absolvent:innen durch die Bewährungshilfe und noch weitere drei Monate durch die Mitarbeiter:innen des Projektes (vgl. Manteuffel 2007, S. 268ff.).

Ein zweites vielversprechendes Projekt ist das Seehaus e.V. mit zwei Standorten, einer in Leipzig der andere in Leonberg bei Stuttgart. Das Projekt *Seehaus Leonberg* funktioniert ähnlich wie *Chance* und hat sich inzwischen so weit etabliert, dass es in Baden-Württemberg gleichberechtigt neben den offenen und geschlossen Vollzug treten soll. Ferner hat es Adaptionen hervorgebracht wie das 2007 entstandene Modellprojekt *Lazarus Leben lernen* (vgl. Merckle 2007, S. 273f.). Die Dringlichkeit ist zwar im jugendspezifischen Bereich hervorzuheben, jedoch könnten derartige Projekte durchaus im Bereich des Erwachsenenstrafvollzuges etabliert werden. Gerade für Erwachsene

ohne einen ausgeprägten Empfangsbereich nach Entlassung könnte eine stufenweise Rückführung bzw. Entlassungsvorbereitung erfolgsversprechender sein.

Der Resozialisierungsauftrag wurde historisch gesehen als Erziehungsauftrag und dann als Behandlungsauftrag (vgl. Dahle et al. 2020, S. 17) gesehen. Möglicherweise engte diese Betrachtungsweise den Strafvollzug von vornherein auf ein geschlossenes System ein. Die aktuelle Situation der Justizvollzugsanstalten in Deutschland ist stark verbesserungswürdig, da sie in ihrer aktuellen Form einer tatsächlichen Resozialisierung nicht zuträglich sind (vgl. Feest 2020b, S. 305), wie im Folgenden dargelegt wird.

5.4 Aktuelle Problematiken des geschlossenen Strafvollzugs

In Folge einer Inhaftierung werden die Gefangenen einem *Statuswandel* unterzogen, der sich symbolisch in der Entkleidung, der körperlichen Durchsuchung, der Abgabe persönlicher Gegenstände, dem Aushändigen der Anstaltskleidung und erkennungsdienstlichen Maßnahmen darstellt (vgl. Laubenthal 2019, S. 151f.). Die Eingliederung in das geschlossene System wurde bereits durch Foucault als *Ausdruck moderner Herrschaft*, im Sinne dessen, dass auf die Gefangenen „normend, normierend und normalisierend“ (Foucault 1995, S. 236) eingewirkt wird, bezeichnet. Eine wirkliche Resozialisierung kann gerade unter Berücksichtigung der zu erwartenden Haftdeprivationen nicht erfolgen. Hervorzuheben sind hierbei der Autonomieverlust durch die Überreglementierung, sexuelle Deprivation, Trennung vom sozialen Umfeld, Wegfall zwischenmenschlicher Beziehungen und die sensorische Deprivation durch intellektuelle und kognitive Leere (vgl. Laubenthal 2019, S. 152ff.). Hieraus resultieren Anpassungsstrategien der Gefangenen von Rationalisierung, Isolierung, Verschiebung der Verantwortung, Identifikation oder Rückzugsreaktionen (vgl. Laubenthal 2019, S. 154f.). Genauer beschrieben, bemessen sich die Verhaltensweisen der Inhaftierten von Verweigerung jeglicher Zusammenarbeit über opportunistische Anpassungsstrategien bis hin zur Assimilierung und Verkörperung des perfekten Insassen. Eine teilweise Adaption der Subkultur (vgl. Laubenthal 2019, S. 155ff.) ist damit fast unausweichlich.

Besonders gravierende Auswirkungen hat dabei die Statushierarchie, die Gewalt und sexuellen Missbrauch als statusbestimmendes Mittel anerkennt. Es

konnte empirisch dargestellt werden, dass 20 % der Gefangenen bereits mindestens einmal sexuell genötigt oder vergewaltigt wurden (vgl. Döring 2006, S. 322ff.). Von einer höheren Dunkelziffer muss ausgegangen werden, da unter den Inhaftierten keine hohe Anzeigebereitschaft zu erwarten sein dürfte. Sämtliche Einwirkungen durch das System der Justizvollzugsanstalten können langfristig zu irreversiblen Einstellungs- und Persönlichkeitsveränderungen bzw. psychische Auswirkungen (vgl. Laubenthal 2019, S. 169ff.), in Verbindung mit kognitiven und affektiven Einengungen, führen. Besonders die derzeitige Ausprägung der Abschiebehaft am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Bayern) wird durch das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) bemängelt. Die Unterbringung der Gefangenen in *besonders gesicherten Hafträumen* ist oftmals angezeigt, da von einer hohen Suizidalität auszugehen ist (vgl. Council of Europe News 2019). Möglicherweise einer der Gründe, warum Forderungen auf die Abschaffung der Abschiebehaft erhoben werden sollten.

Bei dem Grundgedanken einen Menschen durch Freiheitsentzug zu bestrafen, wird ferner außer Acht gelassen, dass Unbeteiligte, nämlich die Angehörigen des Inhaftierten mitbestraft werden (vgl. Feest 2020b, S. 310). Allgemein wurde mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes vom 01.01.1977 (BR-Drs. 121/76) ein neuer Abschnitt im Strafvollzug eingeläutet. Zudem wurde der Behandlungs- und Resozialisierungsgedanke stärker betont. Allerdings ist die Ausgestaltung Ländersache, was wie bereits dargestellt, zu großen Unterschieden in der Praxis führen kann. Des Weiteren wurden für die Umsetzung der Vorgaben für alle verfügbaren Strafvollzugsplätze keine Fristen bestimmt. So gelten die Normvorschriften lediglich für Vollzugsanstalten, die nach 1976 errichtet wurden. Ein Überblick über die bundesweiten Justizvollzugsanstalten deutet an, dass diese Regelung bislang nur für einen geringen Teil der Anstalten zutreffend sein dürfte. Zum Beispiel hat Bayern 38 Justizvollzugsanstalten, von denen lediglich sieben in Teilen nach 1976 erbaut bzw. in Betrieb genommen wurden. In Brandenburg ist es eine von vieren, in Baden-Württemberg sind es zwei von 24.

Somit lässt sich resümieren, dass die Strafvollzugsreform durchaus Potenzial gehabt hätte, dieses aber aufgrund mangelnder Anzahl geeigneter Vollzugsanstalten nicht ausgeschöpft werden kann. Ein Aspekt der sich darin spiegelt

ist, dass die Gefangenen ein Anrecht auf Einzelunterbringung (§ 145 und § 146 StVollzG) haben. Statistisch überwiegt die Zahl der Gefangenen in Einzelunterbringung, dennoch sind beispielhaft im April 2019 13.298 Personen in gemeinsamer Unterbringung. Da die Justizvollzugsanstalten im weitesten Sinne ihren Resozialisierungsauftrag nicht erfüllen können, obwohl der Resozialisierung Vorrang vor dem Schutz der Allgemeinheit einzuräumen wäre, ist zu postulieren, dass eine Nachjustierung sinnfrei bleiben dürfte. Die Erbauung moderner Justizvollzugsanstalten wäre zu kosten- und zeitintensiv. Ferner wurde am Beispiel des Jugendvollzuges in Hamburg angedeutet, dass es keine Resozialisierung in einem geschlossenen Strafvollzug geben kann. Vielmehr sollten Alternativen erprobt und etabliert werden, so dass langfristig lediglich Anstalten vorhanden sind, die der Resozialisierung Rechnung tragen können und zwar in offenen Vollzugsformen.

5.5 Alternative Vollzugsgestaltung für Risikotäter:innen?

„[...] Nachdem heute klar ist, dass Inhaftierung nicht resozialisierend, Rache sauer und oft ein Bedürfnis Dritter ist, Schuld einen biblischen Bart hat und sich nicht in (Haft-) Tagen beziffern lässt, dass es in erster Linie eine Frage der sozialen Klasse ist, wer weggesperrt wird und wer nicht, und dass Gerechtigkeit individuell sehr unterschiedlich definiert wird, bleiben immerhin noch die, uns verschreckend gefährlichen Straftäter:innen‘ und für diese brauchen wir dann ja wirklich die Zellen - oder?“ (Opwis 2019, S. 182).

Gefährliche Straftäter:innen müssten im klassischen Sinne mit langjährigen Haftstrafen belegt und damit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, um zukünftige Straftaten zu vermeiden. Was ist aber, wenn gerade bei diesen Täter:innen das altbewährte Bestrafen keinen Sinn haben könnte? Vielleicht streben sie die Bestrafung an, wie bspw. Attentäter:innen, weil sie hiernach Berühmtheit erlangen und als Märtyrer:innen gesehen werden. Selbst bei Androhung von lebenslangen Freiheitsstrafen kann, der aus der Tat für die Täter:innen entstandene Nutzen, höher sein als die zu erwartende Strafe. Abschreckende Effekte reichen demnach als alleinige Begründung für die Belegung dieser Täter:innengruppe mit langjährigen oder lebenslangen Haftstrafen nicht aus.

Positiv spezialpräventiv bleibt diese Herangehensweise ebenfalls defizitär, wie Frey und Neckermann im Bereich Terrorismus durch die alternative Strategie

der positiven Anreize aufgezeigt haben. Sie beschreiben ein unkonventionelles Modell der Erhöhung von Opportunitätskosten, sprich der Erhöhung des Nutzens, der sich einstellen würde, wenn Mitglieder terroristischer Vereinigungen sich nicht extremistisch, sondern legal verhielten (vgl. Frey/Neckermann 2009, S. 66). Diese Idee hätte kaum Auswirkungen auf die derzeitige Terrorismusbekämpfungsstrategie, die auf Abschreckung, Sicherheit und Eliminierung der Gefahr bereits im Vorfeld setzt. Doch der Ansatz erwünschtes Verhalten zu belohnen, also im weitesten Sinne legales Verhalten zu guttieren, statt Kriminalität zu bestrafen, bleibt weiterer Erwägungen wert. Bei lebenslangen Freiheitsstrafen lag die durchschnittliche Haftdauer (Median) im Jahr 2019 bei ca. 16,6 Jahren (vgl. Rausch/Dessecker 2021, S. 32). Die Wenigsten verbringen demnach ihr gesamtes (verbleibendes) Leben in Haft, sondern können nach 15 Jahren verbüßter Haft zur Bewährung entlassen werden (§ 57a StGB). Das Festhalten der Kriminalpolitik an dieser unbestimmten Sanktion wird oftmals mit der Vergeltungserwartung der Allgemeinheit für schweres Unrecht, wie Mord o.ä. gerechtfertigt. Empirisch ist diese Vergeltungserwartung kaum zu belegen und sollte generell nicht als Argument verwendet werden. Solche Vorgehensweisen hätten höchstens geringfügig mit einer rationalen, an empirischen Befunden und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierten Kriminalpolitik gemein. Zudem erkennen inzwischen große Teile der Bevölkerung die Fiktion der lebenslangen Freiheitsstrafe (vgl. Meier 2019, S. 475). Das keine größeren Konsequenzen einer solchen Praxis zu erwarten sind, zeigen europäische Länder wie Norwegen, Portugal, Kroatien, Montenegro, usw., in denen die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft wurde.

Möglicherweise ließe sich eine realistischere Betrachtung der Gültigkeit des Sicherheits- und Vergeltungsbedürfnisses auf daraus resultierende Ausformungen, wie die Sicherungsverwahrung § 66 StGB erweitern. Gerade im Bereich der Maßregeln (§§ 63, 64 und 66 StGB) sind geringere Rückfallraten zu verzeichnen als beim regulären Strafvollzug (vgl. Seifert 2018, S. 139ff. zum § 63 StGB; vgl. Bezzel 2008, S. 357 zum § 64 StGB). Obwohl keine direkte Kausalität vorliegt, weisen die empirischen Ergebnisse zumindest auf eine Erfolgsaussicht der Bemühungen der Maßregel hin. Es ist nach geltendem Recht

unumgänglich, dass wegen schwerer Verbrechen Verurteilte zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder entlassen werden müssen. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, die Gefangenen human unterzubringen und zielführend zu behandeln, damit eine irgendwann unausweichliche Entlassung nicht noch schwerere Auswirkungen mit sich bringt.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde bereits 2011 durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention beanstandet. Seit dem 01.06.2013 muss nach § 66c StGB jährlich geprüft werden, ob der oder die Sicherungsverwahrte aus der Haft zu entlassen ist. Ferner muss sich die Unterbringung nach § 66 StGB, sofern die Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensbedingungen angepasst sein und sich von der Strafhaft unterscheiden. Auch hier deuten Studien darauf hin, dass ein geringeres Rückfallrisiko, als bei Regelinhaftierten vorläge (vgl. Kinzig 2008, S. 217f.), was wahrscheinlich daran liegt, dass nur Personen aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden, die eine deutlich positive Legalprognose haben.

Dennoch wird in Berlin nach der Normierung des § 66c StGB, die Möglichkeit der Unterbringung von Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug erörtert. Es wird angenommen, dass mit Hochrisiko-Täter:innen nur durch intensive und stabile sozial- und psychotherapeutische Begleitung in freiheitsnahen Settings, an der Reduzierung der Gefährlichkeit gearbeitet werden kann. Daher soll in einem Stufen-Modell von geschlossener Unterbringung, über lockere Begleitung, bis später im Rahmen der Entlassungsvorbereitung mit den Sicherungsverwahrten gearbeitet werden (vgl. Becker 2020, S. 117). Es bleibt abzuwarten, wie sich die Maßnahme weiterentwickelt. Evaluationen werden erst in ein paar Jahren zu erwarten sein, da die Belegung für Anfang 2021 geplant ist.

Unter Bezugnahme dieser Überlegungen erscheint auch bei den Hochrisiko-Täter:innen ein Umdenken sinnvoll und in der Praxis vielversprechend. Zwar hat Liszts Kategorisierung in *besserungsfähig und -willig, einschüchterungsfähig* und *unverbesserlich* immer noch Einfluss, die *Unverbesserlichen* sollten jedoch als noch nicht behandelbar eingestuft werden (vgl. Dahle et al. 2020,

S. 18), bzw. die vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten adressieren die Risikotäter:innen noch nicht in ausreichender Form. Zudem können solche Anschauungen dem Unverständnis der Bevölkerung entgegenstehen.

Um ein Verständnis zu erzielen müsste zudem, wie in Berlin praktiziert, das Umfeld medial einbezogen werden, um Vorurteilen vorzubeugen. Plakativ beschrieben, ist nicht jede Person in Sicherungsverwahrung ein „Monster“, so dass hier nicht pathologisiert werden sollte. Vielmehr sollte eine Vertraulichkeit wiederhergestellt und hervorgehoben werden, um aufzuzeigen, dass auch solchen Menschen nicht die letzte Hoffnung zu nehmen ist (vgl. Opwis 2019, S. 188f.). Denn wenn es keinen Ausweg mehr gibt, ist anzunehmen, dass hierdurch erst gefährliche Menschen produziert werden, die nach einer unbestimmten Zeit unweigerlich und unbehandelt in Freiheit entlassen werden.

Wenn es diejenigen geben sollte, die empathielos und therapieunmotiviert sind, keine Compliance, kein Unrechtsbewusstsein haben, nicht über ihre Taten sprechen wollen und mit jeglichen Mitteln nicht zu erreichen sind (vgl. Galli 2020, S. 204), sollte es trotzdem für sie humanere Wege geben. Galli spricht von einer Kategorisierung A (das schwerste Unrecht), was gleichbedeutend mit dem wirklich lebenslangen Entzug der Freiheit wäre (vgl. Galli 2020, S. 202f.).

Zugehörige der Kategorie A wären höchstwahrscheinlich eine sehr geringe Anzahl von Personen und einer menschenwürdigen Unterbringung ist zuzustimmen. Nach aktueller Rechtslage ist lebenslang praktisch eine Fiktion und sollte es nach hiesiger Sicht auch bleiben. Selbst wenn eine tatsächliche lebenslange Unterbringung implementiert werden sollte, müsste diese mindestens jährlich überprüft werden, da sich positive Veränderungen durch entsprechenden Umgang ergeben könnten. Bleiben diese aus, so würde der Freiheitsentzug, allerdings in humanen, alternativen, geschlossenen Formen weiter vollstreckt werden. Eine solche Ausgestaltung würde signalisieren, dass das *Talionsprinzip* überholt ist. Ferner würden die Gültigkeit der Menschenrechte sowie das Rechtsstaatlichkeitsprinzip (BVerfGE 45, 187) unterstrichen und dem Staat und der Gesellschaft eine Vorbildfunktion geben. Die unbestimmte Freiheitsstrafe sollte demnach, aufgrund derer Unvereinbarkeit mit postulierten humanistischen Prinzipien, zumindest diskutiert werden.

Wie eine humane geschlossene Unterbringung ausgestaltet werden könnte, zeigt bspw. Norwegen, womit in das nächste Kapitel der internationalen Implikationen übergeleitet wird.

6. Internationale Implikationen

Bei der Adaption von Alternativen sollte beachtet werden, dass dem eine entsprechende Konnotation vorangeht. Wenn Alternative lediglich meint, das als Ersatz anzuerkennen, was dieselbe Funktion wie Haft erfüllt, so würde langfristig kein Fortkommen sichergestellt sein. Daher ist es besser, inhumane Institutionen ersatzlos abzuschaffen, denn dies allein kann Wendepunkte schaffen, wie es in anderen Bereichen (z.B. bei der Todesstrafe) historisch gesehen der Fall war (vgl. Mathiesen 2015, S. 32f.,35). So sind bspw. die in Amerika erprobten „Boot-Camp“-Programme keine echte Alternative (vgl. Andrissek 2017, S. 231). Damit soll in der Manier der *best practice* lediglich auf jene Alternativen eingegangen werden, die im abolitionistischen Sinne Erfolg versprechen.

6.1 System der Haftanstalten in Norwegen

Norwegen kann als Beispiel für alternative Konzepte von Haftanstalten dienen. Dieses Land wird als Nation mit den humansten Gefängnissen der Welt bezeichnet. Eine dieser hochmodernen Haftanstalten ist Halden³, welche 2010 in Betrieb genommen wurde und mit 250 Haftplätzen eine der größten Haftanstalten in Norwegen ist. Eine der kontrovers diskutierten Haftanstalten ist Bastøy⁴ auf dem 2,6 km² großen Oslo-Fjord. Kontrovers diskutiert, weil diese offene Vollzugsform von Kritikern wegen der Lage auf einer Insel, als Strandurlaub betitelt oder auch den Opfern gegenüber als verhöhrend empfunden wird. Die Haftanstalt bietet Platz für 115 Insassen, die in einer dorfähnlichen (80 Gebäude) Inselcommunity leben. Laut Kristoffersen, Forscher an der Regierungsbehörde *Norwegischer Strafvollzug*, funktioniert das Strafvollzugssystem insbesondere deshalb gut, weil Grundsätze wie Humanismus bzw. respektvoller Umgang mit den Gefangenen, das Prinzip der Normalität, die besondere Rolle der Gefängniswärter:innen und das Prinzip der Progression gelebt werden. Die meisten Kurzstrafen in Norwegen werden bspw. mittels einer

³ <https://haldenfengsel.no/>

⁴ <http://www.bastoyfengsel.no/English/bastoy-fengsel-Eng.html>

elektronischen Aufenthaltsüberwachung außerhalb einer Vollzugsanstalt verbüßt. Ist eine Inhaftierung unvermeidlich, so erfolgt diese in humaner Manier mit dem Grundgedanken, dass eine humane Behandlung später dafür sorgt, dass es zu weniger Rückfällen kommt. Auch das Vollzugspersonal profitiert von besseren Arbeitsbedingungen. Norwegen scheint mit dieser Verfahrensweise erfolgreich, da lediglich jeder fünfte Straftäter mehr als einmal inhaftiert wird. In Deutschland ist es jeder Zweite (vgl. Hausner/Focus Online 2018).

In einer Anstalt mit weniger Sicherheitsvorkehrungen, wie Bastøy, fliehen die Gefangenen nicht, obwohl sie es könnten, denn dies würde sie unweigerlich in ein Hochsicherheitsgefängnis zurückführen. Statistisch gesehen scheint das Modell ebenfalls erfolgreich, da lediglich 16 % der Gefangenen in den ersten zwei Jahren nach Bastøy rückfällig werden (vgl. Hausner/Focus Online 2018). Bastøy wäre wahrscheinlich vergleichbar mit Projekten in Deutschland wie *Chance* und das *Seehaus Leonberg*. In der norwegischen Praxis hat sich ein 3-Stufen Modell etabliert, welches als letzte Station die sogenannten *Half-way Houses*, vergleichbar mit dem offenen Vollzug in Deutschland, vorsieht. Mit den drei Stufen, die im norwegischen Modell durchlaufen werden, soll insbesondere für die Gefangenen signalisiert werden, dass sie ihre Zeit sinnvoll für ihre Resozialisierung nutzen können (vgl. Hausner/Focus Online 2018). In Finnland besteht ferner die Möglichkeit den Zeitpunkt der bedingten Entlassung um 6 bis 12 Monate vorzuerlegen. Formal ist dies dann keine bedingte Entlassung, denn die Entlassenen gelten weiterhin als Gefangene der Haftanstalt. Dies stelle eine echte Alternative zur Freiheitsstrafe dar, da diese ambulant vollstreckt wird (vgl. Dünkel/Morgenstern 2020, S. 453ff.). Es ist zu statuieren, dass eine Herausnahme aus der Gesellschaft durch Inhaftierung per se eine Resozialisierung ausschließt. Was gerade am Beispiel Bastøy deutlich wird ist, dass Strafvollzug trotz des strafenden Charakters human gestaltet werden kann und damit der Resozialisierung förderlicher ist. Wird aus konservativer Sicht oder aufgrund erfahrenen Leids weiter an der Vergeltung festgehalten und derartige Konzeptionen als zu weich und höhnend gegenüber Opfern beschrieben, so muss hinterfragt werden, was wichtiger ist. Jemanden möglichst hart zu bestrafen und ihn reizarm, für mehrere Jahre geschlossen unterzubringen oder, wie bereits zitiert, ein Strafen bei ausgestreckter Hand zu praktizieren. Haftanstalten wie Bastøy sind als Alternativen zu verstehen,

welche die tradierten Wege des geschlossenen Vollzuges ablösen könnten, deren Effektivität ohnehin nicht empirisch belegt werden konnte, bzw. die sich in den Strafzwecken nicht bewähren.

Deutschland scheint noch entfernt von einer Regeletablierung eines humaneren Vollzugs in freien Formen, auch wenn, wie in Kapitel 5.3.2 und am Beispiel Berlins (Kapitel 5.5) dargestellt, sich Ausnahmen zu etablieren scheinen. Wie am Beispiel der adaptierten Geldstrafenregelung aus Schweden (Kapitel 3.4), sollten nicht nur Teile der Konzeptionen anderer Länder übernommen werden, sondern auch der humanitäre Grundgedanke, mit dem Ziel einer flächendeckenden Umgestaltung des Strafvollzuges zu schaffen. Der nächste Schritt sollte selbst das norwegische System überholen und die völlige Abschaffung des geschlossenen Vollzuges, wie er heute praktiziert wird, anvisieren.

6.2 Drogenpolitik in anderen Ländern

Bezüglich der Drogenpolitik anderer Länder finden sich ebenfalls Alternativen, die in Deutschland implementiert werden könnten. Wie bereits in Kapitel 3.6 dargelegt, ist inzwischen größtenteils akzeptiert, dass eine Verbotspolitik gescheitert ist. Deswegen hat Uruguay seit 2013 die gesamte Wertschöpfungsquelle von Cannabis unter staatliche Kontrolle gestellt. Damit wurden Import, Export, Pflanzung, Anbau, Ernte, Produktion, Erwerb, Lagerung, Vermarktung und Abgabe von Cannabis und seinen Derivaten gesetzlich reguliert (vgl. Sperling/Souverein 2019, S. 1f.). Beispielsweise können registrierte Nutzer von lizenzierten Apotheken bis zu 40 g Cannabis im Monat legal beziehen. Ein privater Anbau ist ebenfalls möglich, sofern der eigene Haushalt registriert wurde und dieser, die Zahl von sechs Pflanzen nicht übersteigt (vgl. Sperling/Souverein 2019, S. 2). Nach einigen Anlaufschwierigkeiten, u.a. in der Akzeptanz der Bevölkerung ist die staatliche Reform inzwischen angelaufen. Allerdings gibt es praktische Hürden, wie bei der Zulassung von Cannabis zur Verwendung für medizinische Zwecke und bei der Ausweitung der Produktionsmengen.

Zudem gibt es Einmischungen aus dem Ausland. So hat die US-Bankenregulierung die Anzahl der Cannabis-verkaufenden Apotheken auf landesweit 17 reduziert und der amtierende Präsident Tabaré Vázquez steht der Reform seines Vorgängers kritisch gegenüber (vgl. Sperling/Souverein 2019, S. 2). Bei

allen Schwierigkeiten hervorzuheben ist, dass ein immenser Anstieg der Konsument:innenzahlen, wie durch konservative Gruppen befürchtet, nicht eingetreten ist. Zwar ist der Anteil der Bevölkerung, die angeben Cannabis zu konsumieren, von 2014 bis 2017 von 9,3 % auf 15,4 % gestiegen, jedoch ist dies nicht ausschließlich mit der Legalisierung begründbar. Der Konsum von Kokain, welcher weiterhin illegal ist, hat einen noch höheren Anstieg erfahren und die derzeitigen Zahlen im Bereich Cannabis lassen sich mit den Zahlen im Nachbarland Chile vergleichen, wo jeglicher Konsum illegal ist (vgl. Sperling/Souverein 2019, S. 3). Es wird ferner deutlich, dass bei allem Mut zur Pionierarbeit, die internationalen Konventionen und Gesetzesrahmen sich ändern müssen, um den Pionierländern wie Uruguay Unterstützung bei ihrer Arbeit zu teil werden zu lassen, von der schlussendlich weitere Legalisierungsvorhaben profitieren können. Länder wie Portugal und Kanada praktizieren ebenfalls eine deutlich permissive Drogenpolitik. In Portugal wird eine unterstützende Haltung gegenüber Drogenabhängigen angenommen, im Sinne dessen, dass sie Behandlung bedürfen. Bereits vor der Entkriminalisierung des Erwerbs, Besitzes und Gebrauches von geringen Mengen aller psychoaktiven Drogen im Jahre 2001, machten Personen, die wegen Drogendelikten inhaftiert wurden, lediglich 1 % der Gefangenenpopulation aus (vgl. Laqueur 2014, S. 1, 30f.). Kanada legalisierte 2018 den Konsum von Cannabis im sogenannten Cannabis Act (Gesetz C-45 Parliament of Canada). Den Nachrichtenmagazinen, wie Zeit-Online und The Irish Times kann man entnehmen, dass Luxemburg, Mexiko und Neuseeland die nächsten Länder sein sollen, welche die Umsetzung einer Cannabislegalisierung planen.

Den sogenannten *Tauben* der Drogenpolitik stehen allerdings die *Falken* gegenüber, nämlich jene, die eine harte Sanktionierung bis hin zur Verhängung der Todesstrafe für Drogendelinquent:innen fordern (vgl. Scherrer 2019, S. 331). Das sogenannte internationale Drogenkontrollregime, soll hier eine neutrale Position einnehmen. Es basiert auf einem Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel der Vereinten Nationen von 1961 und wurde sowohl durch die Konvention über psychotrope Substanzen von 1971 und die Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 erweitert. Wie Scherrer allerdings postuliert, nimmt das globale Drogenkontrollregime seine Aufgabe eher defizitär wahr (vgl. Scherrer 2019, S.

329f.). Die Mechanismen der internationalen Drogenpolitik seien daher stellenweise mit der damaligen Alkohol-Prohibition in den USA vergleichbar. In der heutigen Zeit sollte es allerdings darum gehen, die Reformüberlegungen an den neuesten Forschungsstand anzupassen und dementsprechend die repressive Kontrolle gegen liberale Handlungsweisen eines sozialen, freiheitlichen Rechtsstaats eintauschen. (vgl. Scherrer 2019, S. 333ff.). Solange das allerdings nicht erfolgt, wird es auch in Deutschland lediglich weitere Einzelprojekte der Cannabislegalisierung wie in Berlin (Kapitel 3.6) geben und keine flächendeckende einheitliche Lösung für eine bundesweite Drogenpolitik.

Deutschland sollte daher den Mut aufbringen, um wie Kanada und Uruguay aus dem tradierten Rahmen zu fallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durchaus Umsetzungen anderer Länder für Deutschland adaptiert werden können, unter Berücksichtigung entsprechender Infrastrukturen. Ein gänzlich neuer Weg muss somit nicht erst erdacht werden, denn dies würde wahrscheinlich allein zu einem ähnlichen Debakel, wie bei der Einführung der Digitalen Maut in Deutschland führen (vgl. Kamann/Welt Redaktion 2020). Hier wurde einem von Grund auf eigenen Ansatz gefolgt, obwohl man sich bei den Nachbarländern, die bereits seit Jahren eine Maut haben, einiges hätten entlehnen können.

Die vorgenannten Beispiele stellen Alternativen dar, die einen ganzheitlichen Ansatz bieten können. Zwar gibt es auch EU-geförderte Projekte wie *Reducing Prison*⁵, die europäische Praktiken vorstellen, allerdings sind diese Ansätze vergleichbar mit den Bemühungen von freien Trägern wie der *Brücke Bremen*, mit dem Ziel der Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen. Das Grundproblem wird dadurch nicht gelöst, weshalb bei den internationalen Implikationen der Versuch unternommen wurde grundlegendere Alternativen aufzuzeigen, womit das abschließende Fazit eingeleitet wird.

⁵ <http://www.reducingprison.eu/>

7. Fazit und Ausblick

Eingehend wurde anhand der Strafzwecktheorien der Zweck von Strafe diskutiert. Daraus resultierte eine klare Positionierung gegen die absoluten Strafzwecktheorien, da sie veraltet und zu sehr vom Vergeltungsgedanken durchdrungen sind. Basierend auf dem *Talionsprinzip*, welches eher biblisch anmutend ist, kann gerade der religiöse Ursprung von Vergeltung am Beispiel Kain und Abels noch einmal beleuchtet werden. So wurde Kain wegen des Mordes an Abel durch Gott bestraft, indem er ihn zu einem rastlosen Wanderer machte. Allerdings gab Gott ihm dennoch das Kainsmal, um ihn vor den Repressalien seiner Mitmenschen zu schützen. Wer Kain erschlägt sollte siebenfacher Rache ausgesetzt sein (Gen 4,8-15). Daraus lässt sich schließen, dass Strafe bei sozialinakzeptablen Verhalten zu erwarten ist. Dennoch ist das Kainsmal kein Stigma, so wie es Haftentlassene oder Vorbestrafte erfahren, sondern ein Schutz vor weiteren Vergeltungsmaßnahmen, nachdem die Strafe akzeptiert und verbüßt wurde.

Fernab von Religion bleibt, dass Vergeltung in einer humanen, freiheitlichen Gesellschaft keinen Strafzweck bilden sollte. Daraus folgte die Zuwendung zu den relativen Strafzwecktheorien, von denen gerade die positive Spezialprävention am ehesten den Zweck der Resozialisierung und die Verhinderung neuer Straftaten erfüllen kann. Ferner kristallisierte sich heraus, dass insbesondere die negative Generalprävention und Spezialprävention (Abschreckung) bisher keine empirische Nachweisbarkeit erfahren hat. Es konnte resümiert werden, dass die präventive Vereinigungstheorie derzeit am besten die Strafzwecke theoretisch fundiert, denn sie vereint (positive-) spezialpräventive und generalpräventive Ansätze, wobei der spezialpräventive Strafzweck Priorität erfahren sollte, wenn beide Ansätze im Widerspruch stehen. Grundsätzlich sollte aber ein ausgewogenes System von Spezial- und Generalprävention gegeben sein, um Strafe bestmöglich zu legitimieren und effektiv anzuwenden.

Im Folgenden wurde dafür plädiert, dass das Strafgesetz eine Überholung erfährt, um Straftatbestände auszusortieren, die nicht mehr dem heutigen Verständnis von Unrecht entsprechen. Bezüglich entkriminalisierender Aspekte wurde nachgewiesen, dass gerade im Bereich der Geldstrafen und der damit verbundenen Ersatzfreiheitsstrafen, Personen aus den unteren sozialen

Schichten am härtesten betroffen sind. Inhaftierungen im Bereich der Bagatelldelikte konnten als sozial ungerecht und systemimmanent dargelegt werden. Demnach ist eine klare Forderung der Entkriminalisierung von Bagatelldelikten und die Abänderung des Geldstrafensystems zu formulieren. Für letzteres konnten die Möglichkeiten: Übernahme des gesamten aus Schweden adaptierten Systems, gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe, Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe bzw. uneinbringliche Geldstrafen erfahren zivilrechtliche Sanktionierung, als sinnvollere Alternativen herausgestellt werden.

Delikte, die als mittlere bis schwere Kriminalität einzuordnen sind, können als Konflikte verstanden werden. Als alternative Konfliktlösungsstrategie wurden die wiedergutmachenden und transformativen Ansätze vorgestellt. In Deutschland ist als Hauptvertreter der *Restorative Justice* der Täter-Opfer-Ausgleich angesiedelt und durchaus etabliert. Es sind jedoch weitere Ausbaumöglichkeiten z.B. entsprechende Angebote in Vollzugsanstalten (Täter-Opfer-Begegnungen) und Ergänzungen um weitere RJ-Verfahren bspw. *Peacemaking Circles* sinnvoll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ansätze nicht maßnahmisiert bzw. verstaatlicht werden, um Problemfelder wie in Neuseeland und den „*Net-widening*“-Effekt zu umgehen. Die *Transformative Justice* kann in Deutschland als vorerst gescheitert bezeichnet werden. Dieser Umstand kann allerdings dazu genutzt werden eine Fehlerbetrachtung durchzuführen, die dann dazu führt, dass entsprechende *communities* weiter befähigt werden ihre Konflikte, ohne die Einflussnahme des Staates zu lösen. Die *Justicia Autónoma Zapatista* und *Rojava* können Daten liefern wie solche Strukturen aussehen könnten und wie sie im gesellschaftlichen Kontext zu etablieren wären. Ferner wurde dargelegt, dass die derzeitige Ausgestaltung des offenen Vollzuges äußerst mangelhaft ist und der sich selbst zugeschriebenen Resozialisierung nicht gerecht werden kann. Daher ist zu postulieren, dass nicht weiter an Ausdehnungen geschlossener Unterbringungsmöglichkeiten gearbeitet werden sollte, sondern das Netz des offenen Vollzuges ausgeschöpft und sukzessive ausgebaut werden sollte. Modelle der Unterbringung von Maßregeln zur Besserung und Sicherung im offenen Vollzug sollten wissenschaftlich begleitet und nach erfolgten Evaluationen, flächendeckend etabliert werden. Vollzugsöffnende Maßnahmen, wie die zwei Standorte des *Seehaus e.V.* und das

Projekt *Chance*, sollten auch im Erwachsenenbereich Erprobung und anschließende Etablierung finden. Generell müssten solche Projekte nach Anerkennung ihrer Effektivität bzgl. der Resozialisierung und Prävention den Projektstatus verlieren und verstetigt werden. Der Bereich der bedingten Freiheitsstrafen sollte ebenfalls ausgebaut werden. Vorhandene und freiwerdende Ressourcen aus dem stationären Bereich, wie das Justizvollzugspersonal, können dabei mit anderen Aufgaben, wie der Überwachung und Begleitung der elektronische Aufenthaltsüberwachung, betraut werden. Im Bereich der Hochrisikotäter:innen bzw. der *Besserungsunfähigen oder -willigen* ist zu konstatieren, dass diese Personengruppe nicht pathologisiert werden und als noch nicht mit einem effektiven Behandlungsangebot adressiert eingeordnet werden sollten. Diese Personengruppe sollte nicht problematisiert werden, sondern das Justizsystem als noch nicht gut genug. Dies würde mit dem Grundsatz der *best practice*, den Weg für stetige Fortentwicklung ebnen.

Zuletzt konnte gezeigt werden, dass gerade im Bereich der Haftanstalten und der internationalen Drogenpolitik durchaus andere Wege gangbar sind. Sie erfordern lediglich eine Umstrukturierung von Normen und Ressourcen hin zu einer, der Spezialprävention zuträglichen Praxis.

Gänzlich lässt sich Kriminalität nie ausschalten oder begrenzen. Sie ist ein Teil gesellschaftlichen Zusammenlebens und sollte eher als Indikator für gesellschaftliche Fehlinterpretationen und Systemfehler gesehen werden. Wie Christie konstatierte, gehen Anstiege der Kriminalität oftmals mit Veränderungen des Sozialsystems eines Landes einher. Staaten mit hohen Inhaftiertenzahlen, haben oftmals ein schwach ausgeprägtes Solidaritätssystem. Dadurch werde Elend verwaltet. Kanada als ausgeprägter Wohlfahrtsstaat hat hier eine andere Herangehensweise und das Ergebnis dessen ist, dass die kanadische Gesellschaft das Strafverfolgungssystem nicht als Alternative für soziale Sicherungssysteme in Betracht zieht (vgl. Christie 2005, S. 52f., 57). Dies sollte der Gesellschaft in Deutschland als Beispiel dienen und würde eine fundierte Kriminalpolitik ohne emotionale Ausschläge begünstigen. Gerade bei Forderungen nach Vereinheitlichung einer Verurteilungspraxis und der Zentralisierung übergeordneter Behörden, neuerdings bei dem Phänomen der Cybercrime sowie damit verbundener Institutionen, bspw. die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) zu beobachten, ist mit Bedacht vorzugehen. Denn

solche Behörden sind weit entfernt von dem Angeklagten und näher an den Politikern, die mit hohen Strafen auf entsprechende Stimmungen in der Bevölkerung reagieren oder diese sogar noch fördern (vgl. Christie 2005, S. 62). Einer solchen Bewegung könnte mit der Implementierung von wiedergutmachenden und transformativen Ansätzen begegnet werden, da sie die Bevölkerung einbeziehen und aufklären können. Die Frage, die sich also stellt, ist: Was für eine Gesellschaft wollen wir sein? Die Gesellschaft in Deutschland hat sich von einer Disziplinargesellschaft mit einem festen, allgemein gültigen Normen- und Wertegefüge, welches klare Trennlinien zwischen der Norm und abweichendem Verhalten zu ziehen vermochte (vgl. Singelstein/Stolle, S. 89), zu einer Sicherheitsgesellschaft entwickelt. Diese ist geprägt durch „die Auflösung sozialer Netzwerke und Institutionen und die Prekarisierung größer werdender Teile der Bevölkerung durch Pluralisierung und Umgestaltung wirtschaftlicher Akkumulationsprozesse und sozialer Sicherungssysteme“ (Singelstein/Stolle S. 92). Eine solche Entwicklung begünstigt eine weitere Etablierung einer Rationalität der Sicherheit als Basis für die Begründung weiterer Sozialkontrolle und damit einhergehend die Forderung nach höheren Strafen und die punitive Einstellung der Gesellschaft.

Die derzeit durch die Covid-19-Pandemie geprägte Situation kann als Kontrastmittel für die Mechanismen dieser Gesellschaft gesehen werden. Dadurch zeigt sich, dass mit der Unsicherheit der Bevölkerung chargiert wird. Dies kann allerdings eine Chance darstellen, etablierte Wirkstrukturen aufzuzeigen und Veränderungen herbeiführen. Im Bereich des Strafvollzuges wird derzeit deutlich, dass die in dieser Arbeit geforderten Veränderungen umgesetzt werden können. So werden derzeit die Vollstreckungen uneinbringlicher Geldstrafen ausgesetzt und die Gefängnisse der Staaten, die grundsätzlich unter einer Überbelegung leiden, werden rigoros geleert (vgl. Hefendehl 2020, S. 418). Gedanken wie Vergeltung, punitive Strömungen, Abschreckung, Repression und der Schutz der Allgemeinheit sind dabei nicht hinderlich, jene Personen, die sonst ihre Haftstrafe nicht in Freiheit verbringen dürften, zu entlassen. Dem § 2 StVollzG, der ausdrücklich die positive Spezialprävention voranstellt, wird durch eine Pandemie mehr Rechnung getragen als dies im Normalzustand der Fall wäre. Covid-19 hat ferner für bessere Haftbedingungen gesorgt. So wurde die Digitalisierung und damit eine bessere Kommunikation vorangetrieben, die

Arbeitsbedingungen des Vollzugspersonals haben sich durch HomeOffice verbessert und die Krankenstände der Vollzugsbeamten sind rückläufig (vgl. Dünkel/Morgenstern 2020, S. 449f.). Was während der Pandemie im Bereich des Möglichen liegt, sollte für ein danach eine Implementierung erfahren. Die derzeit ausgesetzten Vollstreckungen sollten zudem grundsätzlich im Gnadenwege (vgl. Dünkel/Morgenstern 2020, S. 454) erlassen werden. Denn wenn eine Rückkehr zur Normalität gleichbedeutend mit einer Rückkehr in den Freiheitsentzug nach monatelanger Freiheit ist, wäre dies mit keinerlei strafzwecktheoretischen Argumenten zu begründen. Vielleicht ist die Covid-19-Pandemie tatsächlich eine Chance für weitere abolitionistische Bewegungen. Nicht zuletzt, weil die Bevölkerung gerade am eigenen Leib erfährt, wie es sich anfühlt in der persönlichen Freiheit beschnitten zu werden. Was dies für Langzeitinhaftierte und andere delinquente Personen bedeutet, ist unter diesem Aspekt fast unvorstellbar. Hefendehl konstatiert pessimistisch, dass die derzeitige Situation des Strafvollzuges eine vorübergehende Ausnahme sein und nicht zur Abschaffung der Gefängnisse führen wird (vgl. Hefendehl 2020, S. 431). Das zu bevorzugende Fazit müsste jedoch sein, dass die Sanktions- und Strafvollzugspraxis, weitere Reduzierung erfahren kann und muss (vgl. Dünkel/Morgenstern 2020, S. 455). Die Frage, was für eine Gesellschaft sich etablieren sollte, kann somit folgendermaßen beantwortet werden: Eine liberale, permissive Gesellschaft, die nicht darauf angewiesen ist, präkarisierte Bevölkerungsgruppen mittels der Strafverfolgungssysteme sozialer Kontrolle zu unterwerfen sowie in deren strafzwecktheoretischer Philosophie, die präventive Vereinigungstheorie das Fundament aller strafrechtlicher Sanktionen ist.

8. Literatur

- ANDRISSEK, TOBIAS R. (2017): „Vergeltung als Strafzweck. Empirisch-soziologische Begründung und kriminalpolitische Folgerungen.“, In: Studien und Beiträge zum Strafrecht, Band 13, Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- ARZT, CLEMENS (2018): „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Stellungnahme zur Anhörung im Innenausschusses des Landtags NRW am 13. November 2018.“, In: Landtag Nordrhein-Westfalen 17. Wahlperiode, Stellungnahme 17/936; A09, A14, URL: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-936.pdf> [13.12.2020].
- AYBOGA, ERCAN (2014): „Das neue Rechtssystem in Rojava: Der Konsens ist entscheidend.“, In: TOA-MAGAZIN - Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich (02/2014), S. 40-43.
- BARNES, GEOFFREY C. / HYATT JORDAN M./ ANGEL, CAROLINE M. / STRANG, HEATHER / SHERMAN LAWRENCE W. (2015): „Are Restorative Justice Conferences More Fair Than Criminal Courts? Comparing Levels of Observed Procedural Justice in the Reintegrative Shaming Experiments (RISE).“, In: Criminal Justice Policy Review, 26 (02/2015), S.103-130, URL: <https://doi.org/10.1177/0887403413512671> [26.12.2020].
- BAUMAN, ZYGMUNT (2016): „Die Welt in Panik. Wie die Angst vor Migranten geschürt wird.“, In: Blätter für deutsche und internationale Politik (10/2016), S. 41-50.
- BECCARIA, CESARE (1998): „Über Verbrechen und Strafe.“, Leipzig/Frankfurt am Main: Insel-Verlag (übers. und hrsg. Von W. Alff), Erstausgabe 1766.
- BECKER, GARY STANLEY (1968): „Crime and Punishment: An Economic Approach.“, In: Journal of Political Economy, 76, S. 169-217.
- BECKER, HOWARD SAUL (2014): „Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens.“, 2. Auflage, Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- BECKER, KERSTIN (2020): Offener Vollzug für Sicherungsverwahrte in Berlin. Konzeptionierung des offenen Vollzuges für eine besondere Personengruppe.“, In: Forum Strafvollzug (FS), 69 (02/2020), S. 117.
- BEZZEL, ADELHEID (2008): „Therapie im Maßregelvollzug – und dann? Eine Verlaufsuntersuchung an forensischen Patienten (§§ 63 und 64 StGB).“,

- Dissertation Regensburg: Online-Publikation, URL: https://epub.uni-regensburg.de/12085/1/08_11_10_DISS_Adelheid_Bezzel.pdf [10.01.2021].
- BLIESENER, THOMAS / THOMAS, JANA (2012): „Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots.“, In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) (04/2012), S. 382-389.
- BOLIVAR, DANIELA / AERTSEN, IVO / VANFRAECHEM, INGE (2015): „Victims and Restorative Justice. Country Reports.“, In: European Forum for Restorative Justice, URL: https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2019-11/report_victimsandrij-2.pdf [19.01.2021].
- BONTA, JAMES / ANDREWS, DONALD (2017): „The psychology of criminal conduct.“, 6. Auflage, New York: Routledge.
- BRÄUCHLE, ANNE / KINZIG, JÖRG (2016): „Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht. Kurzbericht über die wesentlichen Befunde einer bundesweiten Studie mit rechtspolitischen Schlussfolgerungen.“, In: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BJMV), URL: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/BereichMinisterium/Kurzbericht_elektronische_Aufenthaltsueberwachung_im_Rahmen_der_Fuehrungsaufsicht.html [09.01.2021].
- BRAITHWAITE, JOHN (1989): „Crime, Shame and Reintegration.“, Nachdruck, Cambridge: Cambridge University Press.
- CATILINA, ANGELES (2017): „Justitia Autonoma Zapatista. Gerechtigkeitsfindung in der indigenen Selbstverwaltung der aufständischen Gebiete in Chiapas, Mexiko.“, In: TOA-MAGAZIN - Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich (02/2017), S. 29-31.
- CHRISTEN-SCHNEIDER, CLAUDIA (2020): „Restaurative Dialoge nach schweren Verbrechen – Erfahrungen aus der Schweiz.“, In: Bewährungshilfe (Be-wHi) 67 (04/2020), S. 346-358.
- CHRISTIE, NILS (1977): „Conflicts as Property.“, In: British Journal of Criminology 17 (01/1977), S. 1-15, URL: <https://academic.oup.com/bjc/article/17/1/1/411623?login=true> [21.12.2020].

- CHRISTIE, NILS (2005): „Wieviel Kriminalität braucht Gesellschaft?“, München: C.H. Beck.
- COKER, DONNA K. (2002): „Transformative Justice: Anti-Subordination Processes in Cases of Domestic Violence Restorative Justice and Family Violence.“, URL: https://repository.law.miami.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1229&conteco=fac_books [15.06.2020].
- CORNEL, HEINZ (2018): Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene Soziale Arbeit.“, In: Forum Strafvollzug (FS), 64 (01/2018), S. 26-30.
- COUNCIL OF EUROPE NEWS (2019): „Council of Europe anti-torture Committee says Germany needs to ensure better treatment of foreign nationals being removed by air.“, 09.05.2019, URL: <https://www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-says-germany-needs-to-ensure-better-treatment-of-foreign-nationals-being-removed-by-air> [10.01.2021].
- COUSTO, HANS / STÖVER, HEINO (2020): „Repression und kein Ende?! Erneute Würdigung der polizeilichen Zahlen zur Kriminalisierung von Drogengebraucher_innen.“, In: akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe (Hrsg.): „7. Alternativer Drogen- und Suchtbericht.“, Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 120-133, URL: <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2020/10/akzeptADSB2020web.pdf> [21.12.2020].
- DAHLE, KLAUS-PETER / GREVE, WERNER / HOSSER, DANIELA (2020): „Das Gefängnis als Entwicklungsraum.“, In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (FPPK) 14, S. 3-21, URL: <https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs11757-019-00569-w> [10.01.2021].
- DÖLLING, DIETER / HERMANN, DIETER (2003): „Befragungsstudien zur negativen Generalprävention: Eine Bestandsaufnahme.“, In Albrecht, Hans-Jörg/Entorf, Horst (Hrsg.): „Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat.“, Heidelberg: Physica Verlag, S. 133-166.
- DÖLLING, DIETER / ENTORF, HORST / DIETER HERMANN, DIETER / RUPP, THOMAS (2009): „Is deterrence effective? Results of a meta-analysis of punishment.“, In: European Journal on Criminal Policy and Research, 15, S. 201-224, URL: <https://link.springer.com/article/10.1007/s10610-008-9097-0> [19.10.2020].

- DÖRING, NICOLA (2006): „Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und -perspektiven.“, In: Zeitschrift für Sexualforschung 19 (04/2006), S. 315-333, URL: https://www.researchgate.net/publication/238477643_Sexualitat_im_Gefangnis_Forschungsstand_und_-perspektiven [10.01.2021].
- DÜBGEN, FRANZISKA (2016): „Theorien der Strafe. Zur Einführung.“, Hamburg: Junius Verlag.
- DÜNKEL, FRIEDER (2011): „Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen.“, In: Forum Strafvollzug (FS), Band: 60 (03/2011), S. 143-153.
- DÜNKEL, FRIEDER / MORGENSTERN, CHRISTINE (2010): „Deutschland.“, In: Dünkel, Frieder / Lappi-Seppälä, Tapio / Morgenstern, Christine / van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): „Kriminalität, Kriminalpolitik, Strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich.“, Band 1, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 97-230.
- DÜNKEL, FRIEDER / MORGENSTERN, CHRISTINE (2020): „Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland.“, In: Neue Kriminalpolitik (NK), 32 (04/2020), S. 432-457.
- DÜNKEL, FRIEDER / PĂROȘANU, ANDREA (2020): „Restorative Justice – Entwicklungen wiedergutmachender Verfahren und Maßnahmen in der Strafrechtspflege in Europa.“, In: Bewährungshilfe (BewHi) 67 (04/2020), S. 309-330.
- DURKHEIM, ÉMILE (1984): „Erziehung, Moral und Gesellschaft. Vorlesung an der Sorbonne 1902/1903.“, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- FEEST, JOHANNES (2020a): „Ersatzfreiheitsstrafe: Ärgernis und Lösungen.“, In: Graebisch, Christine M. / Burkhardt, Sven-Uwe / Feest, Johannes (Hrsg.): „Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus. Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs.“, Wiesbaden: Springer Verlag, S. 323-328, URL: https://doi.org/10.1007/978-3-658-28809-9_21 [02.02.2021].
- FEEST, JOHANNES (2020b): „Ist die Freiheitsstrafe im 21. Jahrhundert noch zeitgemäß?“, In: Graebisch, Christine M / Burkhardt, Sven-Uwe / Feest, Johannes (Hrsg.): „Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus. Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs.“, Wiesbaden: Springer Verlag, S. 301-316 URL: https://doi.org/10.1007/978-3-658-28809-9_19 [02.02.2021].

- von FEUERBACH, PAUL JOHANN ANSELM (1847): „Lehrbuch dem gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts.“, 14. Auflage, Giessen: G. F. Heyer's. (Hrsg. von Mittermaier, Carl Joseph Anton).
- FOLTER, CHRISTIAN TOBIAS (2014): „Die Abschreckungswirkung der Todesstrafe: Eine qualitative Metaanalyse.“, Zusammenfassung der Dissertation, In: Universität Heidelberg: Juristische Fakultät, URL: http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/16641/1/Folter_Christian.pdf [19.10.2020].
- FOUCAULT, MICHEL (1995): „Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses.“, Nachdruck, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- GADE, CHRISTIAN (2013): „Restorative Justice and the South African Truth and Reconciliation Process.“, In: South African Journal of Philosophy 32(1), S. 10-35, URL: https://pure.au.dk/portal/files/53264449/Restorative_Justice_and_the_South_African_Truth_and_Reconciliation_Process.pdf [26.12.2020].
- GALLI, THOMAS (2020): „Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nützen.“, Hamburg: Edition Körber Verlag.
- GALLI, THOMAS Interview durch Ruth Schormann (2020): „Ehemaliger JVA-Leiter: ‚Gefängnisse sind irrsinnig‘“, In: Abendzeitung, 08.06.2020, URL: <https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.az-interview-ehemaliger-jva-leiter-gefaengnisse-sind-irrsinnig.3c81574d-2175-4361-9178-8cfba4583051.html> [09.06.2020].
- HÄßLER, FRANK / SCHÜTT, HOLGER / POPOCHA, JERZY (2013): „Überwachung mittels ‚elektronischer Fußfessel‘.“, In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (FPPK) 7, S. 56–61, URL: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11757-012-0191-2> [09.01.2021].
- HARTMANN, ARTHUR / SCHMIDT, MARIE / KERNER, HANS-JÜRGEN (2020): „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2017 und 2018: Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.“, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): „Reihe Recht.“, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- HAUCAUP, JUSTUS (2019): „Auch der Fiskus profitiert: Der Nutzen einer Cannabislegalisierung in Deutschland.“, In: akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe

- (Hrsg.): „6. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2019.“, Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 112-119, URL: <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2019/07/akzeptADSB2019.pdf> [21.12.2020].
- HAUSNER, JOSEPH / FOCUS ONLINE (2018): „14 Länder, 14 Reporter – Norwegen. In Deutschland werden viele Häftlinge rückfällig: 5 Gründe, warum das in Norwegen anders ist.“, In: Focus Online, 02.11.2018, URL: https://www.focus.de/perspektiven/14-laender-14-reporter/14-laender-14-reporter-norwegen-5-gruende-warum-norwegens-haeftlinge-nicht-rueckfaellig-werden_id_9803285.html [03.02.2021].
- HEFENDEHL, ROLAND (2020): „Gefängnisse in Not: Was für eine Chance?!“, In: Neue Kriminalpolitik (NK), 32 (04/2020), S. 415-431.
- HEGEL, GEORG WILHELM FRIEDRICH (1986): „Grundlinien der Philosophie des Rechts. Werke.“, Band 7, Frankfurt am Main: Suhrkamp (Erstausgabe 1821).
- HEINZ, WOLFGANG (2010): „Der schöne Schein des Strafrechts.“, In: Universität Konstanz (Hrsg.): „Veröffentlichte Schriften/Publikationen Wolfgang Heinz.“, URL: http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/Heinz_Schoener_Schein_StrafR.pdf [09.01.2021].
- HIRTENLEHNER, HELMUT / LEITGÖB, HEINZ / BACHER, JOHANN (2013): „Hängen Abschreckungseffekte vom Ausmaß der Normbindung ab? Das Fallbeispiel Ladendiebstahlsdelinquenz.“, In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), Band 96 (04/2013), S. 293-313.
- HIRTENLEHNER, HELMUT / BACHER, JOHANN (2017): „Abschreckung und Peerdelinquenz – Interaktive Beziehungsdynamiken am Beispiel der Ladendiebstahlsdelinquenz junger Menschen.“, In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 100 (06/2017), S. 403-429.
- HÖRNLE, TATJANA (2017): „Straftheorien.“, 2. Auflage, Tübingen: Mohr-Siebeck Verlag.
- HOPPENBANK E. V. INFO (2020): „Brücke Bremen Hoppenbank e.V. - Jahresbericht 2019.“, URL: <http://www.hoppenbank.info/fileadmin/pdf/BrueckeBremenJahresbericht2019.pdf> [12.12.2020].
- HORRER, KATHRIN (2014): „Restorative Justice im Strafrecht. Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren

- Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien.“, Dissertation, In: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, 26, URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-opus-72302> [03.01.2021].
- JEHLE, JÖRG-MARTIN / ALBRECHT, HANS-JÖRG / HOHMANN-FRICKE, SABINE / TETAL, CARINA (2016): „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013.“, Mönchengladbach: Forum.
- JESCHECK, HANS-HEINRICH / WEIGEND, THOMAS (1996): „Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin: Duncker & Humblot.
- JUNG, HEIKE (2002): „Was ist Strafe? Ein Essay.“, Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- KAMANN, MATTHIAS / WELT DIGITAL (2020): „Debakel des Verkehrsministers. Staatsfirma in Scheuers Maut-Strudel.“, In: Welt Digital, 13.09.2020, URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article215626288/Andreas-Scheuers-Maut-Debakel-Die-Rolle-von-Toll-Collect.html> [04.02.2021].
- KANT, IMMANUEL (1977): „Die Metaphysik der Sitten.“, Werkausgabe Band VIII, Hrsg. Von Wilhelm Weischedel, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag (Erstausgabe 1797).
- KASPAR, JOHANNES / KRATZER-CEYLAN, ISABEL (2019): „Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten.“, In: TOA-MAGAZIN - Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich (01/2019), S. 27-30.
- KEMPFER, JACQUELINE / RÖSSNER, DIETER (2008): „Kriminalprävention durch TOA: Ergebnisse aus der Rückfallforschung.“, TOA-Infodienst 36 (12/08), S. 5-10, URL: https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/magazin/toa_rundbrief_36.pdf [26.12.2020].
- KINZIG, JÖRG (2008): „Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung.“, Berlin: Duncker & Humblot.
- KINZIG, JÖRG (2017): „Tote Tatbestände.“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStw), 129 (02/2017), S. 415-422, URL: <https://doi.org/10.1515/zstw-2017-0019> [20.12.2020].

- KUBIK, MICHAEL / HENNINGSMEIER, ISABEL (2017): „Die Entwicklung der opferbezogenen Vollzugsverwaltung.“, In: Forum Strafvollzug (FS), 63 (05/2017), S. 301-305.
- KUNZ, KARL-LUDWIG (2004): „Muss Strafe wirklich sein? Einige Überlegungen zur Beantwortbarkeit der Frage und zu den Konsequenzen daraus.“, In: Radke, Henning / Müller, Egon / Britz, Guido / Koriath, Heinz / Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.): Muss Strafe sein? Kolloquium zum 60. Geburtstag von Heike Jung, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 71-84.
- KUNZ, KARL-LUDWIG / SINGELNSTEIN, TOBIAS (2016): „Kriminologie – Eine Grundlegung.“, 7. Auflage, Bern: Haupt Verlag.
- KURY, HELMUT (2013): „Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen: Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen.“, In: Soziale Probleme, 24 (01/2013), S. 11-41, URL: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-441174> [19.10.2020].
- LAPPI-SEPPÄLÄ, TAPIO (2008): „Crime Prevention and Community Sanctions in Scandinavia.“, In: Resource Material Series No. 74 (01/2008), S. 20-52, URL: https://www.unafei.or.jp/publications/pdf/RS_No74/No74_06VE_Seppala2.pdf [10.01.2021].
- LAUBENTHAL, KLAUS (2019): „Strafvollzug.“, 8. Auflage, Heidelberg/Berlin: Springer-Verlag.
- LATIMER, JEFF / DOWDEN, CRAIG / MUISE, DANIELLE (2005): „The Effectiveness of Restorative Justice Practices: A Meta-Analysis, In: Department of Justice.“, Canada, URL: https://www.d.umn.edu/~jmaahs/Correctional%20Assessment/rj_meta%20analysis.pdf [02.02.2021].
- LAQUEUR, HANNAH (2014): „Uses and Abuses of Drug Decriminalization in Portugal.“, In: Law & Social Inquiry 40 (3), S. 1-36, URL: https://www.researchgate.net/publication/269468659_Uses_and_Abuses_of_Drug_Decriminalization_in_Portugal [04.02.2021].
- LEGNARO, ALDO (2006): „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Zur politischen Ratio der Hartz-Gesetze.“, In: Leviathan 34 (04/2006), S. 514-532, URL: <https://doi.org/10.1007/s11578-006-0067-y> [13.12.2020].
- VON LISZT, FRANZ (1905): „Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge.“, Band 1, Berlin: de Gryter, Reprint 1970.

- LLOYD, ALEX / BORRILL, JO (2020): „Examining the Effectiveness of Restorative Justice in Reducing Victims’ Post-Traumatic Stress.“, In: *Psychological Injury and Law* 13 (04/2020), S. 77-89, URL: <https://link.springer.com/article/10.1007/s12207-019-09363-9> [02.01.2021].
- LÖSEL, FRIEDRICH (1994): „Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens.“, In: Steller, Max / Dahle, Klaus-Peter / Basqué, Monika (Hrsg.): „Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis.“, Pfaffenweiler: Centaurus Verlag, S. 13-34.
- LÜDERSEN, KLAUS (1999): „Opfer im Zwielficht.“, In: Weigend, Thomas / Küpper, Georg (Hrsg.): „Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999.“, Berlin, Boston: de Gruyter, S. 879-896, URL: <https://doi.org/10.1515/9783110890488.879> [28.10.2020].
- LÜDERSEN, KLAUS (2010): „Muss Strafe sein? Das Strafrecht auf dem Weg in die Zivilgesellschaft.“, In: Herzog, Felix (Hrsg.): „Festschrift für Winfried Hassemer.“, Heidelberg: C.F. Müller Verlag, S. 467-480.
- LÜDERSEN, KLAUS (2011): „Präventionsorientierte Zurechnung - aktuelle Programme für die Strafverteidigung?“, In: *Strafverteidiger (StV)* (06/2011), S. 377-380, URL: http://www.strafverteidiger-stv.de/system/files/users/user5/Seiten%20aus%20StV-06-2011_61_64.pdf [03.11.2020].
- LUTZ, TILMANN (2002): „Restorative justice - Visionäre Alternative oder Version des Alten?“, In: *Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, 29, Münster: Lit Verlag, URL: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-383223> [26.12.2020].
- MAELICKE, BERND (2018): „Gibt es eine ‚ideale‘ Jugendanstalt?“, In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)* 29 (04/2018), S. 327-331.
- MALZAHN, REHZI (2019): „Restorative Justice – Eine andere Unrechtsbewältigung ist möglich.“, In: Malzahn, Rehzi (Hrsg.): „Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung.“, Stuttgart: Schmetterling-Verlag, S. 194-221.
- VON MANTEUFFEL, ANGELA (2007): „Projekt Chance – Jugendstrafvollzug in freier Form.“, In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)* 56 (06/2007), S. 266-271.

- MATHIESEN, THOMAS (2015): „The politics of abolition revisited.“, London/New York: Routledge.
- MAYER, STEFANIE (2017): „Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Vergleich der gesetzlichen Regelungen der Bundesländer und wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts in Bayern.“, In: Schriften zur Kriminologie, Band 10, URL: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783845286495/taeter-opfer-ausgleich-im-strafvollzug> [06.01.2021].
- MEIER, BERND-DIETER (2019): „Strafrechtliche Sanktionen“, 5. Auflage, Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag.
- MERCKLE, TOBIAS (2007): „Jugendstrafvollzug in freier Form am Beispiel vom Seehaus Leonberg.“, In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 56 (06/2007), S. 271-274.
- MONZ, LISA / BRAZELL, MELANIE (2019): „Kein einfacher Weg: von Restorative zu Transformative Justice im Umgang mit sexualisierter Gewalt und Beziehungsgewalt.“, In: Malzahn, Rehzi (Hrsg.): „Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung.“, Stuttgart: Schmetterling-Verlag, S. 222-248.
- MORRIS, RUTH (2000): „Stories of Transformative Justice.“, Toronto: Canadian Scholars´ Press Inc.
- MORSELLI, ELIO (2001): „Vergeltung – Eine tiefenpsychologische Kategorie der Strafe?“, In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 87 (02/2001), S. 221-244.
- NRW-JUSTIZ (2021): „Kosten des Vollzugs.“, URL: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/index.php [09.01.2021].
- OBERLIES, DAGMAR / LEUSCHNER, FREDERICKE (2017): „Ladendiebstahl - Überlegungen zu einem rechts- und kriminalpolitisch angemessenen Umgang.“, In: Neue Kriminalpolitik (NK), 29 (02/2017), S. 179-191.
- OPWIS, PATRICK (2019): „Was tun mit den ‚Dangerous Few‘.“, In: Malzahn, Rehzi (Hrsg.): „Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung.“, Stuttgart: Schmetterling-Verlag, S. 182-193.
- PĂROȘANU, ANDREA (2018): „Jugendstrafrecht in Neuseeland im Lichte aktueller Reformentwicklungen.“, In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 29 (04/2018), S. 331-337.

- PĂROȘANU, ANDREA (2019): „Restorative Justice im Kontext häuslicher Gewalt - Reflexionen aus Neuseeland.“, In: TOA-MAGAZIN - Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich (01/2019), S. 23-26.
- PETERS, HELGE (1993): „Einführung.“, In: Peters, Helge (Hrsg.): „Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis.“, Studien zur Sozialwissenschaft, Band 122, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9-15.
- PFITZINGER, LUISE (2020): „Wie wird die Community in Restorative-Justice-Maßnahmen einbezogen?“, In: Berliner Rechtszeitschrift (BRZ), (02/2020), S. 107-115, URL: https://berlinerrechtszeitschrift.de/wp-content/uploads/2020/10/Gesamtausgabe-BRZ-2_2020.pdf [03.01.2021].
- POLLÄHNE, HELMUT / WIMBER, HUBERT / WURTH, GEORG (2020): „Cannabis: Entkriminalisierung mit Ordnungswidrigkeit und Bußgeld?“, In: akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe (Hrsg.): „7. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2020.“, Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 109-115, URL: <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2020/10/akzeptADSB2020web.pdf> [21.12.2020].
- PRÄTOR, SUSANN / STRAßBURGER, KRISTINA (2020): „Wie steht es um den offenen Vollzug in Deutschland? Analysen der Strafvollzugsstatistik zu Angebot und Auslastung der Haftplätze im offenen Vollzug.“, In: Forum Strafvollzug (FS), 69 (02/2020), S. 97-102.
- PRESSESTELLE HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUSTIZ (2017): „Mehr Sicherheit geschaffen. Fünf Jahre gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL).“, 02.01.2017, URL: <https://justizministerium.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/fuenf-jahre-gemeinsame-elektronische-ueberwachungsstelle-der-laender-guel> [09.01.2021].
- RADETZKI, YVONNE Interview durch André Hatting (2020): „JVA-Leiterin widerspricht Haftstrafen-Kritiker. Gefängnisse können Chancen bieten.“, In: Deutschlandradio Kultur, 11.05.2020, URL: https://www.deutschlandfunkkultur.de/jva-leiterin-widerspricht-haftstrafen-kritiker-gefaengnisse.1008.de.html?dram:article_id=476451 [19.01.2021].
- RAUSCH, ELENA / DESSECKER, AXEL (2021): „Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2019.“, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), BM-Online, Bd. 24,

- URL: <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online24.pdf> [03.02.2021].
- ROXIN, CLAUDIUS / GRECO, LUÍS (2020): „Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre.“, In: Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band 1, 5. Aufl., München: Beck.
- SARWOKO, JASMIN (2019): „Weltweite Drogenpolitik - Der internationale Kampf gegen die Drogen.“, In: ZDF-Nachrichten, 02.08.2019, URL: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/kampf-gegen-drogen-100.html> [21.12.2020].
- SCHEERER, SEBASTIAN (2019): „Entrümpelung und Entkriminalisierung.“, In: Kritische Justiz (KJ), 52 (02/2019), S. 131-146, URL: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2019-2-131> [20.12.2020].
- SCHILDOWER KREIS (aufgezeichnet von Bernd Werse) (2020): „Regulierungsvorschläge am Beispiel von MDMA und Cannabis: Entwürfe vom 1. Antiprohibitionistischen Kongress ‚Vom Schaden der Prohibition‘.“, In: akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe (Hrsg.): „7. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2020.“, Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 134-141, URL: <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2020/10/akzeptADSB2020web.pdf> [21.12.2020].
- SCHNEIDER, DANIEL / LTO-REDAKTION (2011): „Elektronische Fußfessel: Eingesperrt im virtuellen Raum.“, In: Legal Tribune Online, 29.09.2011, URL: https://www.lto.de/persistent/a_id/4425/ [09.01.2021].
- SEDDIG, DANIEL / HIRTENLEHNER, HELMUT / REINECKE, JOST (2017): „Beeinflussen Sanktionsrisikoeinschätzungen das delinquente Handeln junger Menschen oder ist es umgekehrt? Befunde einer deutschen Längsschnittuntersuchung.“ In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS), 69, S. 259-282, URL: <https://doi.org/10.1007/s11577-017-0448-z> [19.10.2020].
- SEIFERT, DIETER (2009): „Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB.“, In: Bork, Stephan / Venzlaff, Ulrich / Foerster, Klaus (Hrsg.): „Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen.“, 5. Auflage, München: Urban & Fischer S. 469-482.
- SHERMAN, LAWRENCE W. / STRANG, HEATHER (2007): „Restorative justice. The evidence.“, London: The Smith Institute, URL: <http://restorativejustice.org/10fulltext/restorative-justice-the-evidence> [26.12.2020].

- SINGELNSTEIN, TOBIAS / STOLLE, PEER (2006): „Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert.“, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- SPAANS, ERIC C. (1998): „Community Service in the Netherlands: Its Effects on Recidivism and Net-widening.“, In: International Criminal Justice Review, 8 (01/1998), S. 1-14, URL: <https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/105756779800800101> [30.12.2020].
- SPEHLING, SEBASTIAN / SOUVEREIN, JAN (2019): „Auf der anderen Seite ist das Gras viel grüner. Erfahrungen aus fünf Jahren legalem Cannabis in Uruguay.“, In: Friedrich-Ebert-Stiftung, URL: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/15119.pdf> [04.02.2021].
- SPIESS, GERHARD (2012): „Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. Die Bedeutung rückfallstatistischer Befunde die Dokumentation und Bewertung des Sanktionensystems.“, In: Bewährungshilfe (BewHi) (01/2012), S. 17-39.
- SPIRGATH, TOBIAS (2013): „Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts - Eine Metaanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen.“, In: Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 39, Münster: Lit.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2019): „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten - 2019.“, URL: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00130744 [07.01.2021].
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2020a): „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten - Januar bis Juni 2020.“, URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-xlsx-5243201.html> [19.12.2020].
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2020b): „Justiz und Rechtspflege“, URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html?nn=72374 [15.06.2020].
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2020c): „Rechtspflege - Staatsanwaltschaften 2019.“, URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260197004.pdf?__blob=publicationFile [15.12.2020].

- STATISTISCHES BUNDESAMT (2020d): „Strafverfolgung 2019.“, URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300197004.pdf?__blob=publicationFile [30.12.2020].
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2020e): „Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. – 2019.“, URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410197004.pdf?__blob=publicationFile [12.12.2020].
- STRANG, HEATHER / SHERMAN, LAWRENCE W. / MAYO-WILSON, EVAN / WOODS DANIEL / ARIEL, BARAK (2013): „Restorative Justice Conferencing (RJC) Using Face-to-Face Meetings of Offenders and Victims: Effects on Offender Recidivism and Victim Satisfaction. A Systematic Review.“, In: Campbell Systematic Reviews (12/2013), URL: <http://library.college.police.uk/docs/Strang-restorative-justice-review-2013.pdf> [26.12.2020].
- STRENG, FRANZ (1980): „Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe.“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92 (03/1980), S. 637-681.
- SUHLING, STEFAN / PUCKS, MAIKE / BIELENBERG, GERD (2013): „Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation.“, In: Rehder, Ulrich / Wischka Bernd / Foppe, Elisabeth (Hrsg.): „Behandlung von Straftätern. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug.“, Vol. 26, Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media, S. 233-293, URL: https://doi.org/10.1007/978-3-86226-849-8_9 [19.10.2020].
- SUHLING, STEFAN / REHDER, ULRICH (2009): „Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern.“, In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (FPPK) (03/2009), S. 27-46, URL: <https://doi.org/10.1007/s11757-008-0107-3> [09.01.2021].
- TETAL, CARINA (2018): „Die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung.“, In: Pniewski, Benjamin / Walsh, Maria / Kober, Markus / Armbrorst, Andreas (Hrsg.): „Evidenzorientierte Kriminalprävention in

- Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis.“, Wiesbaden: Springer Verlag, S. 533-556.
- THURM, FRIDA (2016): „Ersatzfreiheitsstrafe: Geld oder Knast.“, In: Die Zeit, 02.06.2016, URL: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/ersatzfreiheitsstrafe-geldstrafe-gefaengnis-reform/komplettansicht> [15.12.2020].
- TRANSFORMATIVE JUSTICE KOLLEKTIV BERLIN (2020): „Unsere Geschichte.“, URL: <https://www.transformativejustice.eu/de/about/unsere-geschichte/> [03.01.2021].
- TRENCZEK, THOMAS / HARTMANN, ARTHUR (2018): „Kriminalprävention durch Restorative Justice - Evidenz aus der empirischen Forschung.“, In: Walsh Maria, Pniewski Benjamin, Kober Markus., Armbrorst Andreas (Hrsg.): „Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland.“, Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 859-886.
- WACQUANT, LOÏC (2016): „Bestrafen der Armen.“, In: Klimke, Daniela/ Legnaro, Aldo (Hrsg.): „Kriminologische Grundlagentexte.“, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 219-241.
- WARD, TONY / Collie, Rachael / Bourke, Patrice (2012): „Models of Offender Rehabilitation: The Good Lives Model and The Risk-Need-Responsivity Model.“, In: Beech, Anthony R. / Leam, Craig A. / Browne, Kevin D. (Hrsg.): „Assessment and Treatment of Sex Offenders: A Handbook.“, Hoboken New Jersey: John Wiley & Sons, Ltd., S. 291-310.
- WELT REDAKTION (2020): „Schwesig fordert höhere Strafen – ‚Hinter den Videos steht brutale Gewalt gegen ein Kind‘“, In: Welt Redaktion, 14.06.2020, URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article209546059/Manuela-Schwesig-fordert-hoehere-Strafen-fuer-Kindesmissbrauch-und-Pornografie.html?cid=onsite.onsitesearch> [14.06.2020].
- WILLMS, CHRISTOPH (2019): „Einführendes zum Strafen.“, In: Malzahn, Rehzi (Hrsg.): „Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung.“, Stuttgart: Schmetterling-Verlag, S. 16-39.
- WOLF, CHRISTIAN / WDR-NACHRICHTEN (2020): „Corona: Justiz entlässt Häftlinge aus Gefängnissen.“, In: WDR-Nachrichten 25.03.2020, URL:

<https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/corona-justiz-gefaengnisse-100.html> [07.01.2021].

WORLD DRUG REPORT (2020): „World Drug Report 2020.“, Vienna/Austria: United Nations publication/United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), URL: https://wdr.unodc.org/wdr2020/field/WDR20_BOOKLET_1.pdf [20.12.2020].

WOZNIAK, JOHN F. (2008a): „Introduction to Transformative Justice: Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney.“, In: Braswell, Michael C. / Vogel, Ronald E. / Blevins, Kristie R. (Hrsg.): „Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney.“, Plymouth: Lexington Books, S. 1-30.

WOZNIAK, JOHN F. (2008b): „The Relevance of Richard Quinney’s Writings on Peacemaking Criminology: Toward Personal and Social Transformation.“, In: Braswell, Michael C. / Vogel, Ronald E. / Blevins, Kristie R. (Hrsg.): „Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney.“, Plymouth: Lexington Books, S. 167-190.

ZIERCKE, JÖRG Interview durch Thoralf Cleven zur Missbrauchs-Prävention (2020): „Missbrauchsprävention: ‚Eine Aufgabe, die kein Ende kennt.‘“, In: Redaktionsnetzwerk Deutschland, 13.06.2020, URL: <https://www.rnd.de/politik/bundesvorsitzender-jorg-ziercke-im-rnd-interview-zur-missbrauchs-praevention-3BZHYNLM-RNAJJARFYLCV25XBXA.html> [14.06.2020].

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. J. J.', is written over a horizontal line.

Bremen, 14.02.2021